

1741 Asset Management Funds SICAV

Verkaufsprospekt

30. Dezember 2016

Eine als OGAW organisierte Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), die nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg, insbesondere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, gegründet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Kombination mit dem Anhang zum Verkaufsprospekt gültig, der sich auf jene Teilfonds bezieht, in die angelegt werden kann.

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Informationen.....	4
Übersicht.....	7
Begriffsbestimmungen.....	10
1 Beschreibung der Anteilklassen	16
2 Der Fonds.....	19
3 Anlageziele und -strategien	20
4 Risikoüberlegungen.....	24
5 Geschäftsführung und Verwaltung.....	40
6 Anlageverwalter und Unteranlageverwalter.....	43
7 Depotbank, Zahlstelle, Administrator und Domizilstelle.....	53
8 Hauptvertriebsstelle.....	55
9 Zeichnung von Anteilen.....	56
10 Rücknahme von Anteilen	65
11 Übertragung von Anteilen	69
12 Tausch von Anteilen	70
13 Bestimmung des Nettoinventarwerts	73
14 Dividendenpolitik	78
15 Kommissionen und Ausgaben.....	79
16 Kündigung und Liquidation	82
17 Versammlungen der und Berichte an die Anteilsinhaber.....	84
18 Besteuerung	85
Appendix A: Investitionsbeschränkungen.....	89
Appendix B: Besondere Anlagetechniken	96
Anhang zum Verkaufsprospekt	102
Begriffsbestimmungen.....	104
1741 Asset Management Funds SICAV – Anlageziele und -strategien der Teifonds inklusive zusätzlicher Informationen zu den Teifonds	105
Aktien-Teifonds	106
1741 (Lux) Equity Dynamic Indexing World	107
Notenstein Sustainable Equity Europe	109

Notenstein Sustainable Water	111
Notenstein Sustainable Equity World	113
Teilfonds für verzinsliche Anlagen	115
Notenstein Sustainable Bond EUR	117
Notenstein (Lux) Sustainable Bond International ex CHF	119
Spezialstrategien-Teilfonds	121
1741 (Lux) Global Risk Diversification	122
Vescore Global Risk Diversification Low Volatility	125
1741 (Lux) Multi-Strategy	127
Notenstein Sustainable Conservative Allocation EUR	129

Wichtige Informationen

Dieser Verkaufsprospekt (wobei dieser Begriff sämtliche Verweise auf den Anhang zu selbigem umfasst) bietet Informationen über den Fonds und die Teilfonds. Interessierte Anleger haben auf dem Kontoeröffnungsformular zu bestätigen, dass sie diesen Verkaufsprospekt und das relevante KIID gelesen und verstanden haben. Der Verkaufsprospekt enthält Informationen, die künftigen Anlegern vor einer Anlage in den Fonds bekannt sein sollten und für künftigen Bezug aufzubewahren sind. Weitere Exemplare können vom Fonds an dessen im Abschnitt "Übersicht" angegebenen eingetragenen Geschäftssitz angefordert werden. Exemplare des relevanten KIID, des aktuellen Jahresberichts und eines darauffolgend erstellten Halbjahresberichts des Fonds sind ebenfalls auf Wunsch oder auf der Webseite www.vescore.com kostenlos erhältlich.

Der Fonds möchte die Aufmerksamkeit der Anleger auf die Tatsache lenken, dass ein Anleger seine Aktionärsrechte bezüglich des Fonds, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Generalversammlungen, nur dann vollumfänglich wahrnehmen kann, wenn der Anleger selbst in seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. Wenn die Investition eines Anlegers in den Fonds via einem Intermediär erfolgt, der in seinem eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers in den Fonds investiert, könnte es für den Anleger nicht immer möglich sein, bestimmte Aktionärsrechte gegenüber dem Fonds direkt wahrzunehmen. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Der Fonds bietet auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt und in den Dokumenten, auf die hierin Bezug genommen wird, Anteile seiner Teilfonds an. Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere als die in diesem Verkaufsprospekt veröffentlichten Informationen oder Erklärungen zu den angebotenen Anteilen abzugeben. Falls derartige Informationen oder Erklärungen abgegeben werden, kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass diese genehmigt wurden. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Werbung zum Kauf anderer Anteile als jener dar, auf die er sich bezieht, und bildet weder ein Angebot zum, noch eine Werbung für den Kauf dieser Anteile durch irgendeine Person, wenn sie dabei unter Bedingungen erfolgt, unter welchen ein solches Angebot oder eine solche Werbung ungesetzlich ist. Keinesfalls kann die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder ein getätigter Verkauf als Bestätigung dafür gelten, dass an den Angaben zum Fonds seit der letzten Datierung keine Änderungen eingetreten sind und die hierin enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Verkaufsprospekts zutreffend sind.

Der Verwaltungsrat des Fonds hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, dass die hier gemachten Angaben in jedem wesentlichen Punkt wahr und richtig sind, und dass keine anderen wesentlichen Tatsachen bestehen, deren Auslassung dazu führen würde, dass hierin gemachte Aussagen, Tatsachen oder Meinungen, irreführend sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

Die Übersetzung dieses Verkaufsprospekt in andere Sprachen ist zulässig, solange es sich dabei jeweils um direkte Übersetzungen des englischen Texts handelt, und unter der Massgabe, dass im Fall von Streitigkeiten die englische Version Vorrang hat. Alle Streitigkeiten über die Bedingungen dieses Verkaufsprospekts unterliegen den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und werden entsprechend ausgelegt.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Umbrella-Fonds, der den Anlegern die Möglichkeit bietet, über eine Anlage in einen oder mehrere separate Teilfonds ein oder mehrere Anlageziel(e) auszuwählen. Zum Erscheinungszeitpunkt dieses Verkaufsprospekts bietet der Fonds Anteile in jenen Teilfonds an, die in dem Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben werden. Der Verwaltungsrat des Fonds kann jederzeit beschliessen, zusätzliche separate Teilfonds und zusätzliche Anteilsklassen in einem oder mehreren bestehenden Teilfonds zu schaffen. In einem solchen Fall wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert und ergänzt,

sodass er detaillierte Informationen zu den neuen Teilfonds und/oder Anteilklassen enthält. Dieser aktualisierte und ergänzte Verkaufsprospekt wird nur an jene bestehenden Anteilsinhaber verteilt, die Anteile dieser Teilfonds zeichnen; eine allgemeine Verteilung an alle bestehenden Anteilsinhaber ist nicht vorgesehen.

Die Anleger können, vorbehaltlich aller massgeblichen Gesetze, in jeden beliebigen vom Fonds angebotenen Teilfonds investieren. Den Anlegern wird empfohlen, jene Teilfonds auszuwählen, die ihren persönlichen Risiko- und Ertragserwartungen und auch ihrem Diversifikationsbedürfnis am besten entsprechen. Die Anleger sind gehalten, diesbezüglich einen unabhängigen Berater zu konsultieren.

Für jeden Teilfonds wird ein separates Anlageportfolio geführt, und es wird gemäss der für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagestrategie investiert, um die Anlageziele zu erreichen. Dabei kann der Verwaltungsrat darüber entscheiden, einen Teil oder sämtliche Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds, zusammen mit Vermögenswerten die zu anderen Teilfonds gehören, zu verwalten. Es wird damit gerechnet, dass der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Anteile der unterschiedlichen Teilfonds und Klassen unterschiedlich sind. Es sollte bedacht werden, dass der Preis der Anteile und die Erträge (sofern zutreffend) sowohl fallen als auch steigen können, und dass es keinerlei Garantie oder Sicherheit dafür gibt, dass die angeführten Anlageziele eines Teilfonds auch tatsächlich erreicht werden.

Die Abgabe dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten der Anteile unterliegen in manchen Rechtsordnungen gewissen Beschränkungen. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Werbung in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung ungesetzlich ist. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Personen, die unberechtigterweise ein Angebot abgeben bzw. Werbung machen oder die ein Angebot erhalten bzw. beworben werden, obwohl sie gemäss Gesetz gar nicht dürfen. Personen, die diesen Verkaufsprospekt besitzen und/oder Anteile zeichnen möchten, sind verpflichtet, sich umfassend zu informieren und alle im betreffenden Rechtsraum bestehenden massgeblichen Gesetze und Vorschriften zu beachten. Die Anleger sind gehalten, sich im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf mögliche steuerliche Auswirkungen, Devisenbeschränkungen und/oder Devisenkontrollanforderungen, die für sie gegebenenfalls gemäss den Gesetzen jenes Landes, dessen Staatsbürger sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sie einen Wohnsitz haben, gelten, und die hinsichtlich einer Zeichnung, eines Kaufs, des Besitzes, Austauschs, der Rücknahme oder des Verkaufs von Anteilen eines Teilfonds relevant sein könnten, zu informieren und angemessen beraten zu lassen.

Dieser Fonds beziehungsweise die einzelnen Teilfonds dürfen nur in Ländern vertrieben werden, in denen der Fonds beziehungsweise der jeweilige Teilfonds von den zuständigen Behörden zum Vertrieb zugelassen ist. In allen anderen Fällen ist der Vertrieb nur über Privatplatzierungen unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften erlaubt, wenn Privatplatzierungen im jeweiligen Land zulässig sind.

Luxemburg – Der Fonds ist im Einklang mit Teil I des Gesetzes in Luxemburg registriert, wie im Gesetz näher beschrieben wird. Eine derartige Registrierung erfordert allerdings keine wie auch immer geartete Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der Angemessenheit oder Genauigkeit dieses Verkaufsprospekts oder der in den Teilfonds des Fonds gehaltenen Vermögenswerte seitens einer luxemburgischen Behörde. Jegliche gegenteiligen Behauptungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Europäische Union – Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen zur Anerkennung als OGAW gemäss der Richtlinie 2009/65/EG.

USA – Die hier angebotenen Anteile wurden und werden im Rahmen ihres Vertriebes nicht gemäss dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 zu Angebots oder Verkaufszwecken registriert, und der Fonds wurde und wird auch künftig nicht gemäss dem Investmentgesellschaftsgesetz der Vereinigten Staaten von 1940 registriert. Aus diesem Grund können die Anteile, vorbehaltlich dem endgültigen Ermessen des Verwaltungsrates, weder direkt an oder zugunsten von US-Personen (gemäss Definition dieses Begriffs hierin

und in den Statuten) angeboten oder verkauft werden. Die Statuten sehen vor, dass der Fonds Anteile, die an eine US-Person übertragen werden, oder deren Übertragung an eine oder zugunsten einer US-Person versucht wird, ggf. gezwungenermassen zurücknehmen kann.

Übersicht

Im Folgenden sind die einzelnen Teilfonds des Fonds aufgeführt.

Aktien-Teilfonds	Anteilkategorie	Währung	Erstausgabepreis	Lancierungsdatum
1741 (Lux) Equity Dynamic Indexing World				
LU0708116933	Basis	EUR	EUR 100	8. Juni 2015
LU0708117154	Sonstige Währungsanteile – CHF Anteile	CHF	CHF 100	8. Juni 2015
LU0708118046	I EUR	EUR	EUR 100	8. Juni 2015
LU0708118129	I CHF	CHF	CHF 100	30. November 2011
LU0708119283	IX EUR	EUR	EUR 100	8. Juni 2015
LU0708118715	IX CHF	CHF	CHF 100	30. November 2011
LU1078392245	IX USD	USD	USD 100	5. August 2014
LU0997291124	N CHF	CHF	CHF 100	17. Dezember 2013
Notenstein Sustainable Equity Europe				
LU1144476337	Basis	EUR	EUR 100	k. A.
LU1144476410	C EUR	EUR	EUR 100	k. A.
LU0995510541	I EUR	EUR	EUR 100	13. Dezember 2013
LU0995510624	IZ EUR	EUR	EUR 100	13. Dezember 2013
LU1144476501	PZ EUR	EUR	EUR 100	20. Januar 2015
Notenstein Sustainable Water				
LU0995510970	Basis	EUR	EUR 100	13. Dezember 2013
k. A.	Sonstige Währungsanteile – CHF Anteile währungsbesichert	CHF	CHF 100	k. A.
LU1144476683	C EUR	EUR	EUR 100	k. A.
LU0995511192	I EUR	EUR	EUR 100	13. Dezember 2013
LU1144476766	IZ EUR	EUR	EUR 100	k. A.
LU1144476840	PZ EUR	EUR	EUR 100	6. Januar 2015
Notenstein Sustainable Equity World				
LU0995511358	Basis	EUR	EUR 100	13. Dezember 2013
LU1144476923	C EUR	EUR	EUR 100	k. A.
LU0995511432	I EUR	EUR	EUR 100	13. Dezember 2013
LU1144477061	IZ EUR	EUR	EUR 100	k. A.
LU1144477145	PZ EUR	EUR	EUR 100	k. A.
Teilfonds für verzinsliche Anlagen	Anteilkategorie	Währung	Erstausgabepreis	Lancierungsdatum
Notenstein Sustainable Bond EUR				
LU1137750847	Basis	EUR	EUR 100	11. November 2014
LU1137755309	C EUR	EUR	EUR 100	k. A.
LU0995511788	I EUR	EUR	EUR 100	13. Dezember 2013
LU0995511945	IZ EUR	EUR	EUR 100	13. Dezember 2013
LU1137759392	PZ EUR	EUR	EUR 100	20. Januar 2015

Notenstein (Lux) Sustainable Bond International ex CHF

LU0995512083	IZ EUR	EUR	EUR 100	13. Dezember 2013
--------------	--------	-----	---------	-------------------

Spezialstrategien-Teilfonds	Anteilkategorie	Währung	Erstausgabepreis	Lancierungsdatum
-----------------------------	-----------------	---------	------------------	------------------

1741 (Lux) Global Risk Diversification

LU0466440772	Basis	EUR	EUR 100	30. November 2009
LU0466440855	Sonstige Währungsanteile – CHF-Anteile währungsbesichert	CHF	CHF 100	30. April 2010
LU0466441077	Sonstige Währungsanteile – USD-Anteile währungsbesichert	USD	USD 100	13. August 2012
LU0466441234	A EUR	EUR	EUR 100	19. November 2010
LU0466441317	A CHF währungsbesichert	CHF	CHF 100	19. November 2010
LU0466441580	I EUR	EUR	EUR 100	19. Dezember 2011
LU0466441820	I CHF währungsbesichert	CHF	CHF 100	k. A.
LU0466442398	IX EUR	EUR	EUR 100	26. November 2010
LU0466442554	IX CHF währungsbesichert	CHF	CHF 100	30. November 2009
LU0466442638	IX USD währungsbesichert	USD	USD 100	9. Januar 2012
LU0716975338	IXL EUR	EUR	EUR 100	8. April 2013
LU1312948752	IXL CHF FX währungsbesichert	CHF	CHF 100	k. A.
LU1312948836	IXXL CHF FX währungsbesichert	CHF	CHF 100	k. A.
LU0888108056	IXXL EUR	EUR	EUR 114.21	25. März 2013
LU0716975684	I Z EUR	EUR	EUR 100	30. Dezember 2011
LU1144477228	I Z CHF währungsbesichert	CHF	CHF 100	4. Mai 2015
LU0997291637	N CHF währungsbesichert	CHF	CHF 100	k. A.

Vescore Global Risk Diversification Low Volatility

LU1312948919	I Z CHF währungsbesichert	CHF	CHF 100	k. A.
LU1312949057	I Z EUR	EUR	EUR 100	k. A.

1741 (Lux) Multi-Strategy

LU0434907969	Basis	EUR	EUR 85.18	30. September 2009
LU0434908009	Sonstige Währungsanteile – CHF-Anteile währungsbesichert	CHF	CHF 84.67	30. September 2009
LU0434908777	IX USD währungsbesichert	USD	USD 100	20. November 2009

Notenstein Sustainable Conservative Allocation EUR

LU1144477574	Basis	EUR	EUR 100	k. A.
LU1144477657	C EUR	EUR	EUR 100	11. Dezember 2014
LU0995512240	I EUR	EUR	EUR 100	13. Dezember 2013
LU1144477731	I Z EUR	EUR	EUR 100	k. A.
LU11444777814	PZ EUR	EUR	EUR 100	k. A.

1741 Asset Management Funds SICAV

Eingetragener Geschäftssitz:

11-13, boulevard de la Foire
L-1528 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Administrator und Domizilstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Vontobel Asset Management S.A.
2-4, rue Jean l'Aveugle
L-1148 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Vontobel Asset Management AG
Gotthardstrasse 43
CH-8022 Zürich
Schweiz

Vescore AG
Multergasse 1-3
CH-9004 St. Gallen
Switzerland

Vescore Deutschland GmbH
Leopoldstrasse 8-10
D-80802 München
Deutschland

Depotbank und Zahlstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Grossherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer

Deloitte Audit, S.à.r.l.
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater des Fonds

Elvinger Hoss Prussen
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

Vescore Deutschland GmbH ist Anlageverwalter folgender Teifonds: 1741 (Lux) Equity Dynamic Indexing World, 1741 (Lux) Global Risk Diversification und 1741 (Lux) Multi-Strategy. Vescore Deutschland GmbH hat Vescore AG mit Wirkung vom 30. Dezember 2016 zum Unteranlageverwalter für diese Teifonds bestellt.

Für alle anderen Teifonds bleibt Vescore AG Anlageverwalter.

Begriffsbestimmungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, haben die nachstehenden Begriffe und Ausdrücke in diesem Verkaufsprospekt folgende Bedeutung:

Absolute VaR Approach	Eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, wie in anwendbarer Regulierung, darunter CSSF Circular 11/512, näher beschrieben wird;
Administrator	RBC, die vom Fonds beauftragt wurde, als Administrator tätig zu sein;
Administratorvertrag	Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, der durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden kann;
Aktien-Teilfonds	Diejenigen Teilfonds, die im Einzelnen weiter unten und im Anhang zum Verkaufsprospekt unter "Aktien-Teilfonds" beschrieben sind;
Anhang zum Verkaufsprospekt	Jeder Anhang zum Verkaufsprospekt, der einen oder mehrere Teilfonds des Fonds eingehender beschreibt;
Annahmeschluss	Für die Platzierung von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen für jeden Teilfonds gelten die im vorliegenden Verkaufsprospekt und den Anhängen detailliert angegebenen Zeiten;
Anteile	Vom Fonds ausgegebene Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds, wie im Verkaufsprospekt oder den Statuten beschrieben;
Anteile der Klasse A	Jene Anteile, die auf Seite 16 des Verkaufsprospekts beschrieben sind;
Anteile der Klasse B	Jene Anteile, die auf Seite 16 des Verkaufsprospekts beschrieben sind;
Anteile der Klasse C	Jene Anteile, die auf Seite 16 des Verkaufsprospekts beschrieben sind;
Anteilsinhaber	Inhaber von Anteilen
Anteilsklasse	Jede vom Fonds ausgegebene Anteilsklasse eines Teilfonds, wie im Verkaufsprospekt oder den Statuten beschrieben;
Auftragsformular	Standardisiertes Auftragsformular, das von einem bestehenden Anteilsinhaber für zusätzliche Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen in der vom Fonds vorgeschriebenen Form auszufüllen und zu unterzeichnen ist;
Ausgabegebühr	Gebühr, welche bei der Zeichnung von Anteilen vom Vertriebsträger erhoben werden kann;
Ausschüttende Anteile	Anteile, welche die Ausschüttung erwirtschafteter Nettoerträge vorsehen, die dem Anteil an dem Datum zugeteilt sind, an dem diese Erträge ausgeschüttet werden sollen (siehe "Dividendenpolitik" nachfolgend);
Bankarbeitstag	Für jeden Teilfonds die Tage, an denen die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind: (i) Die Banken in Luxemburg sowie in den Kantonen St. Gallen und Zürich, Schweiz sind den gesamten Tag für Geschäftstransaktionen geöffnet und (ii) die Luxemburger Börse ist für Geschäftstransaktionen geöffnet;

Basisanteile	Jene Anteile, die auf Seite 16 des Verkaufsprospekts beschrieben sind;
Basiswährung	Basiswährung eines Teifonds, wie im vorliegenden Verkaufsprospekt angegeben;
Besicherte Anteilkasse	Im Falle einer währungsbesicherten (FX Hedge) Anteilkasse, eine Anteilkasse eines Teifonds, die nicht auf die Basiswährung lautet, bei welcher der Fonds versucht, den einer solchen Anteilkasse zukommenden Nettoinventarwert des Teifonds in der entsprechenden Währung abzusichern. Im Falle einer marktrisikobesicherten (Beta Hedge) Anteilkasse, eine Anteilkasse eines Teifonds, bei welcher der Fonds versucht das Marktrisiko des einer solchen Anteilkasse zukommenden Nettoinventarwerts des Teifonds dynamisch abzusichern, wobei die Benchmark des Teifonds als beste Annäherung für das Marktrisiko verwendet wird;
Bewertungsdatum	Ein Bankarbeitstag, für den in Bezug auf eine Anteilkasse eines Teifonds ein Nettoinventarwert je Anteil ermittelt wird, wie nachfolgend beschrieben;
CHF	Der Schweizer Franken, die offizielle Währung der Schweiz;
Commitment Approach	Eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, wie in anwendbarer Regulierung, darunter CSSF Circular 11/512, näher beschrieben wird;
CPPA-Vertrag	Depotbank- und Zahlstellenvertrag zwischen dem Fonds und der Depotbank, der jederzeit durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden kann;
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Luxemburger Aufsichtsbehörde;
Depotbank	RBC, die vom Fonds beauftragt wurde, als Depotbank das Fondsvermögen zu verwahren;
EMU	Economic and Monetary Union
EU	Die Europäische Union;
EUR	Der Euro, die offizielle Währung derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die den Euro als offizielle Währung angenommen haben;
Fonds	1741 Asset Management Funds SICAV, eine Gesellschaft für kollektive Anlagen, die nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und als "Umbrella-Fonds" mit mehreren Teifonds errichtet wurde;
GBP	Das britische Pfund, die offizielle Währung des Vereinigten Königreiches;
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann;
Geregelter Markt	Der in Punkt 1.14 von Artikel 4 der Richtlinie 2004/39/EG des Rates, in der jeweils gültigen Fassung, definierte Markt und weitere von der CSSF als geregelte Märkte bezeichnete Märkte;
Gesetz	Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen zur gemeinsamen Anlage, in der jeweils gültigen Fassung;

Index	Einen bestimmten Finanzindex, wobei ein solcher Finanzindex explizit in der Anlagestrategie eines Teilfonds aufgeführt wird.
Institutionelle(r) Anleger	Institutionelle Anleger im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes;
Institutionelle Anteile ("I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ", "N")	Anteilsklassen ("I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ", "N"), die im Einzelnen auf Seite 17 des Verkaufsprospekts beschrieben sind;
Investment Grade (Anlagequalität)	Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Investition von S&P oder Fitch mindestens mit BBB- oder von Moody's mit Baa3 eingestuft sind, mit Ausnahme von Commercial Paper, die von S&P mindestens mit A-2, von Fitch mit F-2 oder von Moody's mit Prime-2 eingestuft sein müssen;
JPY	Der japanische Yen, die offizielle Währung von Japan;
Kaufdatum	Bankarbeitstag, an welchem in Bezug auf eine Anteilsklasse eines Teilfonds Anteile von einem Anteilsinhaber gekauft werden können, wie im Einzelnen im Verkaufsprospekt beschrieben wird;
KIID	Key Investor Information Document (wesentliche Informationen für Anleger) wie in anwendbarer Regulierung näher bestimmt wird;
Kontoeröffnungsformular	Standardisierte Vereinbarung zur Kontoeröffnung, die von einem künftigen Anteilsinhaber in der vom Fonds festgelegten Form auszufüllen und zu unterzeichnen ist;
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat gemäss der Definition in dem Gesetz.
Moody's	Moody's Investor Service, eine Rating-Agentur;
Non-Investment Grade (unter Anlagequalität)	Wertpapiere, die ein niedrigeres Rating haben als Wertpapiere mit Anlagequalität (Investment Grade);
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
OGA	Organismus zur gemeinsamen Anlage im Sinne des ersten und zweiten Absatzes von Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob dieser in einem Mitgliedstaat ansässig ist, vorausgesetzt dass: <ul style="list-style-type: none"> • ein solcher OGA nach dem Recht eines Staates errichtet wurde, wonach er einer Aufsicht untersteht, die nach dem Dafürhalten der CSSF mit der in den EU-Gesetzen vorgesehenen Aufsicht gleichwertig und eine Zusammenarbeit der Behörden hinlänglich gewährleistet ist; • der den Anteilsinhabern einer solchen OGA gewährte Schutz mit dem Schutz der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften zur Segregation von Vermögenswerten, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und zu Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG, in der jeweils gültigen Fassung, gleichwertig sind; • über die Geschäfte eines OGA in Form von Halbjahres- und Jahresberichten berichtet wird, damit eine Beurteilung der Aktiva und Passiva, der Erträge und Geschäftsvorgänge im

	Berichtszeitraum vorgenommen werden kann;
OGAW	Organismus zur gemeinsamen Anlage in übertragbare Wertpapiere gemäss der Richtlinie 2009/65/EG und dem Gesetz;
Performance-Fee	Erfolgsabhängige Kommission, die der Fonds an die Anlageverwalter gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag entrichtet, wie im Anhang zum Verkaufsprospekt näher erläutert wird;
RBC	RBC Investor Services Bank S.A., mit Geschäftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg;
Relative VaR Approach	Eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, wie in anwendbarer Regulierung, darunter CSSF Circular 11/512, näher beschrieben wird;
Rücknahmedatum	In Bezug auf eine Anteilsklasse eines Teifonds ein Bankarbeitstag an welchem Anteile von einem Anteilsinhaber zurückgegeben werden können, wie im Einzelnen in diesem Verkaufsprospekt beschrieben wird;
Sonstige Währungsanteile	Bedeutet jene Anteile, die ausführlicher auf Seite 16 des Verkaufsprospekts beschrieben sind;
Spezialstrategien-Teifonds	Diejenigen Teifonds, die im Einzelnen weiter unten und im Anhang zum Verkaufsprospekt unter "Spezialstrategien-Teifonds" beschrieben sind;
Standard & Poor's oder S&P	Standard & Poor's Corporation, eine Rating Agentur;
Statuten	Statuten des Fonds;
Swing Factor	Der Prozentsatz, um den der Nettoinventarwert erhöht oder reduziert wird, wenn Swinging Single Pricing (SSP) angewandt wird.
Swinging Single Pricing (SSP)	SSP ist eine Methode um der Verwässerung von Anteilsbeständen entgegenzuwirken. Dabei wird eine verursachergerechte Belastung von bei Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallenden Nebenkosten (Transaktionskosten) ermöglicht. Diese werden an die zeichnenden bzw. veräußernden Anteilsinhaber weitergereicht und schützen damit langfristig orientierte Investoren vor anfallenden Kapitalbewegungskosten.
Teifonds	Jeder einzelne Teifonds des Fonds, wie im Einzelnen hierin beschrieben;
Teifonds für verzinsliche Anlagen	Diejenigen Teifonds, die im Einzelnen nachfolgend und im Anhang zum Verkaufsprospekt unter "Teifonds für verzinsliche Anlagen" beschrieben sind;
Thesaurierende Anteile	Anteile, bei denen die erwirtschafteten Nettoerträge im Nettoinventarwert zurückbehalten werden, wobei die einbehaltenen Nettoerträge dem anteilmässig für jeden Abrechnungszeitraum auf Ausschüttende Anteile ausbezahlten Betrag entsprechen;
USA oder die Vereinigten Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika;
USD	Der US Dollar, die offizielle Währung der USA;
US-Person	Eine Person, die nach der Bestimmung S des US-Wertpapiergesetzes aus dem Jahr 1933, in der jeweils gültigen Fassung, als US-Person gilt und die

zum Erscheinungszeitpunkt dieses Verkaufsprospekts zumindest eine der folgenden Eigenschaften erfüllt: jede natürliche, in den Vereinigten Staaten ansässige Person; jede Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder solchem untersteht; jeder Nachlass, dessen Nachlassverwalter oder Verwalter eine US-Person ist; jeder Trust, bei dem ein Trustee eine US-Person ist; jede Vertretung oder Zweigstelle eines ausländischen Rechtsträgers mit Sitz in den Vereinigten Staaten; jedes nicht treuhänderisch oder vergleichbar verwaltete Konto bzw. Depot (ausser bei einem Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder vergleichbarem Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird; jedes diskretionär oder vergleichbar verwaltete Konto bzw. Depot (ausser bei einem Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder vergleichbarem Treuhänder gehalten wird, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet wurde bzw. solchem untersteht oder (im Falle einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; und jede Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, falls sie (i) nach dem Recht eines Staates ausserhalb der USA gegründet wurde oder solchem untersteht und (ii) von einer US-Person im Wesentlichen zur Anlage in solche Wertpapiere gegründet wurde, die nicht gemäss dem amerikanischen Wertpapiergesetz aus dem Jahr 1933 registriert sind, ausser wenn sie von zugelassenen Anlegern (gemäss der Definition in Bestimmung 501(a) des amerikanischen Wertpapiergesetzes aus dem Jahr 1933), die weder natürliche Personen, ein Nachlass oder Trust sind, gegründet oder errichtet wurde und in deren Besitz steht;

Übertragbare Wertpapiere

- Aktien und anderweitige Wertpapiere, die Aktien entsprechen ("Aktienanlagen");
- Anleihen und anderweitige Schuldinstrumente ("Verzinsliche Anlagen");
- Alle übrigen, handelbaren Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch zu erwerben;

Die in Appendix A des vorliegenden Verkaufsprospekts erwähnten Techniken und Instrumente sind dabei ausgeschlossen;

Verkaufsprospekt

Der vorliegende Verkaufsprospekt, zusammen mit allen dazugehörigen Anhängen;

Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Vontobel Asset Management AG, Vescore AG und Vescore Deutschland GmbH;

Anlageverwaltungs- und Unteranlageverwaltungsverträge

Die Anlageverwaltungsverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern und gegebenenfalls Unteranlageverwaltern, die durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden können;

Vertriebsträger	Entsprechend qualifizierte und beaufsichtigte Finanzmarktteilnehmer, die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden, als Vertriebsträger tätig zu sein;
Vertriebsvertrag	Ein Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und jeder von der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäss für den Vertrieb von Anteilen ernannten Partei, der jederzeit durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden kann;
Verwaltungsgesellschaft	Vontobel Asset Management S.A., eine Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes, mit eingetragenem Sitz in 2-4, rue Jean l'Aveugle, L-1148 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;
Verwaltungsgesellschaftsvertrag	Ein Vertrag zwischen dem Fonds und Vontobel Asset Management S.A. für die Bezeichnung einer Verwaltungsgesellschaft des Fonds im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
Verwaltungskommission	Vom Fonds an die Anlageverwalter gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag entrichtete Verwaltungskommission, wie im Anhang zum Verkaufsprospekt näher ausgeführt wird;
Verwaltungsrat	Verwaltungsrat des Fonds bzw. jeder ordnungsgemäss ernannte Ausschuss desselben;
Vorwiegend	In Bezug auf das Anlageziel oder die Anlagepolitik eines Teifonds mindestens zwei Drittel des Vermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) des betreffenden Teifonds, soweit in Bezug auf einen Teifonds nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges festgelegt ist;
Zahlstelle	RBC oder jede anderweitige ernannte Stelle, die vom Fonds beauftragt wurde, als Zahlstelle tätig zu sein;
Zeichnungs-/ Rücknahmegebühr zugunsten des Teifonds	Betrag, der Anlegern bei der Ausführung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Umwandlungen von Anteilen belastet wird. Der Betrag wird dem/den jeweiligen Teifonds gutgeschrieben, um einen Ausgleich für die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis, den Market Impact und sonstige Kosten zu schaffen, die sich aus den damit verbundenen Transaktionen ergeben und um den Wert der Anteile der übrigen Anleger durch die Transaktionskosten nicht zu verwässern;
Zulässige Anlagen	Diejenigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, zulässigen Fonds, Einlagen, derivativen Finanzinstrumente und sonstige Anlagen, in die der Fonds gemäss dem Gesetz von 2002, seiner Statuten und dem vorliegenden Verkaufsprospekt anlegen darf; und
Zulässiger Fonds	In Bezug auf die Anlage eines Teifonds eine Anlage in einen OGA bzw. einen anderweitigen, nach dem Gesetz von 2002 zulässigen Fonds.

1 Beschreibung der Anteilklassen

Die nachstehend beschriebenen Anteilklassen können als Thesaurierende und/oder als Ausschüttende Anteile ausgegeben werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anhang zum Verkaufsprospekt.

1.1 Basisanteile

Der Fonds kann eine Basis-Anteilkasse ("Basisanteile") auflegen, die auf die Basiswährung des massgeblichen Teifonds lautet.

1.2 Sonstige Währungsanteile

Der Fonds kann Anteile auflegen, die auf eine andere, von der Basiswährung des massgeblichen Teifonds abweichenden Währung (z.B. "CHF Anteile", "GBP Anteile" oder "JPY Anteile") lauten. Die zulässigen Währungen sind im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Die Sonstigen Währungsanteile können währungsbesichert oder nicht währungsbesichert gestaltet werden, wie nachfolgend unter "Währungsbesicherte Anteilklassen" näher erläutert wird. Daher können Wechselkursfluktuationen die Wertentwicklung dieser Anteile unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des massgeblichen Teifonds beeinflussen.

1.3 Anteile der Klasse "A"

Der Fonds kann Anteile der Klasse "A" auflegen, für die der Verwaltungsrat die Basiswährung oder eine beliebige andere Währung festlegen kann. Anteile der Klasse "A", die nicht auf die Basiswährung lauten, können währungsbesichert oder nicht währungsbesichert gestaltet werden. Die Anteile der Klasse "A" sind ausschliesslich über ernannte Vertriebsträger erhältlich. Aus dem Vermögen der Anteile der Klasse "A" des massgeblichen Teifonds wird an diese Vertriebsträger eine Vertriebsentschädigung bezahlt. Der Satz beträgt höchstens 1.00% p. a. des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts, der einem Vertriebsträger zugeordnet werden kann.

1.4 Anteile der Klasse "B"

Der Fonds kann Anteile der Klasse "B" auflegen, für die der Verwaltungsrat die Basiswährung oder eine beliebige andere Währung festlegen kann. Anteile der Klasse "B", die nicht auf die Basiswährung lauten, können währungsbesichert oder nicht währungsbesichert gestaltet werden. Die Anteile der Klasse "B" sind ausschliesslich über ernannte Vertriebsträger erhältlich. Aus dem Vermögen der Anteile der Klasse "B" des massgeblichen Teifonds wird an diese Vertriebsträger eine Vertriebsentschädigung bezahlt. Der Satz beträgt höchstens 0.50% p. a. des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts, der einem Vertriebsträger zugeordnet werden kann.

1.5 Anteile der Klasse "C"

Der Fonds kann Anteile der Klasse "C" auflegen, für die der Verwaltungsrat die Basiswährung oder eine beliebige andere Währung festlegen kann. Anteile der Klasse "C", die nicht auf die Basiswährung lauten, können währungsbesichert oder nicht währungsbesichert gestaltet werden. Die Anteile der Klasse "C" sind ausschliesslich über in der Schweiz ansässige kontrollierte Finanzintermediäre und in der Schweiz ansässige unabhängige Vermögensverwalter erhältlich. Aus dem Vermögen der Anteile der Klasse "C" des massgeblichen Teifonds werden an diese Vertriebsträger keine Vertriebsentschädigungen bezahlt.

1.6 Anteile der Klasse "PZ"

Der Fonds kann Anteile der Klasse "PZ" anbieten, die auf die Basiswährung oder auf eine andere Währung lauten, wie gegebenenfalls vom Verwaltungsrat beschlossen. "PZ"-Anteile, die nicht auf die Basiswährung lauten, können entweder abgesichert oder unabgesichert sein. "PZ"-Anteile stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine schriftliche Beratungsvereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe oder mit einem ihrer autorisierten Geschäftspartner geschlossen haben.

1.7 Institutionelle Anteile ("I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ", "N")

Der Fonds kann Institutionelle Anteile der Klassen "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" und "N" auflegen, für die der Verwaltungsrat die Basiswährung oder eine beliebige andere Währung festlegen kann. Institutionelle Anteile der Klassen "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" oder "N", die nicht auf die Basiswährung lauten, können währungsbesichert oder nicht währungsbesichert gestaltet werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich der Verkauf und die Übertragung von Institutionellen Anteilen der Klassen "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" und "N" des Fonds auf Personen beschränken, die ihren Status als institutionelle Anleger im Sinne des Gesetzes ausreichend nachweisen können, und welche die für den Teifonds erforderliche Mindestanlagegrenze erfüllen. Der Verwaltungsrat wird sich bei der Beurteilung der Qualifikation eines Zeichners oder Erwerbers von Anteilen als institutioneller Anleger an den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF orientieren. Die Gebühren der einzelnen Institutionellen Anteilklassen "I", "IX", "IXL", "IXXL" und "N" können dem Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden. "IZ" Anteile unterliegt einer anderen Gebührenstruktur, die auf individueller Basis festgelegt wird und nur Anlegern zur Verfügung steht, die einen Vertrag mit den zuständigen Vermögensverwaltern abgeschlossen haben. "N" Anteile stehen nur Anlegern zur Verfügung, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen schriftlichen Beratungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe oder einer autorisierten Gegenpartei abgeschlossen haben.

1.8 Besicherte Anteilklassen

Der Fonds kann bestimmte Anteilklassen eines Teifonds auflegen, bei denen das Wechselkursrisiko (währungsbesichert) oder das Marktrisiko (Beta Hedge) einer solchen Anteilkasse abgesichert wird. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass für die Währungsbesicherung dieser Anteile eine Vielzahl von Techniken eingesetzt wird und dass eine solche Währungsbesicherung zusätzliche Risiken bergen kann. Bei Aktien-Teifonds, die Währungsbesicherte Anteile ausgeben, werden die Anlageverwalter bemüht sein, das Währungsschwankungsrisiko des Teifonds bezüglich der nicht währungsbesicherten Anteilkasse gegenüber der Währungsbesicherten Anteilkasse abzusichern (nähere Erläuterungen finden Sie unter Appendix B – "Besondere Anlagetechniken"). Sämtliche im Zusammenhang mit einer solchen Absicherung entstandenen Kosten werden von diesen Währungsbesicherten Anteilklassen getragen. Da die Anteilklassen rechtlich in Bezug auf die Haftung nicht voneinander getrennt sind, besteht ein gewisses Risiko, dass unter bestimmten Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte zugunsten einer Anteilkasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen des gleichen Teifonds negativ auswirken.

Nach der Einschätzung der Anlageverwalter können Anleger in Teifonds für verzinsliche Anlagen, die Währungsbesicherte Anteile auflegen, neben dem Risiko der Währungskursschwankungen zusätzlich dem Risiko von Zinssatzschwankungen in dem/n Markt/Märkten, der/die nicht auf die Basiswährung der Währungsbesicherten Anteilkasse lauten, unterworfen sein. Bestimmte Teifonds für verzinsliche Anlagen, die eine Währungsbesicherte Anteilkasse anbieten, können mit Hilfe des Einsatzes verschiedener Techniken (nähere Erläuterungen finden Sie unter Appendix B – "Besondere Anlagetechniken") versuchen, diese Teifonds sowohl gegen das Wechselkursrisiko wie auch das Zinsänderungsrisiko abzusichern. Die diesbezüglich von

den Anlageverwaltern für Teifonds für verzinsliche Anlagen, die Währungsbesicherte Anteile ausgeben, aktuell angewandte Strategie ist im Anhang zum Verkaufsprospekt näher beschrieben.

Im Falle von Anteilklassen mit dynamisch besichertem Beta setzen die Anlageverwalter für die dynamische Absicherung des Marktrisikos einer solchen Anteilkasse verschiedene Techniken ein (nähere Erläuterungen finden Sie unter Appendix B – "Besondere Anlagetechniken"), wobei die Benchmark des Teifonds als beste Annäherung für das Marktrisiko verwendet wird. Sämtliche im Zusammenhang mit einer solchen Absicherung entstandenen Kosten werden von diesen Anteilklassen mit dynamisch abgesichertem Beta getragen. Da die Anteilklassen rechtlich in Bezug auf die Haftung nicht voneinander getrennt sind, besteht ein gewisses Risiko, dass unter bestimmten Umständen Beta-Absicherungsgeschäfte zugunsten einer Anteilkasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen des gleichen Teifonds negativ auswirken.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit derartiger Absicherungsgeschäfte kann keine Zusicherung oder Garantie abgegeben werden; nähere Erläuterungen finden Sie unter "Risikoüberlegungen". Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Absicherung der Währungsbesicherten Anteilklassen durch die Anlageverwalter von den verschiedenen Strategien unterscheidet, welche die Anlageverwalter zur Steuerung des Risikos jedes einzelnen Teifonds auf Teifondsebene einsetzen. So können die Anlageverwalter beispielsweise nach eigenem Ermessen jederzeit Massnahmen treffen, um erkannte Zinsrisiken im Rahmen der allgemeinen Teifondsverwaltungsstrategie abzusichern.

2 Der Fonds

1741 Asset Management Funds SICAV ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Form einer Aktiengesellschaft ("société anonyme") im Sinne von Teil 1 des Gesetzes. Die eingetragene Geschäftsstelle des Fonds befindet sich an 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Der Fonds wurde am 7. September 2007 als Umbrella-SICAV mit der Bezeichnung "Wegelin (Lux) Funds SICAV" gegründet und die Statuten wurden am 25. September 2007 im Mémorial C. Recueil des Sociétés et Associations (das "Mémorial") veröffentlicht. Der Name wurde mit Wirkung des 29. Mai 2012 von Wegelin Asset Management Funds SICAV zu neu 1741 Asset Management Funds SICAV geändert. Die Statuten wurden letztmals am 26. November 2015 mit Wirkung per 1. Dezember 2015 angepasst.

Der Fonds ist im luxemburgischen Handels- und Firmenregister unter der Registernummer B 131 432 eingetragen.

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet und hat im Einklang mit dem Gesetz Vontobel Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt, unter der Verantwortung des Verwaltungsrats.

Interessierte Personen können die Gründungsdokumente beim Registre de Commerce et des Sociétés einsehen; Kopien sind auf Anfrage bei der eingetragenen Geschäftsstelle des Fonds erhältlich.

Das gesetzlich erforderliche Mindestkapital beträgt EUR 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro).

Es handelt sich um einen offenen Fonds, womit er, wie im Folgenden beschrieben wird, auf Antrag eines Anteilsinhabers dessen Anteile zu Preisen basierend auf dem jeweiligen Nettoinventarwert zurücknehmen kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Verwaltungsrat weitere Teifonds auflegt, oder im Falle der Auflegung weiterer Teifonds, bestehenden Anteilsinhabern Vorzugsrechte hinsichtlich des Kaufs von Anteilen eines solchen neuen Teifonds zugesichert werden, oder dass die Anteile eines neuen Teifonds in der gleichen Gerichtsbarkeit zur Zeichnung angeboten werden.

3 Anlageziele und -strategien

Der Fonds umfasst zurzeit eine Reihe von Teilfonds, die im Anhang zum Verkaufsprospekt näher beschrieben werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagen eines Teilfonds erfolgreich sein werden, oder dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreichen wird. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikoüberlegungen“ in diesem Verkaufsprospekt und im zugehörigen Anhang, in dem die Teilfonds und wesentliche Faktoren, die bei einer Anlage berücksichtigt werden sollten, näher beschrieben werden.

Zur Änderung der Anlageziele und -strategien der einzelnen Teilfonds ist keine Abstimmung durch die Anteilsinhaber erforderlich. Den Anteilsinhabern wird empfohlen, bei einer Änderung der Anlageziele und/oder -strategien eines Teilfonds zu überprüfen, ob der betroffene Teilfonds im Zusammenhang mit ihrer aktuellen Finanzlage und -bedürfnisse weiterhin eine geeignete Anlage darstellt. Bei Änderungen der hierin dargelegten Anlageziele und -strategien der Teilfonds wird der Fonds diesen Verkaufsprospekt entsprechend ergänzen, um diese Änderungen zu reflektieren. Bei wesentlichen Änderungen der Anlageziele und -strategien eines Teilfonds werden die Anteilsinhaber schriftlich informiert.

Die Teilfonds können angemessene flüssige Mittel halten (welche, um Zweifel auszuschliessen, keine Commercial Papers umfassen) und unter aussergewöhnlichen Umständen vorübergehend zusätzliche flüssige Mittel halten, sofern dies nach Ansicht des Verwaltungsrates im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

3.1 Aktien-Teilfonds

Das Anlageziel der Aktien-Teilfonds besteht darin, mit dem Einsatz der Zulässigen Anlagen langfristig einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Verkaufsprospekts (und insbesondere der Appendizes A und B) und des zugehörigen Anhangs können Aktien-Teilfonds im Rahmen ihrer allgemeinen Anlagestrategie bzw. zu Währungsbesicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Nähere Erläuterungen finden Sie unter den nachfolgenden "Risikoüberlegungen" sowie unter Appendix B – "Besondere Anlagetechniken".

Die im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Aktien-Teilfonds legen mindestens zwei Drittel ihres Fondsvermögens direkt oder indirekt, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien oder aktienähnliche Instrumente an, insbesondere Namen- oder Inhaberaktien, Vorzugsaktien, amerikanische Einlagezertifikate ("ADRs"), europäische Einlagezertifikate ("EDRs") und globale Einlagezertifikate ("GDRs").

Die im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Aktien-Teilfonds können höchstens ein Drittel ihres Fondsvermögens direkt oder indirekt, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Anleihen, Geldmarktinstrumente und sonstige verzinsliche Papiere anlegen.

Zu den indirekten Anlagen zählen derivative Finanzinstrumente, Anteile oder Aktien von OGAWs oder OGAs sowie strukturierte Produkte, sofern es sich bei den jeweils zugrunde liegenden Vermögenswerten um Aktien handelt. Zur Berechnung der/des oben genannten zwei Drittel bzw. einen Drittels werden die indirekten Anlagen auf transparenter Basis betrachtet. Sofern flüssige Mittel oder kurzfristige verzinsliche Anlagen Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten abdecken, welchen Aktien zugrunde liegen, sind diese bei der Berechnung der oben genannten zwei Drittel zu berücksichtigen.

Wenn die Aktien-Teilfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Aktienexposure aufbauen, handelt es sich üblicherweise um ein Exposure in Form von Aktienfutures, Contracts for Differences ("CFDs"), z. B. Total Return Swaps (Aktien Swaps), Optionen oder ähnliche derivative Finanzinstrumente. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten kann es sich sowohl um ausserbörslich ("OTC") wie auch an einer Börse gehandelte Instrumente handeln. Stets vorbehaltlich der oben beschriebenen Grundsätze, sollten

Anteilsinhaber beachten, dass das Exposure sowohl Netto Short als auch Netto Long in Bezug auf Länder, Regionen, Wirtschaftszweige oder Währungen ausfallen kann, die nicht explizit im Namen oder dem Anlageziel des Teilfonds aufgeführt sind und sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ergeben. Um allfällige Zweifel auszuschliessen, sei hier festgehalten, dass die Teilfonds keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten durchführen dürfen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann in seiner ökonomischen Wirkung jedoch einem Leerverkauf gleichkommen.

Beispiel: Jeder Teilfonds kann in CFDs investieren. Der Wert des Kapitals und/oder der Zinsen wird bei solchen CFDs unter Bezugnahme auf die Veränderung des Werts bestimmter Indizes oder über die relative Veränderung von zwei oder mehreren Indizes bestimmt. Das Nettoergebnis bei Fälligkeit oder Ausgleich kann, abhängig von den Veränderungen der massgeblichen Referenzindizes, positiv oder negativ sein. CFDs können positiv oder negativ indiziert sein, sodass die Wertsteigerung der Referenzindizes bei Fälligkeit oder Ausgleich zu Nettoerträgen oder Nettozahlungen führen kann.

Aktien-Teilfonds, die Aktienexposure über Anteile oder Aktien von entsprechenden OGAWs oder OGAs aufbauen, werden nicht mehr als 10% ihres Fondsvermögens in Organismen zur gemeinsamen Anlage investieren, sofern für bestimmte Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben wird.

3.2 Teilfonds für verzinsliche Anlagen

Das Anlageziel der Teilfonds für verzinsliche Anlagen besteht darin, mit dem Einsatz Zulässiger Anlagen langfristig einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Die im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Teilfonds für verzinsliche Anlagen legen mindestens zwei Drittel ihres Fondsvermögens direkt oder indirekt, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Anleihen oder schuldtitelähnliche Instrumente an.

Die im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Teilfonds für verzinsliche Anlagen können bis zu 10% ihres Fondsvermögens direkt oder indirekt, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien oder sonstige aktienähnliche Instrumente investieren und bis zu 25% ihres Fondsvermögens in Wandelanleihen oder Optionsanleihen. Sofern diese Finanzinstrumente nicht Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten abdecken, welchen Anleihen oder ähnlichen Schuldtilen zugrunde liegen, sind diese bei der Berechnung der oben genannten Limiten nicht zu berücksichtigen. Insgesamt dürfen die Anlagen in Aktien und wandelbare Instrumente, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens eines Teilfonds für verzinsliche Anlagen betragen. Sofern diese Finanzinstrumente nicht Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten abdecken, welchen Anleihen oder ähnlichen Schuldtilen zugrunde liegen, sind diese bei der Berechnung der oben genannte Limite nicht zu berücksichtigen.

Zu den indirekten Anlagen zählen derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte und andere Instrumente, wenn es sich bei den jeweils zugrunde liegenden Vermögenswerten um verzinsliche Papiere bzw. Anteile oder Aktien von OGAs handelt. Zur Berechnung der/des oben genannten zwei Drittel bzw. einen Drittels werden die indirekten Anlagen auf transparenter Basis betrachtet. Sofern flüssige Mittel oder andere Zulässige Anlagen Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten abdecken, welchen Anleihen oder ähnlichen Schuldtilen zugrunde liegen, sind diese bei der Berechnung der oben genannten zwei Drittel zu berücksichtigen.

Wenn die Teilfonds für verzinsliche Anlagen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Exposure im Bereich von Anleihen oder ähnlichen Schuldtilen aufbauen, handelt es sich üblicherweise um ein Exposure in Form von Futures oder CFDs, z. B. Zins-Swaps oder ähnliche derivative Finanzinstrumente. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten kann es sich sowohl um ausserbörslich ("OTC") wie auch an einer Börse gehandelte Instrumente handeln.

Unter normalen Marktbedingungen investieren die Teilfonds für verzinsliche Anlagen vorwiegend in Wertpapiere jene/s/r Landes, Region, Wirtschaftszweiges und/oder Währung, auf das/die/den im Namen des Teilfonds Bezug genommen oder durch die Benchmark des Teilfonds bestimmt wird. Stets vorbehaltlich der oben beschriebenen Grundsätze, sollten Anteilsinhaber bedenken, dass das Exposure sowohl Netto Short als auch Netto Long in Bezug auf Länder, Regionen, Wirtschaftszweige oder Währungen ausfallen kann, die zwar nicht explizit im Namens des massgeblichen Teilfonds enthalten, wohl aber Bestandteil seiner Anlageziele sind.

Insbesondere Teilfonds für verzinsliche Anlagen können im Rahmen ihrer allgemeinen Anlagestrategie, zu Anlage- und Währungsbesicherungszwecken, derivative Finanzinstrumente zum Management von Währungs-, Kredit- und Zinssatzrisiken der gehaltenen Vermögenswerten einsetzen. Hieraus kann sowohl ein Netto Short als auch ein Netto Long Exposure resultieren. In diesem Zusammenhang können daneben weitere Zulässige Anlagen verwendet werden. Um allfällige Zweifel auszuschliessen, sei hier festgehalten, dass die Teilfonds keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten durchführen dürfen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann in seiner ökonomischen Wirkung jedoch einem Leerverkauf gleichkommen. Nähere Erläuterungen finden Sie unter den nachfolgenden "Risikoüberlegungen" sowie unter Appendix B – "Besondere Anlagetechniken" und dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt, worin die Teilfonds für verzinsliche Anlagen beschrieben werden.

Die Zulässigen Anlagen der Teilfonds für verzinsliche Anlagen umfassen, vorbehaltlich der vorgenannten Beschränkungen sowie der Beschränkungen in der Anlagestrategie des Teilfonds und derjenigen unter luxemburgischem Recht, alle Arten von Schuldwpapieren, einschliesslich fest- und variabel verzinsliche, vor- und nachrangige Schuldverschreibungen von Unternehmen (wie Anleihen, Obligationen, Wechsel und Commercial Paper), Geldmarktinstrumente, Brady-Bonds und andere, von Regierungen, deren Behörden und Einrichtungen oder von Zentralbanken ausgestellte Schuldtitle, übertragbare Schuldverschreibungen, Darlehensbeteiligungen, Vorzugsaktien, und Reverse Repos in Bezug auf von Regierungen und Zentralbanken begebene Wertpapiere.

Ein Teilfonds kann auch in Wertpapiere ohne Rating investieren, vorausgesetzt die Anlageverwalter sind der Ansicht, dass die Anlagequalität des betreffenden Wertpapiers jener entspricht, die Wertpapiere mit Rating aufweisen, in die der Teilfonds investieren darf.

Teilfonds für verzinsliche Anlagen, die ihr Exposure gegenüber verzinslichen Anlagen mittels Anteilen oder Aktien von entsprechenden OGAWs und OGAs aufbauen, werden nicht mehr als 10% ihres Fondsvermögens in Organismen zur gemeinsamen Anlage investieren, sofern für bestimmte Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben wird.

3.3 Spezialstrategien-Teilfonds

Die Anlageziele der Spezialstrategien-Teilfonds sind für jeden einzelnen Teilfonds individuell festgelegt. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Anlagezielen finden Sie im Anhang zum Verkaufsprospekt.

Während für bestimmte Spezialstrategien-Teilfonds analog zu den Aktien-Teilfonds oder den Teilfonds für verzinsliche Anlagen die oben in Ziff. 3.1 bzw. 3.2 dargelegten Anlagebeschränkungen gelten, können einige Spezialstrategien-Teilfonds weder als Aktien-Teilfonds noch als Teilfonds für verzinsliche Anlagen eingestuft werden und unterliegen daher anderen Anlagebeschränkungen. Die Anlagebeschränkungen, die beispielsweise in Bezug auf die Anlage eines bestimmten Anteils des Fondsvermögens in bestimmte Zulässige Anlagen oder in bestimmte Länder, Regionen, Wirtschaftssektoren und/oder Währungen gelten, werden, soweit anwendbar, für jeden einzelnen Spezialstrategien-Teilfonds gesondert dargelegt.

Die Spezialstrategien-Teilfonds verfügen jeweils über eine eigene Anlagestrategie, in deren Rahmen ausgiebig derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, wie im Anhang zum Verkaufsprospekt genauer beschrieben wird.

Vorbehaltlich der hierin (und, insbesondere, in den Appendizes A und B) und im Anhang zum Verkaufsprospekt dargelegten Voraussetzungen, können die Spezialstrategien-Teilfonds im Rahmen ihrer allgemeinen Anlagestrategie oder zu Währungsbesicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Nähere Erläuterungen finden Sie unter den nachfolgenden "Risikoüberlegungen" sowie unter Appendix B – "Besondere Anlagetechniken".

Spezialstrategien-Teilfonds, die ihr Marktexposure durch die Anlage in Anteilen oder Aktien von OGAWs oder OGAs mit ähnlichem Anlagecharakter aufbauen, werden nicht mehr als 10% ihres Fondsvermögens in Organismen zur gemeinsamen Anlage investieren, sofern für bestimmte Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben wird.

4 Risikoüberlegungen

Die Teilfonds sind für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont vorgesehen, die bereit und in der Lage sind, die typischerweise mit den dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Risiken zu tragen.

Anteilsinhaber der Aktien-Teilfonds sind jenen Risiken ausgesetzt, die Aktien eigen sind, deren Wert üblicherweise in Reaktion auf die Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen und die allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen fluktuiert. Insbesondere sollten sich Anteilsinhaber bewusst sein, dass Aktien und aktienbezogene Wertpapiere rechtlich betrachtet gegenüber anderen von Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren, einschliesslich Schuld़papieren, nachrangig gestellt sind. Ferner werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass die Teilfonds im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zusätzlichen Risiken ausgesetzt sind.

Anteilsinhaber der Teilfonds für verzinsliche Anlagen sind jenen Risiken ausgesetzt, die Schuld़papieren eigen sind, namentlich dem Kredit- und Zinsrisiko, und zusätzlich den typischen Risiken von hochverzinslichen Schuld़papieren, Darlehensbeteiligungen und derivativen Finanzinstrumenten. Sofern ein Teilfonds in andere OGAs investiert, sind Anteilsinhaber eines solchen Teilfonds den Risiken des zugrunde liegenden OGAs ausgesetzt.

Zusätzlich sollten Anleger das Währungsrisiko und die mit den voraussichtlich von den Teilfonds angewendeten Anlagetechniken verbundenen Risiken bedenken. Jeder Teilfonds kann zu bestimmten Anlageverwaltungszwecken spezifische Anlagetechniken anwenden (Beispiele für solche Techniken finden Sie in Appendix B). Diese spezifischen Anlagetechniken können zusätzliche Risiken in sich bergen, mit denen Anleger vertraut sein sollten. Diese Risiken werden nachfolgend und in Appendix B – "Besondere Anlagetechniken" dargelegt.

Eine Anlage in Anteile eines Teilfonds stellt kein vollständiges Anlageportfolio dar. Jeder Anleger sollte sich überlegen, ob er eine Anlage in einen Teilfonds durch andere Anlagearten ergänzen möchte.

Während einige Risiken für bestimmte Teilfonds relevanter sind als andere Risiken, sollten die Anleger auf jeden Fall darauf achten, dass sie alle in diesem Verkaufsprospekt und in dem einen Teilfonds beschreibenden Anhang zum Verkaufsprospekt besprochenen Risiken, soweit sie für den betreffenden Teilfonds von Bedeutung sind, verstehen.

Anlegern wird empfohlen, alle Risikoüberlegungen zu lesen, um deren Anwendbarkeit auf einen bestimmten Teilfonds, in den eine Anlage in Betracht gezogen wird, beurteilen zu können.

Die folgenden Risikoüberlegungen beschäftigen sich im Einzelnen mit speziellen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds, die die Anleger mit einem fachkundigen Berater besprechen sollten. Diese Zusammenfassung erhebt in Bezug auf die mit einer Anlage in den Fonds bestehenden Risiken keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1 Allgemeine Risiken

Im Allgemeinen sind die Buchführungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsrichtlinien für Emittenten in verschiedenen Ländern unterschiedlich. Das Handelsvolumen, Kursschwankungen sowie die Liquidität der Emittenten können ebenso variieren wie die staatliche Aufsicht und die Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und Unternehmen. Die Gesetze einiger Länder können die Möglichkeit eines Teilfonds, in Wertpapiere bestimmter in diesen Ländern ansässiger Emittenten zu investieren, oder die Rückführung der so angelegten Beträge einschränken.

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Verzögerungen bei der Abwicklung können vorübergehend dazu führen, dass ein Teil der Vermögenswerte eines Teifonds nicht angelegt ist und damit für einen solchen Teil keine Erträge erwirtschaftet werden, oder, dass der Teifonds attraktive Anlagechancen verpasst. Eine durch Abwicklungsprobleme herbeigeführte Unfähigkeit eines Teifonds, über seine Wertpapiere zu verfügen, kann entweder zu Verlusten für den Teifonds aufgrund eines späteren Wertverlusts bei den betroffenen Wertpapieren des Teifonds oder, wenn der Teifonds einen Vertrag bezüglich des Verkaufs eines Wertpapiers eingegangen ist, gegebenenfalls zu einer Verbindlichkeit gegenüber dem entsprechenden Käufer führen. Bestimmte Märkte schreiben unter Umständen Zahlung vor Lieferung der Wertpapiere vor, wodurch der betroffene Teifonds das hiermit verbundene Kreditrisiko zu tragen hat.

Anlagen (insbesondere in Schwellenmärkten) können durch die Möglichkeit von Enteignungen oder konfiskatorischen Besteuerungen, der Auferlegung von Quellensteuern auf Dividendenausschüttungen oder Zinszahlungen, Beschränkungen bei der Rückführung von Mitteln oder anderen Vermögenswerten eines Teifonds, politischer oder sozialer Instabilität oder durch diplomatische Entwicklungen negativ beeinflusst werden. Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als jenem, auf dessen Währung das Papier lautet. Es ist davon auszugehen, dass sich die Werte und relativen Erträge von Anlagen in den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die mit diesen verbundenen Risiken unabhängig voneinander ändern werden.

4.2 Währungs- und Klumpenrisiken

Anlagen in multinationale Emittenten involvieren üblicherweise die Währungen verschiedener Länder. Entsprechend können die Vermögenswerte eines Teifonds, ausgewiesen in der Basiswährung, von Wechselkursschwankungen betroffen sein, unabhängig von der Entwicklung der Wertpapiere selbst. Ein Teifonds kann seine Anlagen, im Einklang mit den Anlagezielen und -strategien des Teifonds, in jeder beliebigen Zusammensetzung verschiedener Währungen konzentrieren. Die Konzentration auf eine einzige Währung erhöht das Risiko des Teifonds im Hinblick auf negative Entwicklungen des Werts einer solchen Währung, einschließlich negativer wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in diesen Ländern. Die Wechselkurse können sehr stark schwanken, was, zusammen mit anderen Faktoren, dazu führt, dass auch der Nettoinventarwert eines Teifonds fluktuiert. Die Wechselkurse können unvorhersehbar von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden, wozu auch Interventionen seitens einer Regierung oder Zentralbank, oder bzw. deren Unterlassung, sowie Währungssteuerungsmassnahmen oder globale politische Entwicklungen zählen.

Die Konzentration der Anlagen eines Teifonds in einem bestimmten Land bedeutet, dass dieser Teifonds stärker von eventuellen sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, die sich ggf. in diesem Land zutragen, betroffen sein könnte.

Einige Teifonds können sich bei ihren Anlagen auf Gesellschaften eines bestimmten Wirtschaftszweigs konzentrieren und tragen daher die mit einer solchen Konzentration zusammenhängenden Risiken. Solche Risiken können Auswirkungen auf alle Teifonds haben, die in bestimmten Wirtschaftszweigen investieren, auch wenn das Anlageziel allgemeiner gehalten ist.

4.3 Währungstransaktionen

Die Teifonds können bei Währungsbesicherten Anteilklassen sowie anderen bestimmten Anteilklassen eine Reihe von Währungstransaktionen durchführen, wie unter Appendix B – "Besondere Anlagetechniken" näher erläutert wird. In dieser Hinsicht besteht bei Spot- und Termingeschäften sowie mit ausserbörslichen Optionen das Risiko, dass Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, da diese Kontrakte weder von einer Börse noch von einer Clearingstelle garantiert werden. Mit der Nichterfüllung eines Kontrakts würden einem Teifonds die nicht realisierten Erträge nicht zukommen, Transaktionskosten verursacht werden, die Vorteile aus

einer Absicherung des Kontrakts nicht mehr gegeben sein und der Teilfonds könnte gezwungen sein, seine allfälligen Kauf- oder Verkaufsverpflichtungen zum aktuellen Marktpreis abzudecken. Soweit ein Teilfonds vollständig in Wertpapiere investiert ist und gleichzeitig Währungspositionen hält, kann er im Vergleich zu einem vollständig investierten Teilfonds ohne derartige Währungspositionen, einem erhöhten kombinierten Risiko ausgesetzt sein. Der Einsatz von Währungstransaktionen ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit, die Anlagetechniken erfordert und Risiken in sich birgt, welche sich von jenen bei üblichen Wertpapiertransaktionen unterscheiden. Irren sich die Anlageverwalter hinsichtlich ihrer Voraussagen zu den Marktwerten und Wechselkursen, so fällt die Wertentwicklung eines Teilfonds ungünstiger aus als bei Nichteinsatz dieser Anlagetechnik.

4.4 Risiken bei derivativen Finanzinstrumenten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann für die Anleger zusätzliche Risiken bergen. Diese zusätzlichen Risiken können aufgrund einzelner oder mehrerer der folgenden Eigenschaften entstehen: (i) die Hebelwirkung der im Teilfonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente; und/oder (ii) die Bonität der Gegenparteien von derivativen Finanzinstrumenten; und/oder (iii) die potentielle Illiquidität des Marktes für derivative Finanzinstrumente. Werden derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken eingesetzt, so kann dies ein höheres Verlustrisiko für den Teilfonds bedeuten. Werden derivativen Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt, so kann dies ein höheres Verlustrisiko für den Teilfonds bedeuten, wenn der Wert des Derivats und der Wert des Wertpapiers oder der Position, die es absichert, unzureichend korrelieren.

4.5 Erhöhtes Risiko durch erhöhtes Exposure

Die Risiken, die aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten resultieren, können auf Basis des Commitment Approachs oder unter Anwendung des Relative VaR Approachs oder des Absolute VaR Approachs berechnet werden, wie im Anhang des Verkaufsprospektes für jeden Teilfonds näher umschrieben wird. Der für jeden Teilfonds im Anhang des Verkaufsprospektes angegebene, erwartete Hebel wird auf Grundlage der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet.

4.6 ISDA Master Agreements

Ein Teilfonds kann sämtliche Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die durch das ISDA Master Agreement geregelt sind. Das ISDA Master Agreement ist ein üblicherweise im Derivatmarkt verwendeter Standard-Rahmenvertrag, der die wesentlichen Bestimmungen vorgibt, die das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien einer solchen Vereinbarung regeln, einschliesslich all ihrer Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten. Gehen die Anlageverwalter beispielsweise einen Aktienswap im Namen eines Teilfonds ein, so müssen sie auch namens dieses Teilfonds einen Credit Support Annex unterzeichnen, der einen Anhang zu dem ISDA Master Agreement darstellt. Dieser wird zur Dokumentation der bilateralen Kreditsicherheitsvereinbarungen zwischen den Parteien bei Transaktionen verwendet, die nach einem ISDA Master Agreement geregelt sind. Sobald die Vermögensverwalter nach Übereinkunft mit der Gegenpartei ggf. eine erste oder weitere Fremdwährungstransaktionen, Transaktionen mit Währungsoptionen oder einen Zinssatz-Swap im Namen eines Teilfonds abschliessen, wird davon ausgegangen, dass unmittelbar danach ein ISDA Master Agreement zwischen dem Teilfonds und der jeweiligen Gegenpartei abgeschlossen wird, das ggf. um vereinbarte kommerzielle und/oder rechtliche Punkte ergänzt wurde. Sämtliche Bestätigungen in Bezug auf eine Transaktion, die gemäss diesem ISDA Master Agreement eingegangen wird (einschliesslich der ersten Derivattransaktion), ergänzen dieses ISDA Master Agreement und stellen einen Bestandteil desselben dar.

Zu jedem Datum, an dem eine Derivattransaktion im Namen des Teilfonds eingegangen wird, wird davon ausgegangen, dass der Fonds im Namen des Teilfonds gegenüber allen Gegenparteien, mit denen der Fonds im Namen des Teilfonds ein ISDA Master Agreement abgeschlossen hat, bestimmte Zusicherungen gemacht

und bestimmte Verpflichtungen übernommen hat. Zu diesen Zusicherungen und Verpflichtungen zählen insbesondere Zusicherungen und Verpflichtungen des Fonds in Bezug auf die ordnungsmässige Gründung, der Schuldenfreiheit und der Handlungsbefugnisse des massgeblichen Teilfonds, die Einholung aller erforderlichen Zustimmungen und die Einhaltung der massgeblichen Gesetze durch den entsprechenden Teilfonds und die bindende Natur von Verpflichtungen des entsprechenden Teilfonds unter dem massgebenden ISDA Master Agreement und den zugehörigen Kontrakten und Transaktionen. Der Fonds muss die Anlageverwalter informieren, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass er eine solche Zusicherung verletzt oder nicht in der Lage ist, einer seiner diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen. Jegliche derartige Verletzung kann, zusätzlich zu anderen möglichen Konsequenzen, dazu führen, dass jede relevante Gegenpartei ihr ISDA Master Agreement mit dem Fonds namens des entsprechenden Teilfonds einseitig kündigen und sämtliche ausstehenden Kontrakte fällig stellen kann.

4.7 Anlagen in Schwellenländern

Die politischen und wirtschaftlichen Strukturen in Ländern mit aufstrebenden Volkswirtschaften oder Aktienmärkten können eine signifikante Entwicklung durchlaufen und sich sehr rasch weiterentwickeln. Zudem haben diese Länder hinsichtlich ihrer sozialen, politischen und wirtschaftlichen Stabilität oft gegenüber entwickelten Ländern Aufholbedarf, und es besteht ein deutliches Währungsschwankungsrisiko, wie im obigen Abschnitt "Währungs- und Klumpenrisiken" beschrieben wird. Eine solche Instabilität kann u. a., Folge einer autoritären Regierung sein oder aus militärischen Einmischungen in den politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungsprozess resultieren, einschliesslich tatsächlicher oder versuchter Regierungsumstürze auf nicht verfassungskonformer Basis, Volksaufstände im Zusammenhang mit Forderungen nach besseren politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedingungen, interner Aufstände, feindlicher Beziehungen zu Nachbarländern sowie ethnischer Religions- oder Rassenabneigungen oder -konflikte. Einige dieser Länder mögen in der Vergangenheit Privatbesitzrechte nicht anerkannt und zu manchen Zeitpunkten das Vermögen von Privatunternehmen verstaatlicht oder enteignet haben. Daher können die Risiken bei Anlagen in diesen Ländern, einschliesslich des Risikos einer Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten, erhöht sein. Zusätzlich können unerwartete politische oder soziale Entwicklungen den Wert der Anlagen eines Teilfonds in diesen Ländern ebenso beeinflussen, wie die Möglichkeit für den Teilfonds, weitere Investitionen in diesen Ländern zu tätigen.

Die geringe Grösse und die fehlende Erfahrung der Wertpapiermärkte einiger Länder, sowie das beschränkte Wertpapierhandelsvolumen können dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds illiquide oder volatiler werden, als Anlagen in entwickelten Märkten und ein Teilfonds kann gezwungen sein, spezielle Wertschriftenaufbewahrungs- oder andere Vereinbarungen zu treffen, ehe bestimmte Investitionen getätigt werden können. In Bezug auf lokale Emittenten sind möglicherweise nur wenige Finanz- und Buchhaltungsinformationen verfügbar, und es kann daher schwierig sein, den Wert oder die Aussichten einer Investition zu beurteilen. Zusätzlich können die Abwicklungssysteme weniger fortschrittlich sein, als bei weiter entwickelten Märkten, was die Fähigkeit eines Teilfonds, Portfoliotransaktionen abzuwickeln, beeinträchtigen und dazu führen könnte, dass Investitionen des Teilfonds über eine geringere Anzahl von Gegenparteien und mit einem zusätzlichem, erhöhtem Kreditrisiko abgewickelt werden.

Es folgt eine nicht vollständige Liste typischer Schwellenländer, die jederzeit geändert werden kann: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechien, Ägypten, Ungarn, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei.

4.8 Staatliche Anlagebeschränkungen

Staatliche Vorschriften und Beschränkungen können eventuell den Betrag und die Arten der Wertpapiere begrenzen, die ein Teilfonds kaufen oder verkaufen darf. Derartige Beschränkungen können auch den

Marktpreis, die Liquidität und die Rechte von Wertpapieren beeinflussen und die Kosten des Teifonds erhöhen. Zusätzlich kann die Repatriierung von Anlageerträgen und Kapital oft Beschränkungen unterliegen, wie beispielsweise der Notwendigkeit bestimmter regierungsseitiger Zustimmungen, und selbst dort, wo keine speziellen Beschränkungen vorliegen, können die Mechanismen zur Repatriierung bestimmte Aspekte der Vorgehensweise eines Teifonds beeinflussen. Insbesondere kann die Fähigkeit eines Teifonds, in Wertpapiermärkte einiger Schwellenländer zu investieren, in unterschiedlichem Ausmass durch Gesetze eingeschränkt oder gesteuert werden, die ausländische Investitionen einschränken, und diese Beschränkungen können einem Teifonds auch direkte Investitionen in diesen Ländern untersagen.

4.9 Einbezug von Anteilen in einen Index

Wenn Anteile eines Teifonds in einen Index einbezogen sind (oder von einem Index ausgeschlossen werden, in den sie zuvor einbezogen waren), sollten die Anleger beachten, dass der Nettoinventarwert dieses Teifonds fluktuieren kann, da einige Anleger ihre Anlageentscheidungen von der Zusammensetzung eines solchen Index' abhängig machen. Große Zu- bzw. Abflüsse können sich auf die zugrunde liegenden Kosten des Teifonds negativ auswirken.

4.10 Anlagen in ADRs, EDRs und GDRs

Bei einigen Wertpapieren, in die der Teifonds investiert, handelt es sich um ADRs, EDRs und GDRs. ADRs lauten auf US-Dollar und werden von US-amerikanischen Banken aufgelegt und emittiert. ADRs begründen das Recht, Wertpapiere von nicht-US-amerikanischen Emittenten zu erhalten, die bei einer US-amerikanischen Bank oder einer Korrespondenzbank ausserhalb der Vereinigten Staaten verwahrt werden. Ein Teifonds kann auch in EDRs investieren, die ähnlich zu ADRs eine Vereinbarung mit einer europäischen Bank belegen und für den europäischen Wertpapiermarkt bestimmt sind. Zusätzlich kann ein Teifonds auch in GDRs investieren. Dabei handelt es sich um Empfangsbestätigungen, die von einem US-amerikanischen, einem europäischen oder einem anderen, internationalen Finanzinstitut ausgestellt werden und Vereinbarungen bestätigen, die ADRs und EDRs ähnlich sind. ADRs, EDRs und GDRs müssen nicht unbedingt auf die Währung des zugrunde liegenden Wertpapiers lauten.

4.11 Risiko umfangreicher Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen innerhalb eines begrenzten Zeitraums können dazu führen, dass der Fonds einige seiner Positionen rascher als wünschenswert veräußern muss, was sowohl den Wert der zurückgenommenen als auch der ausstehenden Anteile des Fonds beeinträchtigen kann. Das Risiko umfangreicher Rücknahmen kann sich dort erhöhen, wo im Rahmen eines strukturierten Produkts mit einer feststehenden Laufzeit Anlagen in den Fonds getätigten werden, und derartige strukturierte Produkte im Rahmen von Absicherungstechniken eingesetzt werden. Die Anlageverwalter können derivative Finanzinstrumente oder Strukturen, die einen Bezug zum Fonds haben oder sich auf die zugrunde liegenden Wertpapiere, Währungen oder Anlagen des Fonds beziehen oder auf eine andere Weise auf der Performance des Fonds basieren, begründen, zeichnen, verkaufen, emittieren, platzieren, vertreiben oder anderweitig Partei von Transaktionen mit diesen Instrumenten sein, stets das beste Interesse der Anleger vorausgesetzt. Alle sich auf den Fonds beziehenden Transaktionen, bei denen die Anlageverwalter eine der Parteien sind, sind zu Marktbedingungen und zu marktüblichen Preisen abzuwickeln. Die Struktur oder andere Charakteristika der derivativen Finanzinstrumente können negative Auswirkungen auf den Fonds haben. Zusätzlich, und unabhängig vom Zeitraum des Auftretens von Rücknahmen, kann es die resultierende Verminderung des Nettoinventarwerts dem Fonds erschweren, Erträge zu erzielen oder Verluste auszugleichen.

4.12 Haftungsübergriff zwischen Anteilsklassen

In Luxemburg wurden Rechtsnormen eingeführt, die das Risiko eines Haftungsübergriffs eliminieren sollen. Daher ist gemäss luxemburgischem Recht jeder Teilfonds von den anderen abgeschottet und wird als eigenständiges Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, wodurch die Rechte der Anteilsinhaber und Kreditoren in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds beschränkt sind.

Im Fall von Währungsbesicherten Anteilsklassen kann ein Teilfonds im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften für und zugunsten einer einzigen Anteilsklasse des Teilfonds Verbindlichkeiten eingehen. Für derartige Verpflichtungen haften alle Vermögenswerte des Teilfonds, unabhängig von ihrer Anteilsklasse.

Es besteht keine gesetzliche Trennung zwischen den einzelnen Anteilsklassen des Portfolios zuzurechnenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Der Administrator weist die jeweiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Anteilsklasse zu. Unabhängig davon, ob eine solche Forderung gemäss luxemburgischen oder anderen Gesetzen eingebbracht wird, muss eine solche interne Trennung von Drittgläubigern nicht unbedingt anerkannt werden.

4.13 Pooling von Vermögenswerten

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen und der allgemeinen Bestimmungen der Statuten kann der Verwaltungsrat beschliessen, die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds aus Gründen eines effizienteren Managements des Teilfonds auf Pool-Basis gemeinsam zu verwalten. In diesen Fällen werden die Vermögenswerte des an der gemeinsamen Verwaltung teilnehmenden Teilfonds entsprechend den allgemeinen Anlagezielen verwaltet und als "Pool" bezeichnet.

Pools besitzen keine eigenständige juristische Persönlichkeit und sind den Anlegern nicht direkt zugänglich. Bargeld und andere Vermögenswerte können von einem oder mehreren Teilfonds in einen oder mehrere vom Fonds errichtete Pools eingebbracht werden. Danach können jederzeit weitere Zuweisungen erfolgen. Der Transfer von Vermögenswerten von einem oder mehreren Pools zurück in einen Teilfonds kann nur bis zur Höhe der Beteiligung des jeweiligen Teilfonds an diesem/n Pool(s) erfolgen. Das Verhältnis der Beteiligung eines Teilfonds an einem bestimmten Pool wird unter Bezugnahme auf dessen ursprüngliches Einbringen von Bargeld und/oder anderen Vermögenswerten in diesen Pool laufend unter Berücksichtigung weiterer Einbringungen oder Entnahmen berechnet.

Sollte dem Fonds eine Verbindlichkeit zukommen, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools oder einer bezüglich eines solchen Vermögenswertes ergriffenen Massnahme steht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugeordnet. Davon unabhängig haftet der Fonds für alle Verbindlichkeiten, unbedachtlich ob sie einem bestimmten Pool zugewiesen werden können oder nicht, sofern mit den Kreditoren keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds, die keinem bestimmten Pool zugeordnet werden können, werden trotzdem bei dem/den Teilfonds gebucht, auf den/die sie sich beziehen. Bei Auflösung des Pools werden die Vermögenswerte des Pools den/m am Pool beteiligten Teilfonds im Verhältnis seiner/ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zugewiesen.

Dividenden, Zinsen und andere ertragsgleichen Ausschüttungen, die mit den Vermögenswerten eines bestimmten Pools erzielt werden, werden den Teilfonds sofort im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zu dem Zeitpunkt, an dem ein solcher Ertrag gebucht wird, gutgeschrieben. Kosten, die einem bestimmten Pool direkt zugerechnet werden können, werden als Belastung dieses Pools gebucht und ggf. den Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Kosten zugewiesen.

Kosten, die keinem bestimmten Pool zugewiesen werden können, werden dem/n entsprechenden Teifonds belastet.

In den Geschäftsbüchern und auf den Konten des Fonds werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teifonds, unabhängig von dessen allfälliger Teilnahme an einem Pool, immer als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teifonds ausgewiesen, was auch ggf. für anteilige Ansprüche eines Teifonds an einem bestimmten Vermögenswert zwischen zwei Buchführungsperioden gilt. Daher können diese Vermögenswerte jederzeit segregiert werden. In den Aufzeichnungen der Depotbank für eines Teifonds werden diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ebenfalls als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses bestimmten Teifonds ausgewiesen und dementsprechend in den Geschäftsbüchern der Depotbank getrennt aufgeführt.

4.14 Wesentlichkeitsrichtlinie zur Korrektur von Bewertungsfehlern

Im Einklang mit den massgeblichen Gesetzen und Richtlinien wendet der Fonds eine Wesentlichkeitsrichtlinie für Fehler im Sinne von CSSF Circular 2002/77 an, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts seiner Teifonds erfolgt sind. Bei im Sinne der Richtlinie unwesentlichen Fehlern wird kein neuer, angepasster Nettoinventarwert für eine bestimmte Anteilsklasse eines Teifonds veröffentlicht. Anteilsinhaber, die an dem Tag Anteile eines betroffenen Teifonds zeichnen oder zurückgeben, an dem die Wesentlichkeitsbestimmung Anwendung findet, können andere Preise zur Anwendung gelangen, als wenn es zu keiner fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts gekommen wäre.

4.15 Nicht auf die Basiswährung lautende Anteilsklassen

Wenn Anteile eines Teifonds in einer Anteilsklasse verfügbar sind, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teifonds lauten, sollten die Anleger beachten, dass der Nettoinventarwert des Teifonds in der Basiswährung des Teifonds berechnet und zum am Bewertungstag zwischen der Basiswährung und der anderen Währung anwendbaren Wechselkurs umgerechnet wird. Schwankungen dieses Wechselkurses können sich unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teifonds auf die Wertentwicklung der Anteile dieser Anteilsklasse auswirken. Unter normalen Umständen werden die Kosten und Aufwendungen für Wechselkurstransaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf, der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen dieser Anteilsklasse von der massgeblichen Anteilsklasse getragen und im Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse berücksichtigt. Die bei der Absicherung einer speziellen Währungsbesicherten Anteilsklasse entstehenden Kosten und Aufwendungen werden ausschliesslich von dieser Währungsbesicherten Anteilsklasse getragen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anteilsklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, Zuflüsse und Abflüsse aufgrund von Fluktuationen des massgeblichen Wechselkurses potentiell grössere Auswirkungen auf den Preis dieser Anteile haben können.

4.16 Sonstige Währungsanteile

Zeichnungen von Sonstigen Währungsanteilen, die nicht auf die Basiswährung lauten, konvertiert der Fonds üblicherweise zu dem am massgeblichen Bewertungstag anwendbarem Wechselkurs in die Basiswährung des Teifonds. Ebenso werden Rücknahmeanträge in Bezug auf Sonstige Währungsanteile, die nicht auf die Basiswährung lauten, üblicherweise so berechnet, dass ein Rücknahmeantrag zu dem am massgeblichen Bewertungstag anwendbarem Wechselkurs in die Basiswährung des Teifonds umgerechnet wird. Der massgebliche Wechselkurs wird von einer Quelle eingeholt, die von den Anlageverwaltern unabhängig ist. Daher können sich für Anleger, die Sonstige Währungsanteile zeichnen oder zurückgeben, Nachteile ergeben (gegenüber Anlegern in anderen Anteilsklassen des Teifonds) und die Anzahl gezeichneter oder

zurückgegebener Anteile im Teilfonds aufgrund ungünstiger Bewegungen des Wechselkurses für die massgebliche Währung geringer sein.

4.17 Kleine Unternehmen

Anlagen in Wertpapiere kleinerer, weniger bekannter Unternehmen können mit grösseren Risiken verbunden sein und zu einer grösseren Volatilität führen, als Anlagen in grosse, etablierte und besser bekannte Unternehmen. Zu den Gründen für die höhere Volatilität bei diesen kleinen Unternehmen zählen die ungewissen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, die geringere Liquidität der Märkte für derartige Aktien und die grössere Empfindlichkeit kleiner Unternehmen im Hinblick auf sich ändernde Wirtschaftsbedingungen. So werden beispielsweise mit diesen Unternehmen höhere Anlagerisiken assoziiert, als dies bei grösseren Firmen der Fall ist, da hier aufgrund kleinerer und beschränkter Produktlinien, Märkte, Vertriebskanäle und Finanz- und Managementressourcen ein grösseres Geschäftsrisiko angenommen wird. Der Kurs dieser Wertpapiere, wozu auch jüngst oder kürzlich restrukturierte Gesellschaften, oder Unternehmen, die finanzielle Schwierigkeiten zu bewältigen hatten, zählen, kann volatiler sein, als jener von grossen Kapitalgesellschaften.

4.18 Stimmrechte und Hinterlegung von Anteilen (Share-Blocking)

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen alle Stimm- und sonstigen Rechte ausüben, die ein Teilfonds in Bezug auf gehaltene Zulässige Anlagen hat, oder deren Ausübung veranlassen. Der Fonds kann in Bezug auf die Ausübung solcher Rechte Richtlinien für die Ausübung von Stimm- und sonstigen Rechten erstellen und nach eigenem Ermessen beschliessen, solche Stimm- und sonstigen Rechte nicht auszuüben oder deren Ausübung nicht zu veranlassen.

Einige Zulässige Anlagen können auch dem "Share-Blocking" unterliegen. Dies kann auftreten, wenn eine Anlage im Depotbanksystem "eingefroren" ist, um die Ausübung von Stimm- und sonstigen Rechten durch die massgeblichen Depotbanken zu ermöglichen, die als Bevollmächtigte der wirtschaftlich Berechtigten handeln. Ein Share-Blocking erfolgt üblicherweise 1 bis 20 Tage vor einer Hauptversammlung. Solange die Anlagen "eingefroren" sind, können sie nicht gehandelt werden. Um eine solche Illiquidität zu entschärfen kann der Fonds (oder seine Bevollmächtigten) von der Ausübung seiner Rechte in Bezug auf diese Zulässigen Anlagen, die von einem "Share-Blocking" betroffen sein könnten, Abstand nehmen.

4.19 Wandelbare Wertpapiere

Die Teilfonds können in wandelbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Unternehmensschuldverschreibungen oder Vorzugsaktien, bei denen es sich um normale langfristige Schuldverschreibungen des Emittenten handelt, die zu einem festgelegten Umtauschkurs in Stammaktien des Emittenten umgewandelt werden können. Hier gilt, wie für alle Schuldverschreibungen, dass der Marktwert von wandelbaren Schuldverschreibungen tendenziell bei steigenden Zinssätzen fällt und bei fallenden Zinssätzen steigt. Wandelbare Wertpapiere bieten grundsätzlich geringere Zins- oder Dividendenerträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität. Wenn allerdings der Marktpreis von Aktien, die einem wandelbaren Wertpapier zugrunde liegen, den Umwandlungspreis übersteigt, dann tendiert der Preis eines solchen wandelbaren Wertpapiers dazu, den Wert der zugrunde liegenden Aktie zu reflektieren. Wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie fällt, wird das wandelbare Wertpapier zunehmend ertragsbasiert gehandelt und sein Wertverlust ist daher möglicherweise nicht so hoch wie bei der zugrunde liegenden Aktie. Üblicherweise werden in der Kapitalstruktur eines Emittenten wandelbare Wertpapiere gegenüber den Aktien vorrangig behandelt. Sie weisen daher eine höhere Qualität als die Aktien des Emittenten auf und beinhalten somit ein geringeres Risiko. Wie stark sich dieses Risiko reduziert, hängt allerdings zu einem grossen Ausmass davon ab, um wie viel der Kurs des wandelbaren Wertpapiers über seinem Wert als festverzinsliches Wertpapier liegt.

Bei der Bewertung von wandelbaren Wertpapieren orientieren sich die Anlageverwalter in erster Linie an der Attraktivität der zugrunde liegenden Aktie.

4.20 Immobiliengesellschaften

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts (und insbesondere Appendix A) kann jeder Teilfonds in übertragbare Wertpapiere von Gesellschaften investieren, deren Hauptgeschäftsbereich der Immobilienmarkt ist. Im Zusammenhang mit der Anlage in Wertpapiere solcher Gesellschaften sind besondere Risikoüberlegungen zu beachten. Zu den Risiken zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Risiken in Bezug auf die allgemeine und lokale Wirtschaftssituation, Überkapazitäten und stärkere Konkurrenz, steigende Immobiliensteuern und Betriebsausgaben, demografische Trends und Schwankungen bei den Mieteinnahmen, Änderungen von Landschaftsplanungsgesetzen, unerwartete Verluste oder Verluste durch Aburteilungen, Umweltrisiken, aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Mieten, Änderung des Werts der Umgebung, Risiken verbundener Unternehmen, Veränderung der Attraktivität der Immobilien für die Mieter, steigende Zinssätze und andere Einflussfaktoren des Immobilien-Kapitalmarktes. Im Allgemeinen führen steigende Zinssätze zu steigenden Finanzierungskosten, was den Wert der Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere von Immobiliengesellschaften direkt oder indirekt senken kann.

4.21 Schuld papiere im Allgemeinen

Bei Schuld papiere besteht das Risiko in der eventuellen Unfähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Rückzahlung bzw. Zahlung von Kapital und Zinsen nachzukommen (Kreditrisiko) und es kann auch zu einer Preisvolatilität kommen, die auf Faktoren wie der Zinssatzsensibilität, der marktseitig empfundene Bonität des Emittenten und der generellen Liquidität des Marktes (Marktrisiko) gründen. Wertpapiere unter Anlagequalität reagieren eher auf Entwicklungen, die den Markt und das Kreditrisiko beeinflussen, als höher bewertete Wertpapiere, die primär auf Bewegungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Die Anlageverwalter werden bei ihren Anlageentscheidungen für einen Teilfonds sowohl das Kreditrisiko wie auch das Marktrisiko einbeziehen.

Sofern oben unter "Anlageziele und -strategien" nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, bestehen keine Mindestbonitätsanforderungen an die Schuld papiere der Teilfonds. Aus diesem Grund können die Teilfonds in Wertpapiere unter Anlagequalität investieren, deren Risiken nachfolgend unter "Risiken bei Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere unter Anlagequalität" dargelegt sind. In Bezug auf strukturierte Wertpapiere kann es sich auch um volatilere, weniger liquide Papiere handeln, deren genauer Preis schwerer festzulegen ist, als bei weniger komplexen Wertpapieren. Die zeitliche Abstimmung von Transaktionen in Bezug auf den Verkauf und den Kauf von Schuld papiere kann zu einem Kapitalzuwachs oder einer Kapitalminderung führen, da der Wert von Schuld papiere im Allgemeinen spiegelbildlich zu den aktuellen Zinssätzen variiert.

4.22 Anlagen in verzinsliche Wertpapiere und Zinsänderungs- und Wechselkursrisiken

Infolge von Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen ändert sich der Nettoinventarwert der Anteile von Teilfonds, die in verzinsliche Wertpapiere investiert sind. Wenn die Zinssätze fallen, ist zu erwarten, dass der Wert von verzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen steigt und umgekehrt, sofern sich keine Wertveränderungen durch Wechselkursschwankungen erfolgen. Die Wertentwicklung von Anlagen in verzinsliche Wertpapiere, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt auch von den Zinssätzen in jenem Land ab, das die betreffende Währung ausgibt. Da der Nettoinventarwert jedes Teilfonds in der Basiswährung dieses Teilfonds berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die nicht auf die Basiswährung lauten, üblicherweise auch von der Stärke dieser Währung gegenüber der Basiswährung und von den Zinssätzen in dem Land ab, das die betreffende Währung ausgibt. Sofern sich keine anderen Ereignisse zutragen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Basiswährung beeinflussen könnten (wie

beispielsweise ein geändertes politisches Klima bzw. die veränderte Bonität eines Emittenten), ist im Allgemeinen zu erwarten, dass ein Ansteigen des Werts der Nichtbasiswährung den in der Basiswährung ausgedrückten Wert der Anlagen des Teilfonds in der Nichtbasiswährung erhöht. Ein Anstieg der Zinssätze oder ein Sinken des Werts der Nichtbasiswährung gegenüber der Basiswährung wird üblicherweise den Wert der Anlagen des Teilfonds in der Nichtbasiswährung drücken.

4.23 Hypothekarisch undforderungsbesicherte Wertpapiere

Die Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die eine Beteiligung an einem Hypothekenpool ("hypothekarisch besicherte Wertpapiere") sowie, vorbehaltlich der massgeblichen Gesetze, an Kreditkartenforderungen und anderen Arten von Krediten ("forderungsbesicherte Wertpapiere") darstellen. Die Kapital- und Zinszahlungen für die zugrunde liegenden Kredite werden während der Laufzeit dieser Wertpapiere an deren Inhaber weitergegeben. Die meisten hypothekarisch undforderungsbesicherten Wertpapiere unterliegen einer frühzeitigen Kapitalrückzahlungsoption, von der in Zeiten sinkender Zinssätze zunehmend Gebrauch gemacht werden darf. Diese Rückzahlungen können üblicherweise nur zu geringeren, zu diesem Zeitpunkt im Markt vorherrschenden Erträgen neu angelegt werden. Daher sind bei diesen Wertpapieren in Zeiten sinkender Zinssätze Wertsteigerungen weniger wahrscheinlich als bei anderen festverzinslichen Schuldtiteln und sie sind hinsichtlich des Einfrierens bestimmter Renditen weniger wirksam. Auf der anderen Seite ist das Wertverlustrisiko hypothekarisch undforderungsbesicherter Wertpapiere in Zeiten steigender Zinssätze mit jenem anderer festverzinslicher Wertpapiere im Wesentlichen vergleichbar.

Ein Teil der Strategie eines Teilfonds kann auch den Handel mit hypothekarisch besicherten Wertpapieren umfassen und zwar auf Terminweitergabe- oder "To Be Allocated"-Basis ("TBA"). Bei einem TBA-Geschäft vereinbaren der Verkäufer und der Käufer zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses die Art des Wertpapiers, Kupons, Nennwerts, Preises und das Erfüllungsdatum (üblicherweise mit einem Ziel von mindestens einem Monat). Die eigentlichen Pools der zu handelnden Wertpapiere werden jedoch erst knapp vor dem Erfüllungsdatum spezifiziert. Im Zeitraum zwischen dem Datum des Geschäftsabschlusses und dem Erfüllungsdatum ist das Portfolio Gegenparteirisiken ausgesetzt und hält Bargeld oder leicht liquidierbare Vermögenswerte in Höhe der TBA-Kaufverpflichtungen. Umgekehrt werden bei einem Verkauf von TBA-Wertpapieren die entsprechenden lieferbaren Wertpapiere oder eine glattstellende TBA-Kaufverpflichtung (lieferbar an oder vor dem Verkaufserfüllungsdatum) als Deckung der Transaktion gehalten.

Forderungsbesicherte Wertpapiere beinhalten gewisse Kreditrisiken, die bei hypothekarisch besicherten Wertpapieren nicht bestehen, da forderungsbesicherte Wertpapiere im Allgemeinen keine Sicherungsrechte an den Vermögenswerten aufweisen, wie dies bei Hypotheken der Fall ist. Es besteht die Möglichkeit, dass in manchen Fällen bei Zwangsumnahmen keine Mittel zur Deckung der Zahlungen für diese Wertpapiere zur Verfügung stehen.

Teilfonds können nur in börsennotierte Wertpapiere mit Anlagequalität investieren, die auf europäischen Märkten gehandelt werden. Diese Wertpapiere können allerdings aufgrund von Marktbedingungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte höheren Liquiditäts- und Bewertungsrisiken ausgesetzt sein. In solchen Fällen beruht die Bewertung des Wertpapiers auf dem voraussichtlich erzielbaren Wert, der mit der erforderlichen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ermittelt wird.

4.24 Nullkuponanleihen ("Zero Bonds") und Anleihen mit aufgeschobener Verzinsung

Die Teilfonds können in Nullkuponanleihen ("Zero Bonds") und Anleihen mit aufgeschobener Verzinsung anlegen, wenn es sich dabei um Schuldtitle handelt, welche mit einem deutlichen Abschlag zu ihrem jeweiligen Nennwert ausgegeben werden. Der Primärabschlag entspricht in etwa dem Gesamtbetrag der theoretischen Anleihezinsen über den Zeitraum bis zur Fälligkeit oder bis zum ersten Zinsauszahlungsdatum, und zwar zu einem Zinssatz, der den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Wertpapiers entspricht.

Während bei Nullkuponanleihen keine periodische Zinszahlung erforderlich ist, setzt bei Anleihen mit aufgeschobener Verzinsung der Beginn der regelmässigen Zinszahlungen mit einer gewissen Verzögerung ein. Derartige Investitionen kommen dem Aussteller zugute, indem der ursprüngliche Bedarf an Bargeld zur Begleichung von Schulden reduziert wird und die auch teilweise höhere Erträge liefern, um Anleger anzuziehen, die einen verzögerten Erhalt der Zahlungen in Kauf nehmen. Der Marktwert solcher Investitionen ist aufgrund von Zinsänderungen volatiler als jener von Schuldtiteln, die regelmässige Zinszahlungen vorsehen und ein Teilfonds kann aus solchen Verpflichtungen Erträge abgrenzen, obwohl er kein Bargeld erhält.

4.25 Derivative auf hypothekarisch besicherte Wertpapiere

Bei derivativen, hypothekarisch besicherten Wertpapieren (wie Kapital-Strips ("POs"), Zinsscheine ("IOs") oder Wertpapiere mit umgekehrt variablen Zinssätzen) ist das Risiko von vorzeitigen Hypothekenrückzahlungen grösser. Aus diesem Grund ist hier das Risiko im Allgemeinen höher. Kleine Änderungen bei den vorzeitigen Rückzahlungen können einen wesentlichen Einfluss auf den Cash Flow und den Marktwert dieser Wertpapiere haben. Das Risiko von unerwartet frühen, vorzeitigen Rückzahlungen hat im Allgemeinen negative Auswirkungen auf IOs, Super-Floater und hypothekarisch besicherte Wertpapiere im oberen Preissegment. Das Risiko von unerwartet späten, vorzeitigen Rückzahlungen hat im Allgemeinen negative Auswirkungen auf POs, Wertpapiere mit variablem Zinssatz mit Zinsdeckel, unterstützende Tranchen und hypothekarisch besicherte Wertpapiere mit Abschlägen. Zusätzlich können bestimmte derivative Wertpapiere gehebelt werden, sodass sich ihr Engagement (d. h. die Preissensitivität) hinsichtlich des Zinssatz- und/oder vorzeitigen Rückzahlungsrisikos erhöht.

4.26 Derivative Schuld papiere mit variablem Zinssatz

Derivative Schuld papiere mit einem variablen Zinssatz beinhalten sehr komplexe Arten von Zinsrisiken. So besteht beispielsweise bei Range Floatern das Risiko, dass der Kupon unter den marktüblichen Satz reduziert wird, wenn ein ausgewiesener Zinssatz über eine festgelegte Schwankungsbreite hinaus floatet. Dual-Index- oder Zinskurven-Floater neigen bei unvorteilhaften Veränderungen der Differenz zwischen zwei ausgewiesenen Zinssätzen zu niedrigeren Preisen.

4.27 Risiken bei Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere unter Anlagequalität

Festverzinsliche Wertpapiere unter Anlagequalität gelten nach den traditionellen Anlagestandards vorrangig als spekulativ und haben möglicherweise nur schlechte Aussichten, Anlagequalität zu erlangen. Bei Wertpapieren unter Anlagequalität und nicht bewerteten Wertpapieren vergleichbarer Bonität (allgemein als "Junk Bonds" bezeichnet) besteht ein erhöhtes Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, seinen Kapital- und Zinsverbindlichkeiten nachzukommen. Diese Wertpapiere, die auch als hochverzinsliche Wertpapiere bezeichnet werden, können eine höhere Volatilität aufweisen und zwar aufgrund spezieller Unternehmensentwicklungen, Zinssatzsensibilität, negativer Einschätzungen oder Publizität (unabhängig davon, ob auf einer grundlegenden Analyse basierend) der Junk Bond-Märkte im Allgemeinen und einer geringeren Sekundärmarktliquidität.

Festverzinsliche Wertpapiere unter Anlagequalität werden oft im Zusammenhang mit Unternehmensum- oder -neustrukturierungen, im Rahmen einer Fusion, einer Akquisition, einer Übernahme oder einem ähnlichen Ereignis emittiert. Sie werden auch von weniger gut etablierten Gesellschaften ausgegeben, die expandieren möchten. Solche Emittenten sind oft hoch verschuldet und im Allgemeinen weniger gut als etablierte oder weniger verschuldete Unternehmen in der Lage, im Fall von negativen Entwicklungen oder Geschäftsbedingungen festgelegte Kapital- und Zinszahlungen zu leisten.

Der Marktwert von Wertpapieren unter Anlagequalität tendiert dazu, individuelle Unternehmensentwicklungen in einem grösseren Ausmass zu reflektieren, als dies bei Wertpapieren mit Anlagequalität der Fall ist, die in erster

Linie auf Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Daher kann die Fähigkeit eines Teifonds, der in festverzinsliche Wertpapiere unter Anlagequalität investiert, seine Anlageziele zu erreichen, stärker davon abhängen, wie die Anlageverwalter die Bonität von Emittenten solcher Wertpapiere einschätzen, als dies bei Teifonds der Fall ist, die in Wertpapiere mit Anlagequalität investieren. Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren unter Anlagequalität sind möglicherweise nicht in der Lage, traditionellere Finanzierungsmethoden zu nutzen, und ihre Fähigkeit, Schuldverpflichtungen nachzukommen, kann von Konjunkturabschwächungen, speziellen Unternehmensentwicklungen oder dem Verfehlen des erwarteten Geschäftsverlaufes, stärker beeinflusst werden, als bei Emittenten von Wertpapieren mit Anlagequalität.

Das Verlustrisiko aufgrund von Nichterfüllung ist bei Inhabern von Wertpapieren unter Anlagequalität wesentlich höher als bei Inhabern anderer Schuld papiere, denn diese Wertpapiere unter Anlagequalität sind üblicherweise nicht besichert und gegenüber den Rechten anderer Gläubiger oft nachrangig gestellt. Anlagen in Wertpapiere, deren Emittenten in Verzug geraten sind, stellen ein zusätzliches Verlustrisiko dar, sollte die Nichtbezahlung von Kapital und Zinsen anhalten. Auch wenn solche Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden, ist nicht sicher, ob der Teifonds seine ursprüngliche Investition und die vorgesehenen Erträge oder Zuwächse erlangen bzw. wiedererlangen kann.

Der Sekundärmarkt für Wertpapiere unter Anlagequalität konzentriert sich auf relativ wenige Market Makers und wird von institutionellen Anlegern dominiert. Dementsprechend ist der Sekundärmarkt für solche Wertpapiere weniger liquide und volatiler als der Sekundärmarkt für besser bewertete Wertpapiere. Zusätzlich ist, unabhängig von speziellen negativen Veränderungen in der Situation eines Emittenten, das Handelsvolumen für hochverzinsliche Schuld papiere im Allgemeinen geringer und der Sekundärmarkt für diese Wertpapiere könnte unter negativen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen schrumpfen. Diese Faktoren können sich negativ auf den Marktpreis und die Fähigkeit des Teifonds, bestimmte Positionen zu veräußern, auswirken. Ein weniger liquider Sekundärmarkt kann es dem Teifonds zudem erschweren, präzise Bewertungen für ein hochverzinsliches Wertpapier in seinem Portfolio einzuholen.

Von Rating-Agenturen ausgestellte Bonitätsbewertungen sollen die Sicherheit von Kapital- und Zinszahlungen in Bezug auf bewertete Wertpapiere beurteilen. Sie bewerten allerdings nicht das Marktwertrisiko von Wertpapieren unter Anlagequalität und können daher die wahren Risiken einer Anlage nicht vollständig reflektieren. Zusätzlich ist es nicht sicher, ob die Rating-Agenturen Änderungen ihrer Bewertungen zeitgerecht vornehmen, um wirtschaftliche Änderungen oder Änderungen in der Situation des Emittenten, die den Marktwert und die Liquidität des Wertpapiers beeinflussen, zu reflektieren. Folglich werden Bonitätsbewertungen lediglich als vorläufige Indikatoren der Anlagequalität eingesetzt. Anlagen in Schuld papiere unter Anlagequalität oder vergleichbare, nicht bewertete Schuld papiere werden stärker von der Bonitätsanalyse der Anlageverwalter abhängen, als dies bei Investitionen in Schuld papiere mit Anlagequalität der Fall wäre. Die Anlageverwalter bedienen sich eigener Bonitätsuntersuchungen und -analysen, wozu das Studium bestehender Schulden, der Kapitalstruktur, der Fähigkeit zur Kapitalrückzahlung und Ausschüttung von Dividenden, der Empfindlichkeit des Emittenten gegenüber Wirtschaftsbedingungen, seiner Unternehmensgeschichte und des aktuellen Ertragstrends zählen.

Die Anlageverwalter überwachen laufend die Anlagen im Investmentportfolio des Teifonds und beurteilen, ob Wertpapiere unter Anlagequalität und vergleichbare, nicht bewertete Wertpapiere, deren Bonitätsbewertung oder Bonität sich geändert haben könnte, veräußert oder behalten werden.

4.28 Besondere Risiken, die sich aus den Anforderungen an die Veröffentlichung von Steuerinformationen in Deutschland und Österreich ergeben

Der Fonds muss den deutschen und österreichischen Steuerbehörden auf Aufforderung Unterlagen vorlegen, die eine korrekte Beurteilung von veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen. Die anzuwendende

Berechnungsgrundlage ist umstritten und daher kann nicht garantiert werden, dass diese Behörden die Berechnungsmethodik des Fonds akzeptieren oder dieser zustimmen. In Deutschland oder Österreich steuerpflichtige Anteilsinhaber sollten zudem beachten, dass im Falle einer negativen Beurteilung der Berechnungsmethode durch die deutsche oder österreichische Steuerbehörde und des Entscheides, dass die veröffentlichten Steuerinformationen inkorrekt sind, grundsätzlich sämtliche späteren Korrekturen keine Rückwirkung haben und erst im aktuellen Rechnungsjahr wirksam werden. Folglich kann sich die Korrektur der Methodik auf deutsche oder österreichische Anleger positiv oder negativ auf eine Ausschüttung oder eine Zuteilung von angenommenen Ertragsausschüttungen im aktuellen Jahr auswirken.

4.29 Nicht liquide Vermögenswerte

Ein Teifonds ist berechtigt, bis zu 10% seiner Vermögenswerte in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die nicht mit den in Appendix A dargelegten Investitionsbeschränkungen im Einklang stehen. In einem solchen Fall kann es sein, dass der Teifonds nicht in der Lage ist, derartige Wertpapiere umgehend zu verkaufen. Der Kaufpreis und die nachfolgende Bewertung von beschränkt handelbaren und nicht liquiden Wertpapieren kann einen wesentlichen Abschlag vom Marktpreis vergleichbarer Wertpapiere beinhalten, für die ein liquider Markt besteht.

4.30 Anlagen in bestimmte Finanzindizes

Die Performance eines Teifonds kann von einem bestimmten, zulässigen Finanzindex abhängen, wobei ein derartiger Finanzindex explizit in der Anlagestrategie eines Teifonds aufgeführt wird. Ein Finanzindex kann eine Zugangsmöglichkeit zu verschiedenen Anlageklassen bieten. Derartige Anlageklassen können unterschiedlichen Risiken unterliegen, darunter die hierin beschriebenen Risikofaktoren. Wenn der Wert derartiger Finanzindizes fällt, kann dies eine negative Auswirkung auf die Performance eines Teifonds zur Folge haben.

4.31 Modellrisiko

Die Erreichung des Anlageziels eines Teifonds kann sehr stark von Anlagestrategien abhängen, die auf von den Anlageverwaltern entwickelten, quantitativen Modellen beruhen. Obwohl die Anlageverwalter substantielle Anstrengungen in die Entwicklung, die Aktualisierung sowie den Unterhalt derartiger quantitativer Modelle setzen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es den Anlageverwaltern gelingt, profitable Modelle zu entwickeln oder dass in der Vergangenheit erfolgreiche Modelle in der Zukunft nicht Verluste generieren. Die derartigen quantitativen Modellen zugrunde liegenden Annahmen können sich nicht in sämtlichen Marktphasen als korrekt erweisen.

4.32 Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsträger, die Depotbank, der Administrator, die Zahlstelle, der Registerführer und die Zeichnungsstelle und ihre jeweiligen, verbundenen Unternehmen können jederzeit als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Vertriebsträger, Shareholder Services Agent, Depotbank, Administrator, Zahlstelle, Registerführer und Zeichnungsstelle (wie jeweils anwendbar) in Bezug auf andere Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anlageziele jenen des Teifonds ähnlich sind, tätig oder anderweitig involviert sein. Es ist deshalb möglich, dass Einzelne im Geschäftsverlauf mit potentiellen Interessenkonflikten gegenüber dem Fonds konfrontiert werden.

Die Anlageverwalter können auch proprietäre Interessen an anderen Konten oder Investmentfonds haben oder diese verwalten oder beraten, deren Anlageziele jenen eines Teifonds ähnlich sein können und/oder Transaktionen im Hinblick auf die gleiche Art von Wertpapieren, Währungen und Instrumenten eingehen wie ein Teifonds. Die proprietären Aktivitäten oder Anlagestrategien der Anlageverwalter oder die Aktivitäten oder

Strategien, die für andere von den Anlageverwaltern verwaltete Konten oder andere Kundenkonten eingesetzt werden, könnten mit den von den Anlageverwaltern zur Verwaltung der Teifonds eingesetzten Transaktionen und Strategien kollidieren und die Preise sowie die Verfügbarkeit von Wertpapieren, Währungen und Instrumenten, in die die Teifonds investieren, beeinflussen. Solche Transaktionen, insbesondere in Bezug auf proprietäre Konten oder Kundenkonten, die nicht von den Anlageverwaltern beraten werden, werden unabhängig von den Transaktionen der Teifonds und daher zu Preisen und Sätzen ausgeführt, die günstiger oder ungünstiger sein können, als jene, die für die Teifonds erzielt werden. Zusätzlich können solche Aktivitäten die Anlagechancen in einigen Schwellenländern und regulierten Wirtschaftszweigen, bei denen Beschränkungen bezüglich des Gesamtbetrags von Anlagen verbundener Investoren auferlegt werden, limitieren. Konflikte können auch entstehen, wenn die Teifonds betreffende Anlageentscheidungen zum Nutzen der Anlageverwalter oder einem anderen, unter der Verwaltung der Anlageverwalter stehenden Kundenkonto anfallen.

Die Ergebnisse der Anlageaktivitäten der Teifonds können sich wesentlich von den Ergebnissen unterscheiden, welche die Anlageverwalter im Rahmen ihrer eigenen Konten oder der von den Anlageverwaltern für Dritte verwalteten Konten erzielen, wie auch von den Ergebnissen, welche die Anlageverwalter für andere Konten erzielen, die sie beraten (einschliesslich Investmentgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen). Wenn die Anlageverwalter dieselben Vermögenswerte für den Fonds und für andere von ihnen beratene Konten, einschliesslich Konten in ihrer Verwaltung, wo ein Interesse seitens der Anlageverwalter besteht, kaufen oder verkaufen möchten, können die tatsächlich gekauften oder verkauften Vermögenswerte diesen Konten so zugewiesen werden, wie die Anlageverwalter dies (nach bestem Wissen und Gewissen) für angemessen halten. In einigen Fällen kann dieses System die Grösse oder den Preis der gekauften oder verkauften Position für den Teifonds negativ beeinflussen. Die Aktivitäten der Teifonds können jederzeit aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen, welchen die Anlageverwalter unterliegen, und/oder aufgrund interner Richtlinien, die von den Anlageverwaltern erstellt wurden, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, beschränkt sein.

Die Anlageverwalter wählen Broker und Händler, über die Transaktionen im Namen der Teifonds abgewickelt werden, nach Kriterien aus, die eine Best Execution sicherstellen sollen. Der beste Preis sowie erhobene Kommissionen, Kommissionsäquivalente und andere Transaktionskosten sind üblicherweise wichtige Faktoren bei dieser Entscheidung, doch bei der Auswahl werden auch die Dienstleistungsqualität des Brokers, einschliesslich Faktoren wie Ausführungsfähigkeit, Bereitschaft zum Kapitaleinsatz, Bonität und finanzielle Stabilität, verantwortungsbewusster Umgang mit Finanzen und Finanzstärke, Bereitschaft zur Abgabe von Analysen und Erbringung anderer Leistungen, welche die Anlageverwalter bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen sowie die Abwicklungsfähigkeit berücksichtigen. Folglich erfolgt die Abwicklung von Transaktionen im Namen der Teifonds nicht immer zum niedrigsten Preis oder zur geringsten Kommission. Der Fonds kann sich von Zeit zu Zeit Programmen zur Rückerstattung von Kommissionen bedienen, die von verbundenen Unternehmen oder unternehmensfremden Dritten verwaltet werden. Aufgrund der für die unterschiedlichen Märkte unterschiedlichen Kommissionsgebühren und die variierenden Transaktionsvolumina der Teifonds können diese den Teifonds unterschiedlichen Nutzen bringen und der Fonds ist nicht verpflichtet, ggf. rückerstattete Kommissionen gleichmässig auf alle Teifonds zu verteilen.

Die Anlageverwalter können im Namen der Teifonds Transaktionen eingehen und in Instrumente investieren, bei welchen die Anlageverwalter als Broker auftreten oder als Gegenpartei eigene oder kundenseitige Interessen vertreten, einschliesslich solcher Situationen, in welchen die Anlageverwalter oder ihre Kunden parallel zum Teifonds handeln. Die Anlageverwalter können im Namen des Fonds auch Kreuzgeschäfte abwickeln, bei welchen die Anlageverwalter sowohl im Namen des Fonds als auch namens der anderen Transaktionspartei handeln, wobei die Anlageverwalter in einem solchen Fall allerdings potentiell in einen Interessenskonflikt geraten. Die Anlageverwalter werden, soweit gesetzlich erforderlich, vor Eintritt in eine

solche Transaktion, sämtliche erforderlichen Zustimmungen einholen. Die Zustimmung des Kunden zu Erst- und Kreuzgeschäften kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Anlageverwalter können auch derivative Finanzinstrumente begründen, zeichnen oder begeben, wobei es sich bei den zugrunde liegenden Wertpapieren, Währungen oder Instrumenten um jene handeln kann, in die der Fonds investiert oder deren Basis die Wertentwicklung eines der Teifonds darstellt. Die Teifonds können Anlagen erwerben, die von den Anlageverwaltern emittiert wurden oder die Gegenstand eines Underwritings oder eines anderweitigen Vertriebs durch die Anlageverwalter sind, oder in Bezug auf welche die Anlageverwalter als Broker, Ausleiher, Berater oder in einer anderen kommerziellen Funktion auftreten. Der Fonds geht davon aus, dass Kommissionen, Erhöhungen und Herabsetzungen oder andere von den Anlageverwaltern erhobene Gebühren im Allgemeinen konkurrenzfähig sind, obwohl die Anlageverwalter daran interessiert sein werden, günstige Kommissionsgebühren, Erhöhungen und Herabsetzungen zu erreichen.

Es ist erforderlich, dass der Fonds die Geschäftsbeziehungen zu seinen Geschäftspartnern auf der Basis seiner eigenen Bonität begründet. Die Anlageverwalter sind weder verpflichtet, ihre Bonität im Zusammenhang mit dem Aufbau von Geschäftsbeziehungen des Fonds zur Verfügung zu stellen, noch wird davon ausgegangen, dass sich die Geschäftspartner des Fonds bei der Beurteilung der Bonität des Fonds auf die Bonität der Anlageverwalter verlassen.

Wenn der Fonds es für angemessen erachtet, kann er, soweit gesetzlich und im Hinblick auf die Bestimmungen in Appendix A – " Investitionsbeschränkungen " zulässig, von der Depotbank Mittel leihen, wobei die mit der Depotbank diesbezüglich zu vereinbarenden Zinssätze und anderen Bedingungen, wie vom Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten nach eigenem Ermessen festgelegt, wirtschaftlich angemessen sein müssen.

Ein Unternehmen der Vontobel-Gruppe kann jederzeit in die Teifonds investieren, behält sich jedoch das Recht vor, diese Investitionen jederzeit, unter Einhaltung der allgemeinen Bedingungen dieses Verkaufsprospekts hinsichtlich der Rücknahme von Anteilen, zurückzugeben. Derartige Anteilrücknahmen können sich negativ auf die Anlageverwaltungs- und Diversifikationsstrategien des Teifonds und auf die den Inhabern von Anteilen des Teifonds entstehenden Gebühren, Aufwendungen und Kosten auswirken.

4.33 Transaktionsrisiko bei OTC-Derivaten

An OTC-Märkten gehandelte Wertpapiere können in kleineren Volumina gehandelt werden und volatilere Preise aufweisen als Wertpapiere, die überwiegend an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Solche Wertpapiere können weniger liquide sein als stärker gehandelte Wertpapiere. Außerdem können die Preise solcher Wertpapiere einen nicht genannten Händleraufschlag enthalten, den ein Teifonds als Teil des Kaufpreises zahlen kann.

Der Teifonds kann durch Transaktionen mit OTC-Derivaten einer höheren Volatilität sowie einem möglichen Gegenpartei- und Emittentenrisiko ausgesetzt sein. Im Fall der Insolvenz oder des Ausfalls der Gegenpartei oder des Emittenten könnte der Teifonds einen Verlust erleiden (der jedoch durch den Einsatz von Sicherheiten verringt würde).

4.34 Gegenparteirisiko

Der Fonds führt Transaktionen über oder mit Brokern, Clearingstellen, Gegenparteien im Markt sowie anderen Stellen durch. Der Fonds wird dem Risiko unterliegen, dass eine solche Gegenpartei ihre Pflichten aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Ursachen nicht erfüllen kann.

Ein Teifonds kann in Instrumente wie Obligationen, Anleihen oder Optionsscheine investieren, deren Performance an einen Markt oder eine Anlage gebunden ist, in denen der Teifonds ein Exposure anstrebt. Solche Instrumente werden von verschiedenen Gegenparteien begeben, und durch seine Anlage wird der

Teilfonds zusätzlich zu dem Anlageexposure, das er anstrebt, dem Gegenparteirisiko des Emittenten unterliegen.

Der/Die Teilfonds wird/werden Transaktionen mit OTC-Derivaten nur mit erstklassigen Institutionen abschliessen, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und auf derartige Transaktionen spezialisiert sind.

5 Geschäftsführung und Verwaltung

Die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung des Fonds, der Teilfonds und der entsprechenden Anteilklassen sowie für die Genehmigung neuer Teilfonds, ihre Lancierung und für die Überwachung ihrer Anlagepolitik und Restriktionen liegt beim Verwaltungsrat.

Zum Erscheinungsdatum dieses Verkaufsprospekts setzte sich der Verwaltungsrat des Fonds aus folgenden Personen zusammen:

5.1 Verwaltungsratsmitglieder

Verwaltungsratsvorsitzender

Dominic GAILLARD, COO Vontobel Asset Management, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz.

Verwaltungsratsmitglieder

Dorothee WETZEL, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz.

Ingo VÖLKER, Vescore Deutschland GmbH, München, Deutschland.

Weitere Verwaltungsratsmitglieder können im Einklang mit den Statuten bestellt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, in einen oder mehrere Teilfonds zu investieren. Informationen bezüglich der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder sind im Jahresbericht des Fonds enthalten und sind anlässlich der Jahreshauptversammlung von den Anteilsinhabern zu genehmigen.

5.2 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des Fonds hat Vontobel Asset Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt, die, auf einer täglichen Basis und unter der Überwachung durch den Verwaltungsrat, für die Bereitstellung der Administration, des Marketings und der Anlageverwaltungstätigkeiten verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten jederzeit ehrlich und fair sowie im besten Interesse ihrer Anleger und im Einklang mit dem Gesetz, diesem Prospekt und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag handeln.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Dominic Gaillard (Verwaltungsratsvorsitzender), COO Vontobel Asset Management, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz;
- Dr. Martin Sieg Castagnola, CFO und CRO Vontobel Gruppe, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz;
- Carmen Lehr, Executive Director, Vontobel Asset Management S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;
- Sophie Dupin, Partner, Elvinger Hoss Prussen, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Frederik Darras, Carmen Lehr und Vitali Schetle wurden als Geschäftsführer gemäss Art. 102 des Gesetzes und dem CSSF Circular 12/546 ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. September 2000 unter dem Namen Vontobel Luxembourg S.A. gegründet. Am 10. März 2004 wurde die Gesellschaft in Vontobel Europe S.A. und am 3. Februar 2014 in Vontobel Asset Management S.A. umbenannt. Die Gesellschaft ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B78142 eingetragen. Ihr vollständig eingezahltes Gesellschaftskapital beläuft sich auf 2 166 300 Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit dem täglichen Management, der Administration und den Marketingtätigkeiten des Fonds beauftragt. Zur Erfüllung ihrer Pflichten ist die Verwaltungsgesellschaft im

Rahmen des Gesetzes und des Verwaltungsgesellschaftsvertrags befugt, zwecks einer effizienteren Geschäftsführung unter ihrer Kontrolle und Verantwortung und mit der vorgängigen Zustimmung des Fonds sowie der Genehmigung der CSSF, einzelne oder alle ihre Aufgaben und Pflichten an eine Drittpartei, welche qualifiziert und fähig ist die Aufgaben zu übernehmen, zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt für alle delegierten Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Fonds haftbar.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jeden Dritten, an den sie Pflichten delegieren will, verpflichten, sich an die Bestimmungen des Prospekts, die Statuten und die relevanten Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags sowie das Gesetz, die anwendbaren Vorschriften und die Zirkulare und Verwaltungspraxis der CSSF zu halten.

In Bezug auf delegierte Pflichten, soll die Verwaltungsgesellschaft angemessene Kontrollmechanismen und -prozesse implementieren, einschliesslich Risikomanagementkontrollen und regelmässiger Berichterstattungsprozessen, um eine wirksame Überwachung des Dritten, an den Aufgaben und Pflichten delegiert wurden, zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die vom Dritten erbrachten Dienstleistungen mit den Statuten, dem Prospekt und dem mit dem Dritten eingegangenen Vertrag sowie dem Gesetz, den anwendbaren Vorschriften und den Zirkularen und Verwaltungspraxis der CSSF in Übereinstimmung sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Dritten, an den Aufgaben und Pflichten delegiert werden, sorgfältig auszuwählen und zu überwachen sowie sicherzustellen, dass der entsprechende Dritte, über genügend Erfahrung und Fachwissen sowie über die nötigen Bewilligungen verfügt, um die delegierten Aufgaben auszuführen.

Die folgenden, im Prospekt weiter beschriebenen, Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft an Dritte delegiert:

- Anlageverwaltung der Teifonds und
- Administration.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag kann vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft auch mit sofortiger Wirkung fristlos schriftlich gekündigt werden, wenn dies von Gesetzes wegen oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt wird. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag kann weiter vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft jederzeit fristlos schriftlich gekündigt werden:

1. bei Liquidation oder Einsetzung eines Zwangsverwalters; oder
2. bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen das Gesetz oder die Bestimmungen des Vertrags und wenn ein solcher Verstoss nachgebessert werden kann, die Partei innert 30 Tagen der Aufforderung zur Nachbesserung nicht nachkommt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde auch zur Verwaltungsgesellschaft weiterer Anlagefonds bestellt. Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Vergütungspolitik festlegen und anwenden und dabei unter anderem die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass anwenden, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

Die Vergütungspolitik wird mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sein sowie nicht dazu ermutigen, Risiken, die mit den Risikoprofilen oder der Satzung des Fonds nicht vereinbar sind, einzugehen.

Sie wird im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds stehen und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfassen.

Die Leistungsbewertung wird in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen, welcher der Haltedauer, die den Anlegern des Fonds empfohlen wird, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt sein wird.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung werden in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug sein wird, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik wird für alle Kategorien von Mitarbeitern und beauftragten Mitarbeitern, einschliesslich Geschäftsführung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen, sowie für Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, wie sie der Vergütungsgruppe für Führungskräfte und Risikoträger entspricht, gelten, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und anderer Leistungen, der Identität der Personen, die für die Bestimmung der Vergütung und anderen Leistungen verantwortlich sind, die Zusammensetzung des Vergütungskomitees, wenn vorhanden, wird auf der Internetseite www.vontobel.com/AM/remuneration-policy.pdf und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden eingeführt. Die Beschwerden können jederzeit an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Anteilsklasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Anteile des Fonds hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kunden-Meeting erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder auf Deutsch oder in einer Amtssprache des Heimatstaates der Europäischen Union des Beschwerdeführers verfasst werden.

Informationen zu Fragen, ob und wie ein Beschwerdeverfahren geführt werden kann, sind unter www.vontobel.com/AM/complaints-policy.pdf erhältlich.

Informationen zu Fragen, ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, sind unter www.vontobel.com/AM/voting-policy.pdf erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter und bestimmte Vertriebsträger sind Teil der Vontobel Gruppe („verbundene Gesellschaften“). Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder der verbundenen Gesellschaften können Anteile des Fonds halten. Sie sind dabei zur Einhaltung der entsprechenden Weisungen der Vontobel Gruppe bzw. der verbundenen Gesellschaften verpflichtet.

6 Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vescore Deutschland GmbH, einen Vermögensverwalter nach deutschem Recht in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für die Verwaltung des Vermögens des Fonds ernannt und hat mit diesem Anlageverwalter einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen.

Der Anlageverwalter Vescore Deutschland GmbH hat die Vescore AG, einen Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen nach Schweizer Recht (vormals Notenstein Asset Management Ltd.) in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft als Unteranlageverwalter für die diskretionäre Verwaltung eines Teils des Vermögens des Fonds ernannt und mit diesem Unteranlageverwalter einen Unteranlageverwaltungsvertrag abgeschlossen.

Ausserdem hat die Verwaltungsgesellschaft die Vontobel Asset Management AG, einen Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen nach Schweizer Recht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft als Anlageverwalter für die diskretionäre Verwaltung des Vermögens des Fonds ernannt und mit diesem Anlageverwalter einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen.

Die Anlageverwalter werden unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft und der Obergangsrichtlinie des Verwaltungsrats des Fonds die Anlagen für jeden Teilfonds im Einklang mit den Anlagezielen und Anlagestrategien des jeweiligen Teilfonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt angeführten Beschränkungen auswählen. Der Unteranlageverwalter wird ausserdem vom Anlageverwalter Vescore Deutschland GmbH beaufsichtigt.

Zurzeit werden alle Teilfonds von Vescore Deutschland GmbH und Vescore AG verwaltet.

Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, beziehen sich Verweise des Verkaufsprospekts auf Anlageverwalter auch auf Unteranlageverwalter.

Die Anlageverwalter erhalten für ihre Dienstleistungen eine aus dem Vermögen jedes von ihnen verwalteten Teilfonds zahlbare Kommission (siehe Anhang zum Verkaufsprospekt). Die Kommission setzt sich aus einer Verwaltungskommission und einer erfolgsabhängigen Kommission (Performance-Fee) zusammen.

Die Verwaltungskommission wird basierend auf einem jährlichen Prozentsatz in Bezug auf den täglichen Bewertungs-Nettoinventarwert eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse, wenn sich die Gebühr auf eine Anteilsklasse bezieht, berechnet. Im folgenden Abschnitt bezieht sich die Verwendung des Begriffs "Bewertungs-Nettoinventarwert" auf den Nettoinventarwert vor Anwendung eines Swing Faktors (siehe Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ für weiterführende Details). Eine Übersicht der für die einzelnen Teilfonds anwendbaren Verwaltungskommissionen findet sich im Anhang zum Verkaufsprospekt.

Die Performance-Fee wird basierend auf einem Prozentsatz berechnet, der im Anhang zum Verkaufsprospekt für jede(n) Teilfonds bzw. Anteilsklasse angegeben ist. Es werden zur Zeit drei verschiedene Methoden für die Berechnung der Performance-Fee verwendet: der relative Benchmark-Ansatz, der Absolute Return Benchmark-Ansatz und ein Ansatz ohne Benchmark.

a) Relativer Benchmark-Ansatz

- aa) Die Performance-Fee wird anhand der Differenz der prozentualen Entwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil (vor Abzug der Performance-Fee für das aktuelle Bewertungsdatum) und der prozentualen Entwicklung der Benchmark des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse (siehe Anhang zum Verkaufsprospekt) seit der letzten Erhebung der Performance-Fee (als relative Höchstmarke) berechnet.

- ab) Die Performance-Fee fällt nur dann an, wenn die vorerwähnte Differenz gemäss Ziff. 6.1 lit. a oben seit der letzten Erhebung der Performance-Fee zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt. Das Vermögen der acht neuen Teilvermögen wird von der Notenstein Privatbank AG verwaltet. Die bisherigen sechs Teilvermögen werden weiterhin von der 1741 Asset Management AG verwaltet.
- ac) Die zu erhebende Performance-Fee resultiert aus einer Multiplikation des oben gemäss Ziff. 6.1 lit. a und b resultierenden Prozentsatzes mit dem Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee und mit den zum Zeitpunkt der Berechnung ausstehenden Anteilen des massgeblichen Teifonds oder der Anteilsklasse.
- ad) Die Performance-Fee wird zu jedem Bewertungsdatum ermittelt und falls die Voraussetzung von Ziff. 6.1 lit. b oben erfüllt ist, der Gesamtbetrag der aufgelaufenen Performance-Fee zu diesem Datum als Verpflichtung in der Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwerts pro Anteil für jeden Teifonds oder jede Anteilsklasse berücksichtigt. Die aufgelaufene Performance-Fee ist innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Quartals an die Anlageverwalter zu bezahlen.
- ae) Die Performance-Fee wird für jede massgebliche Anteilsklasse jedes einzelnen Teifonds separat berechnet.
- af) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.

Beispiel zur Veranschaulichung der Performance-Fee-Berechnung basierend auf dem relativen Benchmark-Ansatz:

- Bewertungsdatum 1:

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie die entsprechende Benchmark erzielen eine positive Rendite. Die Rendite des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil seit Lancierung übertrifft die Rendite der Benchmark.

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 100.00 auf 110.00 (vor Abzug der Performance-Fee) und die Benchmark steigt im gleichen Zeitraum von 100,00 auf 105,00. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit Lancierung beläuft sich auf 5,00% ($= 110/100 - 105/100$) zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 1.00 ($= 20\% * 5.00\% * 100.00$) je Anteil an. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 109.00.

- Bewertungsdatum 2:

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie die entsprechende Benchmark erzielen eine positive Rendite. Die Rendite des Bewertungs-Nettoinventarwerts seit Lancierung übertrifft die Rendite der Benchmark, doch die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist negativ.

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 109.00 auf 115.00 (vor Abzug der Performance-Fee) und die Benchmark steigt im gleichen Zeitraum von 105,00 auf 114,00. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist negativ und beläuft sich auf -3,07% ($= 115/109 - 114/105$). Aus diesem Grund fällt zu diesem Datum keine zusätzlich Performance-Fee an.

- Bewertungsdatum 3:

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil erzielt eine positive und die entsprechende Benchmark eine negative Rendite. Die Rendite des Bewertungs-Nettoinventarwerts liegt deutlich über der Rendite der

Benchmark, doch die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee bleibt negativ.

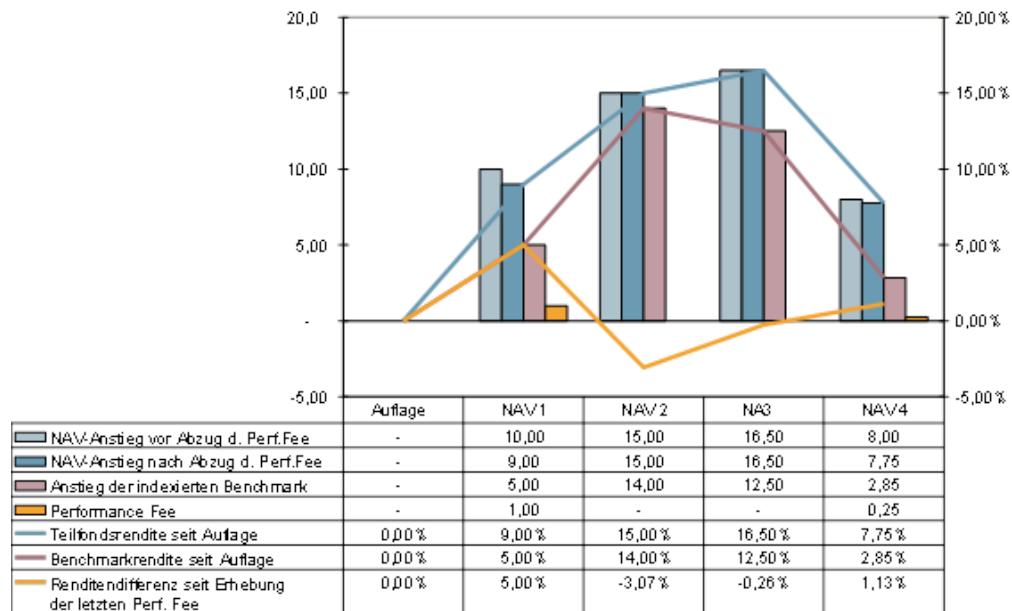
Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 115,00 auf 116,50 (vor Anfallen der Performance-Fee) und die Benchmark fällt im gleichen Zeitraum von 114,00 auf 112,50. Trotz der positiven Wertentwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil bleibt die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee mit $-0,26\% (= 116,5/109 - 112,5/105)$ negativ. Aus diesem Grund fällt zu diesem Datum keine zusätzlich Performance-Fee an.

- Bewertungsdatum 4:

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie die entsprechende Benchmark erzielen eine negative Rendite. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil legt gegenüber der Benchmark zu und die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist positiv.

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil fällt von 116,50 auf 108,00 (vor Abzug der Performance-Fee) und die Benchmark fällt im gleichen Zeitraum von 112,50 auf 102,85. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil liegt unter dem Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee beläuft sich allerdings auf $1,13\% (= 108/109 - 102,85/105)$ zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 0,25 ($= 20\% * 1,13\% * 109,00$) je Anteil an. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 107,75.

Diagramm zur Illustration:



Formel zur Berechnung des NAV inklusive einer Performance-Fee:

$$NAV(A)_t = NAV(B)_t - X_t * PFPR * NAV(A)_0$$

$$X_t = NAV(B)_t / NAV(A)_0 - BM_t / BM_0, \text{ wenn } X_t > 0$$

$$X_t = 0, \text{ wenn } X_t \leq 0$$

- NAV(A): Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil nach Abzug der Performance-Fee
- NAV(B): Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil vor Abzug der Performance-Fee
- NAV(A)₀: Bewertungs-NAV je Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee
- BM_t: Aktuelle Benchmark
- BM₀: Benchmark zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee
- PFPR: Performance-Fee-Prozentsatz (=20%)

b) Absolute Return Benchmark-Ansatz

Es wird erwartet, dass die Benchmark der Teilfonds oder Anteilklassen, die für die Berechnung der Performance-Fees den Absolute Return Benchmark-Ansatz verwenden, stets positive Renditen aufweist, z. B. eine Index-Serie basierend auf 3-Monats-Euro-LIBOR-Sätzen (im Folgenden "der Benchmark Rate-Index" oder "der BRI"). Die massgeblichen Teilfonds oder Anteilklassen streben an, die Rendite einer Baranlage zu übertreffen.

- ba) Die Performance-Fee wird anhand der Differenz der prozentualen Entwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil (vor Abzug der Performance-Fee für das aktuelle Bewertungsdatum) und der prozentualen Entwicklung des BRI für den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Anteilkasse seit der letzten Erhebung der Performance-Fee (als absolute Höchstmarke aufgrund der Absolute Return-Benchmark) berechnet.
- bb) Die Performance-Fee fällt nur dann an, wenn die vorerwähnte Differenz gemäss Ziff. 6.2 lit. a oben seit der letzten Anrechnung der Performance-Fee zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt.
- bc) Die zu erhebende Performance-Fee resultiert aus einer Multiplikation des oben gemäss Ziff. 6.2 lit. a und b resultierenden Prozentsatzes mit dem Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee und mit den zum Zeitpunkt der Berechnung ausstehenden Anteilen des massgeblichen Teilfonds oder der Anteilkasse.
- bd) Die Performance-Fee wird zu jedem Bewertungsdatum ermittelt und falls die Voraussetzung von Ziff. 6.2 lit. b oben erfüllt ist, der Gesamtbetrag der aufgelaufenen Performance-Fee zu diesem Datum als Verpflichtung in der Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwerts pro Anteil für jeden Teilfonds oder jede Anteilkasse berücksichtigt. Die aufgelaufene Performance-Fee ist innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Quartals an die Anlageverwalter zu bezahlen.
- be) Die Performance-Fee wird für jede massgebliche Anteilkasse jedes einzelnen Teilfonds separat berechnet.
- bf) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.

Beispiel zur Veranschaulichung der Performance-Fee-Berechnung basierend auf dem "absolute Return"-Benchmark-Ansatz:

- Bewertungsdatum 1:

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie der entsprechende BRI erzielen eine positive Rendite. Die Rendite des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil seit Lancierung übertrifft die Rendite des BRI.

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 100,00 auf 102,00 (vor Abzug der Performance-Fee) und der BRI steigt im gleichen Zeitraum von 100,00 auf 101,00. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit Lancierung beläuft sich auf 1,00% (= 102/100 – 101/100) zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 0,20 (= 20% * 1,00% * 100,00) je Anteil an. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 101,80.

- Bewertungsdatum 2:

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil erzielt eine negative und der entsprechende BRI eine positive Rendite. Die Rendite des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil liegt unter der Rendite des BRI.

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sinkt von 101,80 auf 99,00 (vor Abzug der Performance-Fee) und die Benchmark steigt im gleichen Zeitraum von 101,00 auf 102,00. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist negativ und beläuft sich auf -3,74% (= 99/101,8 – 102/101). Aus diesem Grund fällt zu diesem Datum keine zusätzlich Performance-Fee an.

- Bewertungsdatum 3:

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie der entsprechende BRI erzielen eine positive Rendite. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil legt gegenüber dem BRI zu und die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist positiv.

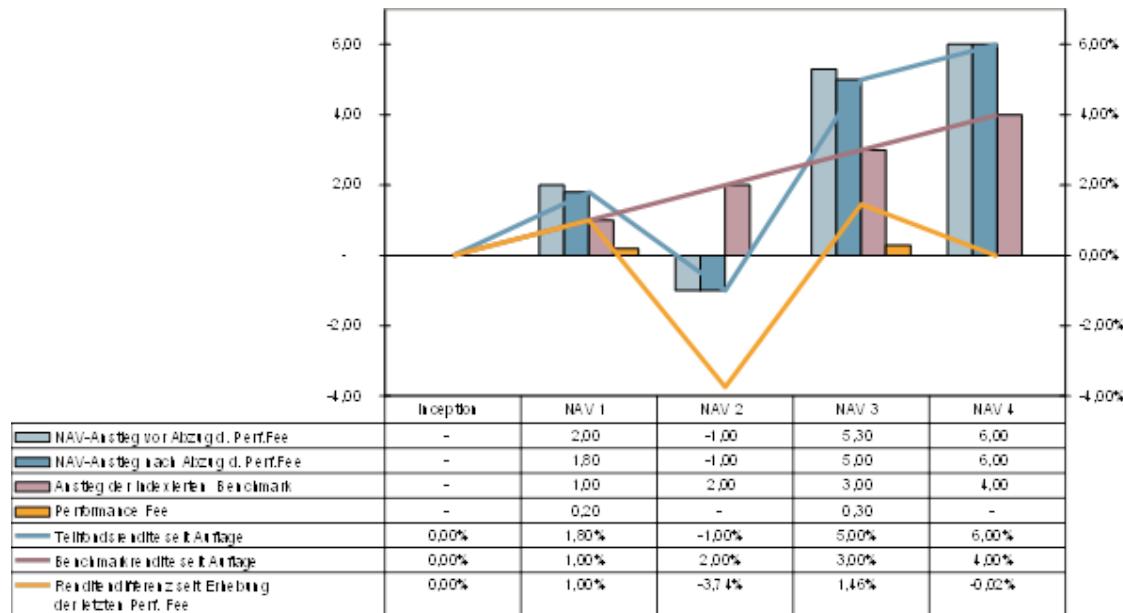
Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 99,00 auf 105,30 (vor Abzug der Performance-Fee) und der BRI steigt im gleichen Zeitraum von 102,00 auf 103,00. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee beläuft sich auf 1,46% (= 105,3/101,8 – 103/101) zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 0,30 (= 20% * 1,46% * 101,80) je Anteil an. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 105,00.

- Bewertungsdatum 4:

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie der entsprechende BRI erzielen eine positive Rendite. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil verliert gegenüber dem BRI und die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist negativ.

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 105,00 auf 106,00 (vor Abzug der Performance-Fee) und der BRI steigt im gleichen Zeitraum von 103,00 auf 104,00. Trotz der positiven Wertentwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil ist die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee mit -0,02% (= 106/105 – 104/103) negativ. Aus diesem Grund fällt zu diesem Datum keine zusätzliche Performance-Fee an.

Diagramm zur Illustration:



Formel zur Berechnung des NAV inklusive einer Performance-Fee:

$$NAV(A)_t = NAV(B)_t - X_t * PFPR * NAV(A)_0$$

$$X_t = NAV(B)_t / NAV(A)_0 - BRI_t / BRI_0, \text{ wenn } X_t > 0$$

$$X_t = 0, \text{ wenn } X_t \leq 0$$

$$BRI_t = BRI_{t-1} * [1 + (BM\%_t * (t - t-1)/360)]$$

NAV(A): Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil nach Abzug der Performance-Fee

NAV(B): Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil vor Abzug der Performance-Fee

NAV(A)₀: Bewertungs-NAV je Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-FeeBRI_t: Aktueller Benchmark Rate-Index basierend auf dem LeitzinssatzBRI_{t-1}: Letzter Benchmark Rate-Index basierend auf dem LeitzinssatzBRI₀: Benchmark Rate-Index zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee

PFPR: Performance-Fee-Prozentsatz (=20%)

BM%_t: Leitzinssatz in Prozent zum Datum t

t: Aktuelles Bewertungsdatum

t-1: Letztes Bewertungsdatum

c) No Benchmark-Ansatz

Für bestimmte Teifonds oder Anteilklassen wird die Performance nicht in Bezug auf eine Benchmark, sondern absolut betrachtet. Der No Benchmark-Ansatz findet für diejenigen Teifonds und Anteilklassen Anwendung, für welche keine Benchmark definiert ist, aber dennoch eine Performance-Fee erhoben wird.

- ca) Die Performance-Fee wird anhand der prozentualen Veränderung des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil (vor Abzug der Performance-Fee für das aktuelle Bewertungsdatum) seit der letzten Erhebung der Performance-Fee (als absolute Höchstmarke) berechnet.
- cb) Die Performance-Fee fällt nur dann an, wenn die vorerwähnte prozentuale Veränderung seit der letzten Anrechnung der Performance-Fee zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt.
- cc) Die zu erhebende Performance-Fee resultiert aus einer Multiplikation des oben gemäss Ziff. 6.3 lit. a und b resultierenden Prozentsatzes mit dem Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee und mit den zum Zeitpunkt der Berechnung ausstehenden Anteilen des massgeblichen Teifonds oder der Anteilsklasse.
- cd) Die Performance-Fee wird zu jedem Bewertungsdatum ermittelt und falls die Voraussetzung von Ziff. 6.3 lit. b oben erfüllt ist, der Gesamtbetrag der aufgelaufenen Performance-Fee zu diesem Datum als Verpflichtung in der Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwerts pro Anteil für jeden Teifonds oder jede Anteilsklasse berücksichtigt. Die aufgelaufene Performance-Fee ist innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Quartals an die Anlageverwalter zu bezahlen.
- ce) Die Performance-Fee wird für jede massgebliche Anteilsklasse jedes einzelnen Teifonds separat berechnet.
- cf) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.

Beispiel zur Veranschaulichung der Performance-Fee-Berechnung basierend auf dem No Benchmark-Ansatz:

- Bewertungsdatum 1:

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil erzielt eine positive Rendite.

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 100,00 auf 102,00 (vor Abzug der Performance-Fee). Die prozentuale Entwicklung seit Lancierung beläuft sich auf 2.00% (= 102/100 – 1) zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 0,40 (= 20% * 2.00% * 100,00) je Anteil an. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 101,60.

- Bewertungsdatum 2:

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil erzielt eine negative Rendite.

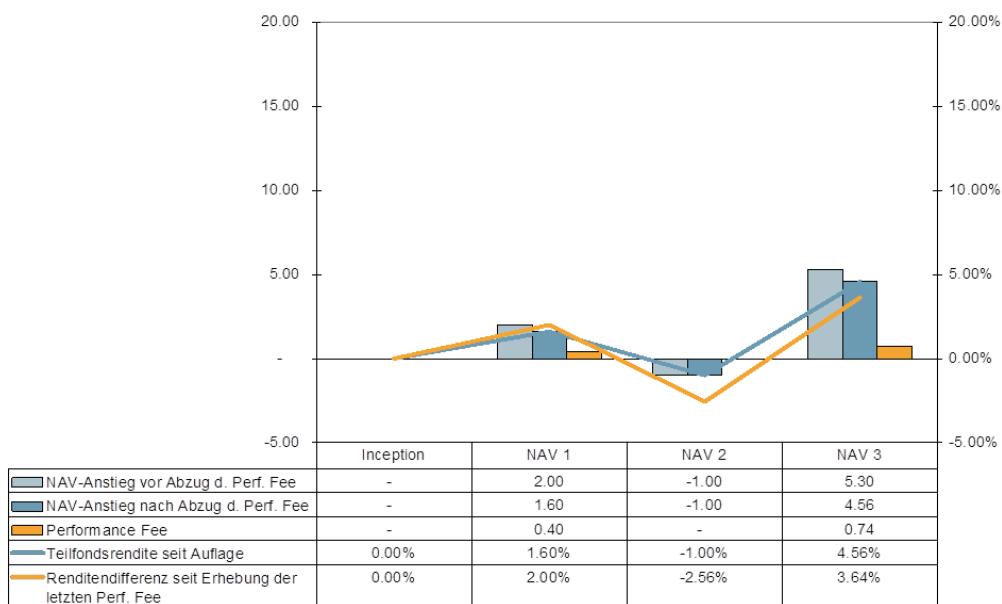
Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sinkt von 101,60 auf 99,00 (vor Abzug der Performance-Fee). Die prozentuale Entwicklung seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist negativ und beläuft sich auf -2.56% (= 99,00/101,60 – 1). Aus diesem Grund fällt zu diesem Datum keine zusätzlich Performance-Fee an.

- Bewertungsdatum 3:

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil erzielt eine positive Rendite.

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 99,00 auf 105,30 (vor Abzug der Performance-Fee). Die prozentuale Entwicklung seit der letzten Erhebung der Performance-Fee beläuft sich auf 3.64% (= 105,30/101,60 – 1) zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 0,74 (= 20% * 3.64% * 101,60) je Anteil an. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 104,64.

Diagramm zur Illustration:



Formel zur Berechnung des NAV inklusive einer Performance-Fee:

$$\text{NAV}(A)_t = \text{NAV}(B)_t - X_t * \text{PFPR} * \text{NAV}(A)_0$$

$X_t = \text{NAV}(B)_t / \text{NAV}(A)_0 - 1$, wenn $X_t > 0$

$X_t = 0$, wenn $X_t \leq 0$

$\text{NAV}(A)_t$: Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil nach Abzug der Performance-Fee

$\text{NAV}(B)_t$: Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil vor Abzug der Performance-Fee

$\text{NAV}(A)_0$: Bewertungs-NAV je Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee

PPR: Performance-Fee-Prozentsatz (=20%)

t: Aktuelles Bewertungsdatum

t-1: Letztes Bewertungsdatum

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Anlageverwalter, wenn dies gemäss den massgeblichen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, dafür entscheiden können, die erhaltene Verwaltungskommission teilweise oder gänzlich mit den Anlegern oder den Vertriebsträgern zu teilen. Nähere Erläuterungen finden Sie unter dem Abschnitt "Hauptvertriebsstelle". Der jeweilige Anlageverwaltungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, wobei die Anlageverwalter und/oder der Fonds den jeweiligen Anlageverwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen können, wenn sie von einer zuständigen Aufsichtsbehörde hierzu aufgefordert werden.

Die Anlageverwalter können sich auf eigenes Risiko und eigene Kosten dazu entscheiden, sowohl Dritte als auch eigene verbundene Unternehmen als Berater für Entscheidungen in Bezug auf einen Teilfonds und die Verwaltung bestimmter Wertpapiere eines Teilfonds herbeizuziehen und entsprechend zu beauftragen und zieht im Hinblick auf die Auswahl und Verwaltung von Anlagen die Fachkenntnisse der Berater in der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Erstellung von Analysen herbei.

Die Anlageverwalter sind berechtigt, Aufgaben der Anlageverwaltung an Dritte zu delegieren, wenn der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft keine Einwände haben und wenn er alle hierfür erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen eingeholt hat.

Die Anlageverwalter werden die ihnen aus dem Anlageverwaltungsvertrag erwachsenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt erledigen. Ihre Haftung im Zusammenhang mit den Anlageverwaltungsverträgen gegenüber dem Fonds ist für jegliche Fehleinschätzungen oder jegliche Verluste des Fonds und dessen Anteilsinhaber im Zusammenhang mit den Verträgen auf Handlungen wider Treu und Glauben, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung in Erfüllung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben beschränkt.

Gemäss den Anlageverwaltungsverträgen hält der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen die Anlageverwalter, ihre Gesellschafter und Partner, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Personen, die der Anlageverwalter kontrolliert oder von welchen die Anlageverwalter kontrolliert werden ("Schadlos gehaltene Parteien") hinsichtlich sämtlicher Forderungen, Klagen, Ansprüche, Schäden, Kosten, Haftungen und Ausgaben, die diese im Zusammenhang mit den Anlageverwaltungsverträgen erleiden oder die diesen daraus entstehen (einschliesslich auferlegte Steuerverbindlichkeiten, Gebühren oder Abgaben aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss den Anlageverwaltungsverträgen, sämtlicher Verluste aufgrund von Falschdarstellungen, Handlungen oder Unterlassungen seitens des Fonds, der Depotbank oder deren Bevollmächtigten oder aufgrund von Ansprüchen, die Dritte in Bezug auf Vermögenswerte eines Teilfonds stellen), schadlos, wenn solche Verluste nicht auf Handlungen wider Treu und Glauben, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung seitens dieser Schadlos gehaltenen Parteien beruhen.

Hinsichtlich ihres Anlageverwaltungsgeschäfts wurden die Anlageverwalter von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA") und der deutschen Finanzmarktaufsicht ("BaFin") bewilligt und werden von diesen beaufsichtigt.

7 Depotbank, Zahlstelle, Administrator und Domizilstelle

Der Fonds hat RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. („RBC“), mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, als Verwahr- und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds bestellt, mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten und
- (c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring) und
- (d) Hauptzahlstellenfunktionen

gemäss den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, abgeschlossen zwischen dem Fonds und RBC (das „Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement“).

RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" gegründet. RBC verfügt über eine Banklizenz gemäss den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Depotbank-, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen. Ihr Eigenkapital beläuft sich per 31. Oktober 2015 auf ungefähr EUR 983.781.177,-.

Die Verwahrstelle wurde durch den Fonds ermächtigt, ihre Verwaltungspflichten (i) an Beauftragte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten mit diesen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Auf Anfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwaltungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

<http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>

In Ausübung ihrer Pflichten gemäss den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln.

Gemäss ihren Überwachungspflichten ist die Verwahrstelle dafür verantwortlich:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rückgabe und Annullierung von Aktien, ausgeführt im Namen des Fonds im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung des Fonds durchgeführt werden;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung des Fonds berechnet wird;
- die Instruktionen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds auszuführen, sofern sie nicht in Widerspruch zum Gesetz oder der Satzung des Fonds stehen;
- sicherzustellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Fonds betreffen, jegliche Entgelte innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen den Fonds ausgehändigt / weitergeleitet werden;
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung des Fonds verbucht werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Zahlungsströme (Cashflows) ordnungsgemäss entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen, wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den Fonds andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend der RBC Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt, welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und zu analysieren;
- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen:
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicher stellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
 - Durch die Umsetzung präventiver Massnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab;
 - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risikomanagement Aufgaben ab;
 - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicherzustellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet;
 - RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

8 Hauptvertriebsstelle

Die Hauptvertriebsstelle des Fonds ist die Vontobel Asset Management S.A.

9 Zeichnung von Anteilen

9.1 Allgemeines

Die anfängliche Mindestzeichnung für Anteile der einzelnen Anteilklassen, die für einen Teilfonds ausgegeben werden, wird mit Angabe der Währung der Anteilkasse im Anhang zum Verkaufsprospekt dargelegt.

Mindestbeträge für Folgezeichnungen von Anteilen sind im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungen in jedweder Höhe anzunehmen oder abzulehnen, Zeichnungen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zu jeder Zeit und ohne vorherige Ankündigung vorübergehend einzustellen, den anfänglichen Mindestzeichnungsbetrag, Folgezeichnungen sowie die Art, in der Anteile angeboten werden, abzuändern und die Ausgabekommission, die beim Kauf der Anteile anfällt, abzuändern oder entfallen zu lassen. Im Falle einer Änderung dieser Grundsätze wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Anteile eines Teilfonds werden in registrierter Form ausgegeben. Der Eintrag des Namens eines Anteilsinhabers im Anteilsregister gilt als Nachweis des Eigentumsrechts an diesen Namensanteilen. Der Fonds stellt für Anteile keine Zertifikate aus. Fraktionen von eingetragenen Anteilen können bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Der Fonds kann alle Fraktionen zugunsten des Fonds abrunden, die kleiner als ein Zehntausendstel sind. Den Anteilsinhabern wird eine schriftliche Bestätigung mit Einzelheiten zum Kauf der Anteile zugeschickt. Ungeachtet des Rechts des Fonds, Fraktionen von Anteilen auszugeben, müssen alle Anteile in voller Höhe einbezahlt werden. Die Anteile haben keinen Nennwert und sind nicht mit Vorzugsrechten oder Vorkaufsrechten ausgestattet.

Die Anteile jedes Teilfonds können mit einem Beschluss des Verwaltungsrats zum Handel an der Luxemburger Aktienbörse oder an jeder anderen Börse kotiert werden.

Anteile sollten nur zu Investitionszwecken gekauft und getauscht werden. Der Fonds erlaubt kein Market Timing oder andere exzessive Handelspraktiken. Exzessive, kurzfristige (Market Timing) Handelspraktiken können die Anlagestrategien der Teilfonds und die Performance des Fonds beeinträchtigen. Um eine Schädigung des Fonds und der Anteilsinhaber so gering wie möglich zu halten, kann der Verwaltungsrat oder ein bevollmächtigter Vertreter des Fonds (einschliesslich Vertriebsträger und/oder der Registerföhrer und die Zeichnungsstelle) in ihrem Namen nach freiem Ermessen bei einem Anleger, der nach Ansicht des Verwaltungsrats exzessiven Handel betreibt oder für exzessiven Handel in der Vergangenheit bekannt ist oder dessen Handel für den Fonds oder einen der Teilfonds störend war oder sein könnte, einen Auftrag zum Kauf oder Tausch von Anteilen ablehnen oder eine Gebühr von bis zu 2% des Werts des Auftrags zugunsten des Fonds erheben. Bei dieser Entscheidung kann der Verwaltungsrat den Handel über mehrere Konten in einheitlichem Besitz oder unter einheitlicher Kontrolle berücksichtigen. Der Verwaltungsrat hat ferner die Möglichkeit, alle von einem Anleger gehaltenen Anteile zurückzunehmen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats exzessiven Handel betreibt oder betrieben hat. Der Verwaltungsrat kann diese Massnahmen nach eigenem Ermessen ergreifen und weder der Verwaltungsrat noch der Fonds oder dessen Vertreter haften für etwaige Verluste aufgrund der Ablehnung von Aufträgen oder zwangsweisen Rücknahme oder ihrer gutgläubigen Entscheidung, solche Massnahmen nicht zu ergreifen. Überdies ist der Verwaltungsrat befugt, alle weiteren ihm zur Verhinderung der oben erwähnten Praktiken angemessen erscheinenden Massnahmen unter Vorbehalt der Bestimmungen des luxemburgischen Rechts zu ergreifen.

Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschliesslich des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der

Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), der Grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, der CSSF-Rundschreiben 13/556 und 15/609 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie jeglichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften, wurden allen Professionellen des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um Organismen für gemeinsame Anlagen vor Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu bewahren. Der Administrator eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen hat infolgedessen die Identität des Investors in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften zu ermitteln. Der Administrator und die zuständige Vertriebsstelle können von den Investoren die Vorlage jedweden Dokuments verlangen, das sie zur Durchführung dieser Identifizierung für erforderlich halten..

Im Falle der Verspätung oder des Versäumens des zeichnenden Kunden, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht akzeptiert und im Falle der Rücknahme verzögert sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Administrator haften für die Verzögerung oder die Nichtbearbeitung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen.

Von Zeit zu Zeit können die Anteilinhaber aufgefordert werden, gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente im Einklang mit den für Kunden anwendbaren Sorgfaltspflichten vorzulegen.

Der Fonds und der Administrator sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung aller Vorschriften und Prozeduren zur Identifikation der potentiellen Anleger sowie der wirtschaftlich Berechtigten der Zeichnung zu verlangen. Zusätzlich beachten die Vertriebsstellen alle auf sie anwendbaren lokalen Vorschriften betreffend Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Falls eine Vertriebsstelle keine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist oder zwar eine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung der potentiellen Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten einer Zeichnung unterliegt, obliegt es dem Administrator des Fonds, die Einhaltung der obigen Identifizierungen sicherzustellen.

9.2 Erstausgabe

Anleger, die Anteile eines Teifonds zeichnen, müssen ein Kontoeröffnungsformular ausfüllen und dieses am ersten Kaufdatum von Anteilen bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) mitteleuropäische Zeit ("MEZ") dem Registerführer und der Zeichnungsstelle zukommen lassen. Diese Vereinbarung kann per Fax übermittelt werden, vorausgesetzt, dass das unterschriebene Original unverzüglich danach zusammen mit etwaigen anderen erforderlichen Dokumenten auf dem Postwege zugeschickt wird. Anleger müssen der Depotbank den gesamten Kaufpreis (abzüglich aller Übertragungskosten oder -kommissionen) in unmittelbar verfügbaren Mitteln mit Valuta dieses ersten Kaufdatums auf das im Kontoeröffnungsformular angegebene Konto des Fonds überweisen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Sacheinlagen. Bei der Ermittlung des Erstausgabepreises von Teifonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, wird der Swing Faktor nicht angewandt.

Falls die Depotbank das Geld nicht rechtzeitig erhält, kann der Kaufauftrag storniert und ein etwaiger später eintreffender Betrag (ohne Zinsen) an den Anleger rücküberwiesen werden. Im Falle einer verspäteten oder ausbleibenden Bezahlung haftet der Anleger für die Kosten (einschliesslich – nach Ermessen des Verwaltungsrats – Zinsen), wobei der Verwaltungsrat befugt ist, die Anteile des Anlegers am Fonds ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu begleichen. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts, des Kontoeröffnungsformulars und der Statuten gibt der Fonds Anteile aus, die den erhaltenen Geldbeträgen entsprechen.

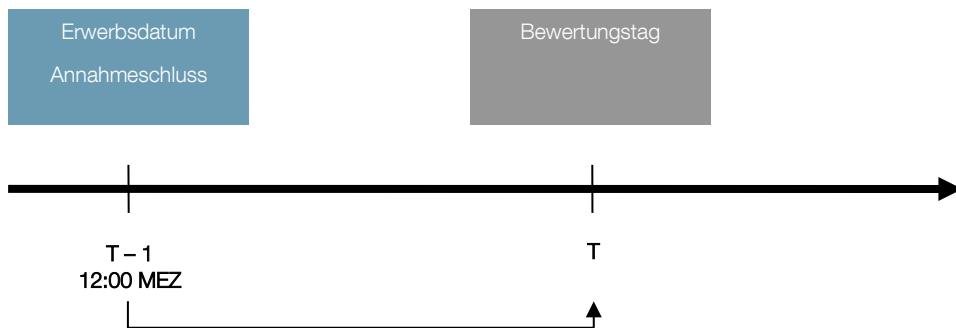
Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen bestimmen, dass für den Fall, dass die im Rahmen der Erstausgabe erhaltenen Zeichnungen für Anteile eines Teifonds EUR 10'000'000 (in Worten: zehn Millionen Euro) (bzw. dem Äquivalent in der Basiswährung, sofern diese nicht auf den Euro lautet) nicht übersteigen, der Teifonds nicht lanciert wird und die für Anteile an diesem Teifonds erhaltenen Geldbeträge und

Ausgabegebühren, unter normalen Umständen innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach dem ursprünglichen Kaufdatum ohne Zinsen an die Zeichner dieser Anteile rücküberwiesen werden.

9.3 Laufende Ausgabe von Anteilen

Anteile der Teilfonds, mit Ausnahme der Teilfonds Notenstein Sustainable Water, Notenstein Sustainable Equity Europe, Notenstein Sustainable Equity World, Notenstein Sustainable Bond EUR, Notenstein (Lux) Sustainable Bond International ex CHF und Notenstein Sustainable Conservative Allocation EUR (siehe unten), können an jedem Erwerbsdatum, an dem Anteile erworben werden können, namentlich dem Bankarbeitstag (T - 1) vor einem Bewertungstag (T), über Vertriebsträger oder Benachrichtigung des Registerführers und der Zeichnungsstelle direkt beim Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilklassen plus einer allfälligen Ausgabegebühr erworben werden. Anleger müssen den Registerführer und die Zeichnungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) MEZ am T - 1 ("der Annahmeschluss") benachrichtigen.

Beispiel zur Veranschaulichung: Annahmeschluss T - 1



Anteile der Teilfonds Notenstein Sustainable Water, Notenstein Sustainable Equity Europe, Notenstein Sustainable Equity World, Notenstein Sustainable Bond EUR, Notenstein (Lux) Sustainable Bond International ex CHF und Notenstein Sustainable Conservative Allocation EUR können an jedem Erwerbsdatum, an dem Anteile erworben werden können, namentlich dem Bewertungstag (T), über Vertriebsträger oder Benachrichtigung des Registerführers und der Zeichnungsstelle direkt beim Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilklassen plus einer allfälligen Ausgabegebühr erworben werden. Anleger müssen den Registerführer und die Zeichnungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) MEZ am T ("der Annahmeschluss") benachrichtigen.

In der Regel ist jeder Bankarbeitstag ein Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass der Nettoinventarwert je Anteil bestimmter Teilfonds auf wöchentlicher Basis berechnet wird. Im Falle wöchentlicher Bewertungstage ist der relevante Bewertungstag der letzte Bankarbeitstag einer Woche. Sofern der letzte Bankarbeitstag eines Monats nicht auf das Ende einer Woche fällt, gilt dieser letzte Bankarbeitstag des Monats als Bewertungstag an der Stelle des letzten Bankarbeitstages der entsprechenden Woche.

Beispiel zur Veranschaulichung: Bewertungstage für Teilfonds mit wöchentlichen Bewertungstagen

Mo 23	Di 24	Mi 25	Do 26	Fr 27 Bewertungstag
Mo 30	Di 31 Bewertungstag	Mi 1	Do 2	Fr 3 Kein Bewertungstag

Für Anleger, die Kunden von Vertriebsträgern sind, gilt u. U. ein anderer Annahmeschluss, der in jedem Fall vor dem Annahmeschluss des Fonds liegt. Anteile von Teilfonds, für welche der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz nicht zur Anwendung gelangt, können zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse eines Teilfonds für einen bestimmten Bewertungstag zuzüglich evtl. anfallender Ausgabekommissionen und Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teilfonds gekauft werden. Teilfonds, für welche der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, erheben von den Anlegern auf dem modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil keine zusätzlichen Zeichnungsgebühren. Der Zeichnungsantrag muss den zu investierenden Betrag oder die Anzahl der Anteile enthalten.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der betreffende Annahmeschluss für Zeichnungsanträge streng eingehalten wird und wird daher alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um Praktiken, die als "Late Trading" bezeichnet werden, zu unterbinden.

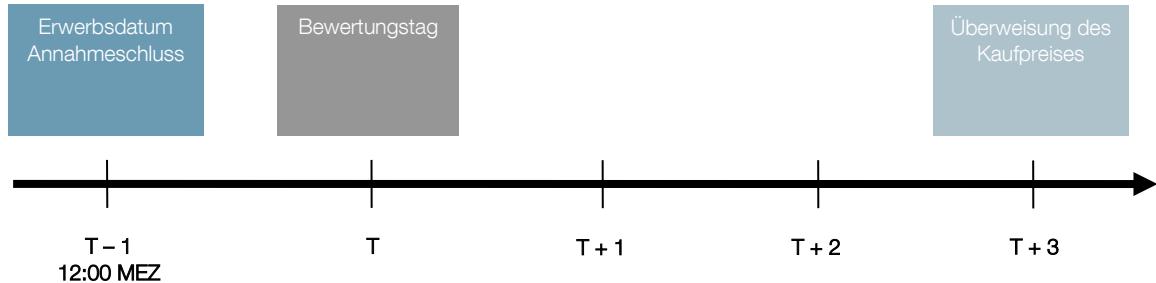
Der Fonds bestimmt den Nettoinventarwert seiner Anteile mittels Forward Pricing. Das heisst, dass es nicht möglich ist, den Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile gekauft oder verkauft werden können (ohne Ausgabegebühr und Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teilfonds), im Voraus zu kennen.

Der Verwaltungsrat kann unter gebührender Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern den Annahmeschluss entweder dauerhaft oder vorübergehend ändern, falls die Umstände dies erfordern.

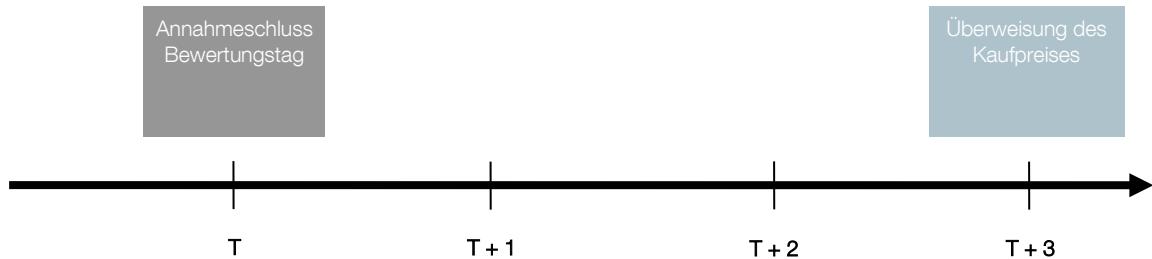
Der Zeichnungsantrag von neuen Anlegern muss in Form eines Kontoeröffnungsformulars erfolgen und kann per Fax übermittelt werden, vorausgesetzt, dass das unterschriebene Original zusammen mit etwaigen anderen erforderlichen Dokumenten umgehend danach auf dem Postwege zugeschickt wird. Bereits bestehende Anleger, die zusätzliche Investitionen tätigen möchten, müssen vor dem Kauf ein schriftliches, beim Fonds erhältlichen Formular (dem "Auftragsformular") übersenden. Der Fonds oder ein Vertriebsträger kann nach eigenem Ermessen bestehenden Anlegern die Möglichkeit geben, ihre Kaufmitteilung per Fax zuzusenden. In solchen Fällen muss das unterschriebene Original unverzüglich danach auf dem Postwege zugestellt werden. Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Rücknahmeantrag von Anteilen abzulehnen, sofern der betreffende Anteilsinhaber das Original des unterschriebenen Kontoeröffnungsformulars nicht oder in einer für den Fonds nicht akzeptablen Form einreicht.

Anleger müssen dem Registerführer und der Zeichnungsstelle den gesamten Kaufpreis (abzüglich aller Übertragungskosten und -kommissionen) in unmittelbar verfügbaren Mitteln in der entsprechenden Währung auf das im Kontoeröffnungsformular bzw. im Auftragsformular angegebene Konto mit Valuta des betreffenden Bewertungstages innerhalb von 3 (drei) Bankarbeitstagen überweisen. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist der Tausch von Anteilen.

Beispiel zur Veranschaulichung: Überweisung des Kaufpreises für Teilfonds mit Annahmeschluss T – 1



Beispiel zur Veranschaulichung: Überweisung des Kaufpreises für Teilfonds mit Annahmeschluss T



Falls der Administrator den Betrag nicht rechtzeitig erhält, kann der Kaufauftrag storniert werden und der Betrag ohne Zinsen an den Anleger rücküberwiesen werden. Im Falle einer verspäteten oder ausbleibenden Bezahlung haftet der Anleger für die Kosten, wobei der Verwaltungsrat befugt ist, die Anteile des Anlegers am Fonds ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu begleichen. Sollte es nicht praktisch umsetzbar oder zweckmäßig sein, einen Verlust von einem Anteilsbewerber wieder einzuholen, trägt der Fonds etwaige Verluste aufgrund einer verspäteten oder ausbleibenden Bezahlung des Zeichnungsbetrags.

Bei neu ausgegebenen Anteilen besteht ein Anspruch auf Dividenden, sobald und falls der Verwaltungsrat des Fonds solche Dividenden beschließt und der für die Zeichnung relevante Bewertungstag vor dem Ex-Dividende-Datum liegt. Falls der Registerführer und die Zeichnungsstelle den Kaufauftrag nicht rechtzeitig erhalten, wird der Kaufauftrag für den nächsten Bewertungstag abgewickelt. Zusätzlich tragen Anleger das Risiko, dass der vom Fonds tatsächlich erhaltene Betrag von dem Betrag abweichen kann, der in ihrer Mitteilung angegeben ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der Statuten gibt der Fonds Anteile aus, die den erhaltenen Geldbeträgen entsprechen.

9.4 Transaktionen in mehreren Währungen

Der Fonds kann, ist aber nicht dazu verpflichtet, von Anlegern die Bezahlung des gesamten Kaufpreises in einer anderen Währung als derjenigen annehmen, auf welche die zu kaufenden Anteile lauten. Anleger können die Bezahlung der Rücknahmebeträge in einer anderen Währung als derjenigen verlangen, auf welche die zurückzunehmenden Anteile lauten. Wo eine solche Vereinbarung getroffen wurde, wird die andere Währung auf Kosten und Risiko der Anleger von der Depotbank auf Grundlage des relevanten Wechselkurses in die Währung umgerechnet, auf die die Anteile lauten. Sofern praktikabel, erfolgt der Umtausch grundsätzlich zu dem an dem Bankarbeitstag geltenden Kurs, an welchem der betreffende Zeichnungs- bzw. Rücknahmeauftrag eingereicht wird. Der Nettogegenwert dieser Umrechnung stellt den gesamten Zeichnungs-

oder Rücknahmebetrag dar. Der Fonds wird Anteile nach Umrechnung der Nettobeträge in die Währung der jeweiligen Anteile ausgeben oder zurücknehmen, wobei die Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes, des Kontoeröffnungsformulars und der Statuten vorbehalten bleiben. Falls einem solchen potentiellen Anleger, wie vorstehend beschrieben, Beträge rückerstattet werden, erfolgt die Rückerstattung in der Währung, in die die Beträge umgerechnet wurden und es gilt ohne Einschränkung die oben beschriebene Vereinbarung in Bezug auf die Rückgabe solcher Beträge. Anleger werden darauf hingewiesen, dass für diese Dienstleistung eine Kommission erhoben werden kann und dass sie für alle anfallenden Kosten verantwortlich sind, darunter u. a. Zinskosten bzgl. einer unterbliebenen oder verzögerten Abrechnung des Währungsbetrags des Anlegers.

9.5 Zeichnung durch Sacheinlage

Der Fonds kann einem Antrag auf Anteilszeichnung durch Sacheinlage entsprechen, falls ein potentieller Anteilsinhaber dies verlangt und der Verwaltungsrat dem zustimmt. Die Beschaffenheit und Art der in einem solchen Fall akzeptierten Anlagen wird vom Verwaltungsrat bestimmt und muss der Anlagepolitik des Teifonds entsprechen, in den investiert werden soll.

Die Beschaffenheit und Art der vom Verwaltungsrat akzeptierten Anlagen einer Sacheinlage werden auf einer fairen und gerechten Basis, die vom Abschlussprüfer des Fonds bestätigt wird, ohne Benachteiligung der anderen Anteilsinhaber dieser Anteilkategorie bewertet.

Die Kosten einer solchen Sacheinlage, insbesondere die Kosten für die Erstellung eines entsprechenden Prüfberichtes, sind von dem die Sachanlage beantragenden Anleger oder einem Dritten zu tragen und gehen folglich nicht zu Lasten des Fonds.

Es werden jedoch keine Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teifonds auf Zeichnungen durch Sacheinlage erhoben. Teifonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, verwenden zur Berechnung der Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, nicht den modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil, sondern den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen Bewertungsstichtag.

9.6 Ausgabegebühr

Die Ausgabegebühr kann je nach Vertriebsträger variieren, darf aber zusammen mit anwendbaren Zeichnungs-/Rücknahmegebühren nicht 5% des Kaufpreises der Anteile übersteigen. Die institutionellen Anteilklassen "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" und "N" haben keine Ausgabegebühr.

Banken und andere Vertreter, die als Vertreter von Aktionären auftreten, können administrative oder andere Gebühren erheben, welche vom Aktionär gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Aktionär und diesen Banken oder anderen Vertretern zu zahlen sind.

Anteile eines Teifonds können zum Nettoinventarwert ohne Ausgabegebühr an ein Unternehmen der Vontobel-Gruppe und dessen verbundene Gesellschaften, an Partner, Direktoren und Angestellte eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe und dessen verbundene Gesellschaften, an gewisse mit der einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe verbundene Fonds sowie weitere von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe bezeichnete Parteien ausgegeben werden.

9.7 Zeichnungsgebühren zugunsten des Teifonds

Zeichnungsgebühren zugunsten des Teifonds werden für alle Anteilklassen bei Zeichnungen durch den Fonds erhoben. Der betreffende Betrag für den jeweiligen Teifonds wird im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Teifonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, erheben vom Anleger im Falle eines modifizierten Nettoinventarwerts keine Zeichnungsgebühren.

9.8 Schliessung für neue Zeichnungen

Der Fonds kann nach freiem Ermessen die Entscheidung treffen, einen Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse entweder vorübergehend oder dauerhaft für neue Zeichnungen zu schliessen, ohne die Liquidation oder Abwicklung des Teilfonds oder der Anteilsklasse zu beschliessen. Eine derartige Schliessung würde sich unter keinen Umständen auf die Rechte der bestehenden Anteilsinhaber, die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Anlageverwaltung des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilsklasse auswirken.

9.9 Datenschutz

Der Fonds und/oder seine Verwaltungsgesellschaft werden normalerweise keine vertraulichen Informationen betreffend den Anleger offen legen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft Daten betreffend den Investor, die in dem Zeichnungsantrag gegeben oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft erlangt wurden, zwecks Betreuung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Investor speichern, ändern oder auf andere Weise verarbeiten können. Zu diesem Zweck können Daten an die Bank Vontobel AG, Zürich und an die Vontobel Asset Management AG, Zürich, Finanzberater die mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeiten sowie an andere Gesellschaften die bestellt wurden, um die Geschäftsbeziehung zu fördern (z.B. externe Bearbeitungszentren, Vertriebs- oder Zahlstellen), weitergegeben werden.

9.10 FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Specified US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Grossherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäss Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäss den Bestimmungen des FATCA Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilinhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („US-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäss Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmass der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäss FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen.

Um sicherzustellen dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann der Fonds:

- a. Informationen oder Unterlagen anfordern, unter anderem W-8-Steuerformulare, gegebenenfalls eine internationale Identifikationsnummer für Intermediäre ("Global Intermediary Identification Number") oder andere gültige Nachweise für eine FATCA-Registrierung des Anteilsinhabers bei der US-Steuerbehörde IRS bzw. eine entsprechende Ausnahme zur Feststellung des FATCA-Status des Anteilsinhabers;
- b. Informationen bezüglich eines Anteilsinhabers und seiner Kontobestände innerhalb des Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterleiten, sofern ein solches Konto gemäss dem FACTA Gesetz und dem luxemburgischen IGA als den US-Behörden gegenüber meldepflichtiges Konto gilt;
- c. Den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Daten über Zahlungen an Anleger melden, die nach FATCA den Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts haben;
- d. anwendbare US-Quellensteuern von bestimmten Zahlungen, die von dem Fonds bzw. im Namen des Fonds an den Anteilsinhaber geleistet werden, gemäss dem FATCA, dem FACTA Gesetz und dem luxemburgischen IGA abziehen; und
- e. an einen unmittelbaren Zahler bestimmter Einkünfte aus US-Quellen diejenigen persönlichen Daten übermitteln, die für die Einbehaltung von und Berichterstattung über die Zahlung der betreffenden Einkünfte benötigt werden.

Der Fonds ist für die Behandlung der nach dem FATCA-Gesetz erfassten personenbezogenen Daten verantwortlich. Die erhaltenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des FATCA-Gesetzes und für andere vom Fonds im Prospekt angegebene Zwecke im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen verwendet und können den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt werden. Die Beantwortung von FATCA-Fragen ist obligatorisch. Die Anteilinhaber haben ein Recht auf Zugang und Berichtigung der an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) übermittelten Daten und können sich zur Ausübung ihres Rechts an die eingetragene Geschäftsstelle des Fonds wenden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen die Anforderungen des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des IGA nicht erfüllen.

Der Fonds hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status ("deemed-compliant status") mit der Bezeichnung Kollektivanlagevehikel („Collective investment vehicle“) entschieden. Die Möglichkeit, dass der Fonds diesen Status künftig aufgibt oder ändert, lässt sich jedoch nicht ausschliessen. Anleger oder potenzielle Anleger, die Fragen zum aktuellen FATCA-Status des Fonds haben, werden gebeten, sich an ihren Kundenberater beim jeweiligen Vertriebsträger zu wenden.

Da der Fonds beabsichtigt, FATCA-konform zu sein (siehe oben), wird er nur FATCA-konforme Personen als Investoren akzeptieren. Unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Beschränkung der Verteilung auf US-Personen gelten daher im Sinne der FATCA-Bestimmungen als zulässige Anleger: steuerbefreite wirtschaftliche Eigentümer, aktive nichtfinanzielle ausländische Einheiten (aktive NFFEes) und Finanzinstitute, die als nicht teilnehmenden Finanzinstitute gelten.

Sollte der Fonds Quellensteuer zahlen und Informationen offenlegen müssen oder andere Verluste erleiden, weil ein Anleger den Vorschriften des FATCA nicht entspricht, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet sonstiger Rechte Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

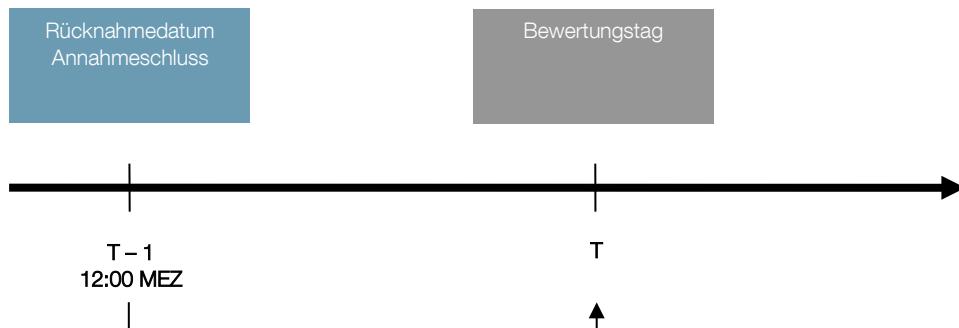
10 Rücknahme von Anteilen

In Bezug auf Rücknahmen werden Anteilsinhaber auf die Mindestbeträge für Folgetransaktionen für Anteile, wie sie im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben sind, hingewiesen.

10.1 Anträge der Anteilsinhaber von Anteilen

Anteile eines Teilfonds, mit Ausnahme der Teilfonds Notenstein Sustainable Water, Notenstein Sustainable Equity Europe, Notenstein Sustainable Equity World, Notenstein Sustainable Bond EUR, Notenstein (Lux) Sustainable Bond International ex CHF und Notenstein Sustainable Conservative Allocation EUR (siehe unten) können zu jedem Rücknahmedatum, an dem Anteile von einem Anteilsinhaber zurückgegeben werden können, d. h. am Bankarbeitstag (T - 1) vor einem Bewertungstag (T), zum massgebenden Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilkategorie des Teilfonds zurückgegeben werden. Derartige Rücknahmeanträge müssen vom Anteilsinhaber, der die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile wünscht, durch eine schriftliche Mitteilung (die per Fax verschickt werden kann) und auf einem beim Fonds erhältlichen Formular (das "Auftragsformular") bei den Vertriebsträgern oder dem Registerführer und der Zeichnungsstelle gestellt werden. Rücknahmeanträge müssen an den Registerführer und die Zeichnungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) MEZ am T - 1 ("der Annahmeschluss") gestellt werden. Für Anleger, die Kunden von Vertriebsträgern sind, gilt u. U. ein anderer Annahmeschluss für Rücknahmeanträge, der in jedem Fall vor dem Annahmeschluss des Fonds liegt.

Beispiel zur Veranschaulichung: Annahmeschluss T - 1



Anteile der Teilfonds Notenstein Sustainable Water, Notenstein Sustainable Equity Europe, Notenstein Sustainable Equity World, Notenstein Sustainable Bond EUR, Notenstein (Lux) Sustainable Bond International ex CHF und Notenstein Sustainable Conservative Allocation EUR können zu jedem Rücknahmedatum, an dem Anteile von einem Anteilsinhaber zurückgegeben werden können, d. h. an einem Bewertungstag (T), zum massgebenden Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilkategorie des Teilfonds zurückgegeben werden. Derartige Rücknahmeanträge müssen vom Anteilsinhaber, der die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile wünscht, durch eine schriftliche Mitteilung (die per Fax verschickt werden kann) und auf einem beim Fonds erhältlichen Formular (das "Auftragsformular") bei den Vertriebsträgern oder dem Registerführer und der Zeichnungsstelle gestellt werden. Rücknahmeanträge müssen an den Registerführer und die Zeichnungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) MEZ am T ("der Annahmeschluss") gestellt werden. Für Anleger, die Kunden von Vertriebsträgern sind, gilt u. U. ein anderer Annahmeschluss für Rücknahmeanträge, der in jedem Fall vor dem Annahmeschluss des Fonds liegt.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der betreffende Annahmeschluss für Rücknahmeanträge streng eingehalten wird und wird daher alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um Praktiken, die als "Late Trading" bezeichnet werden, zu unterbinden.

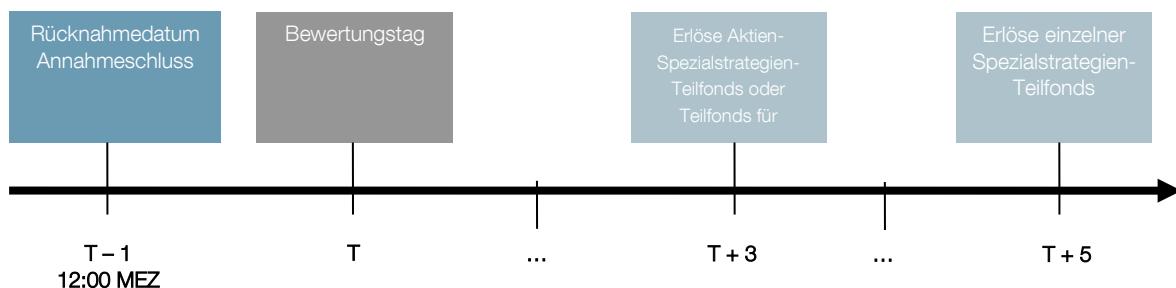
Um Verzögerungen zu vermeiden, muss der zurückgebende Anteilsinhaber genau angeben, auf welche Anteilsklasse sich sein Rücknahmeantrag bezieht. Jeder Antrag auf Rücknahme ist unwiderruflich, ausser im Falle einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts. Ein Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils der von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile beantragen, ausser wie im Abschnitt "Zwangswise Verkauf oder zwangsweise Rücknahme" dargelegt, sofern eine teilweise Rücknahme dem Mindestbetrag für Folgetransaktionen eines Teifonds und/oder einer Anteilsklasse entspricht oder diesen übersteigt. In allen Fällen muss das unterschriebene Original des Rücknahmeauftrags unverzüglich auf dem Postwege an den Registerführer und die Zeichnungsstelle geschickt werden.

Der Verwaltungsrat kann unter gebührender Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern den Annahmeschluss entweder dauerhaft oder vorübergehend ändern, falls die Umstände dies erfordern.

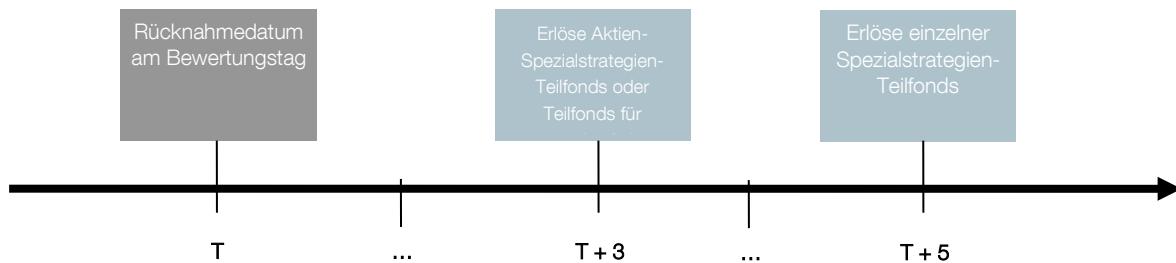
In der Regel ist jeder Bankarbeitstag ein Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann aber festlegen, dass der Nettoinventarwert je Anteil bestimmter Spezialstrategien-Teifonds weniger häufig, doch mindestens auf wöchentlicher Basis berechnet wird. Weitere Einzelheiten finden Sie unter Ziff. 9.3 "Laufende Ausgabe von Anteilen" dieses Verkaufsprospekts.

Der Fonds ist bestrebt, Rücknahmebeträge abzüglich Zeichnungs-/Rücknahmegerühren zugunsten eines Teifonds sowie etwaiger Steuern oder Abgaben für die Rücknahme der Anteile unter normalen Umständen innerhalb von 3 (drei) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zu bezahlen, mit Ausnahme einiger Spezialstrategien-Teifonds, bei denen der Fonds unter normalen Umständen eine Zahlung innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag anstrebt. Teifonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, erheben vom Anleger im Falle eines modifizierten Nettoinventarwertes keine Rücknahmegerühren.

Beispiel zur Veranschaulichung: Festlegung von Rücknahmebeträgen für Teifonds mit Annahmeschluss T – 1



Beispiel zur Veranschaulichung: Festlegung von Rücknahmebeträgen für Teifonds mit Annahmeschluss T



Bei zurückgegebenen Anteilen besteht kein Anspruch auf etwaige Dividenden, wenn der für die Rücknahme relevante Bewertungstag vor dem Ex-Dividende-Datum liegt. Die Bezahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt per Überweisung nach den Angaben auf dem Kontoeröffnungsformular des Anteilsinhabers, welches mitunter schriftlich geändert werden kann, an die im Anteilsinhaberregister angegebene Adresse und das darin

aufgeführte Konto. Wenn ein Anteilsinhaber Anteile zurückgibt, die er innerhalb der erforderlichen Abrechnungszeit für die Zeichnung nicht bezahlt hat, kann der Fonds, sofern der Rücknahmebetrag den noch nicht bezahlten Zeichnungsbetrag übersteigt, diesen Überschuss zugunsten des Fonds einbehalten.

Anteile werden nicht zurückgenommen, falls die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteile vom Fonds vorübergehend ausgesetzt ist. Nähere Informationen finden Sie unter "Bestimmung des Nettoinventarwerts".

Der Verwaltungsrat kann auf Bitte eines Anteilsinhabers zustimmen, für alle oder einen Teil der Wertpapiere des Teifonds des Anteilsinhabers eine Sachauszahlung vorzunehmen, statt ihm den Rücknahmebetrag in bar zu bezahlen. Der Verwaltungsrat wird einer solchen Transaktion dann zustimmen, wenn er der Ansicht ist, dass diese den Interessen der übrigen Anteilsinhaber des betreffenden Teifonds nicht schaden wird. Eine solche Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse des Teifonds, die der Anteilsinhaber zurückgibt und stellt somit einen proportionalen Teil der Vermögenswerte des Teifonds dar, die dieser Klasse wertmässig zuzurechnen sind. Unter Berücksichtigung der Praktikabilität der Übertragung von Vermögenswerten, der Interessen des Teifonds und der übrigen Beteiligten sowie des Anteilsinhabers werden die diesem Anteilsinhaber zu übertragenden Vermögenswerte vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Auswahl, Bewertung und Übertragung von Vermögenswerten unterliegt der Prüfung und Zustimmung der Abschlussprüfer des Fonds. Die Kosten einer solchen Sachauszahlung, insbesondere die Kosten für die Erstellung eines entsprechenden Prüfberichtes, sind von dem die Sachauszahlung beantragenden Anteilsinhaber oder einem Dritten zu tragen und gehen folglich nicht zu Lasten des Fonds. Es werden jedoch zur Erfüllung der Sachauszahlung keine Rücknahmegebühren zugunsten des Teifonds erhoben. Derartige Sachauszahlungen werden für Teifonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, zum Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil vorgenommen. Der Nettoerlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere durch den zurückgebenden Anteilsinhaber kann aufgrund von Marktbedingungen und/oder Unterschieden in den Preisen, die zum Zweck des Kaufs oder der Übertragung herangezogen wurden oder aufgrund der Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen des Teifonds mehr oder weniger sein als der entsprechende Rücknahmepreis von Anteilen an dem betreffenden Teifonds. Auswahl, Bewertung und Übertragung der Vermögenswerte unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Abschlussprüfers des Fonds auf Kosten des beantragenden Anteilsinhabers.

Die Rücknahme von Anteilen eines Teifonds kann unter bestimmten Bedingungen, die nachstehend im Abschnitt "Bestimmung des Nettoinventarwerts" beschrieben werden, vom Fonds vorübergehend suspendiert werden. Darüber hinaus gilt Folgendes: falls an einem bestimmten Tag die vom Fonds erhaltenen Rücknahmeanträge sich auf mehr als 10% der Anteile eines bestimmten Teifonds oder einer bestimmten Klasse belaufen und entweder das verfügbare Bargeld des Fonds zusammen mit Mitteln, die sich der Fonds leihen darf, zur Erfüllung dieser Anträge nicht ausreicht oder aber der Verwaltungsrat bestimmt, dass es nicht ratsam wäre, dieses Bargeld und die Kredite zur Erfüllung der Anträge zu verwenden, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass alle oder ein Teil der Rücknahmeanträge für einen Zeitraum aufgeschoben werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse des Teifonds ist, vorausgesetzt, dass dieser Aufschubszeitraum unter normalen Umständen 10 (zehn) Bankarbeitstage nicht übersteigt. Am nächsten Rücknahmedatum nach diesem Aufschubszeitraum wird den aufgeschobenen Anträgen Vorrang vor den später erhaltenen Anträgen eingeräumt. Der Preis, zu dem aufgeschobene Rücknahmen erfolgen, ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teifonds an dem Bewertungstag, an dem die Anträge erfüllt werden.

10.2 Zwangsweiser Verkauf oder zwangsweise Rücknahme

Anteile dürfen weder direkt noch indirekt einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Dementsprechend gilt Folgendes: falls ein Empfänger einer Übertragung, bei dem es sich um eine US-Person handelt, die Eintrag einer Übertragung von Anteilen beantragt oder falls der Verwaltungsrat oder der Registerführer und

die Zeichnungsstelle anderweitig Kenntnis davon bekommen, dass es sich bei einem Anteilsinhaber um eine US-Person handelt oder falls der Verkauf oder die Übertragung an eine Person dazu führen würde, dass der Fonds zur Eintragung der Anteile verpflichtet wäre, Steuern zu bezahlen oder damit gegen die Gesetze einer Jurisdiktion verstossen würde (einschliesslich dort, wo ein Anteilsinhaber, der in Anteile der Klassen "PZ", "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" oder "N" investiert hat, nicht oder nicht mehr berechtigt ist, in solche Anteile zu investieren), kann der Registerführer und die Zeichnungsstelle im Namen und vorbehaltlich des letztendlichen Ermessens des Verwaltungsrats dieser Person die Anweisung geben, ihre Anteile zu verkaufen (oder im Falle eines nicht berechtigten Anteilsinhabers von Anteilen der Klassen "PZ", "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" oder "N", diese Anteile gegen Anteile einer anderen Klasse des gleichen Teifonds, für die der Anteilsinhaber anlageberechtigt ist, zu tauschen) und dem Registerführer und der Zeichnungsstelle innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Registerführers und der Zeichnungsstelle einen Nachweis über die Transaktion vorzulegen. Sollte diese Person der Anweisung nicht Folge leisten, kann der Verwaltungsrat oder der Registerführer und die Zeichnungsstelle in dessen Namen gemäss den Statuten des Fonds als Vertreter dieser Person eine Rücknahme der Anteile erwirken und dieser Person den Rücknahmebetrag (abzüglich Kosten, einschliesslich Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teifonds) abrechnen.

Die Anteile eines Anteilsinhabers können nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats, jedoch vorbehaltlich des luxemburgischen Rechts, auf ähnliche Weise zwangsweise zurückgenommen werden, falls der Nettoinventarwert der Anteile dieses Anteilsinhabers unter das Niveau fällt, das unter der ursprünglichen Mindestzeichnung im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben ist. Wenn die Anteile auf eine andere als ihre Basiswährung lauten, wird das vorgeschriebene Niveau berechnet, indem diese Währung zum massgebenden Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet wird. Es wird erwartet, dass diese Rücknahmen nicht umgesetzt werden, wenn der Wert des Anteilsinhaberkontos allein aufgrund der Marktbedingungen unter das ursprüngliche Mindestzeichnungsniveau fällt. Der Fonds gibt den Anteilsinhabern, deren Anteile zurückgenommen werden, im Voraus eine entsprechende schriftliche Mitteilung, um ihnen die Möglichkeit zu geben, weitere Anteile des Teifonds in ausreichender Höhe zu kaufen, um diese Rücknahme zu vermeiden.

Falls aus irgendeinem Grund der Wert des Vermögens eines Teifonds an einem bestimmten Bewertungstag weniger als EUR 10'000'000 (in Worten: zehn Millionen Euro) beträgt (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Basiswährung, sofern der Wert nicht in Euro ausgedrückt wird), kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen entscheiden, alle – und nicht nur einen Teil – der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teifonds zum Nettoinventarwert pro Anteil dieses Teifonds, berechnet an dem Bewertungstag, an dem diese Anteile zurückgenommen werden, zurückzunehmen. Der Fonds muss allen eingetragenen Anteilsinhabern der auf diese Weise zurückzunehmenden Anteile die Rücknahme mindestens 30 Tage im Voraus ankündigen.

Falls aus irgendeinem Grund der Wert des Vermögens einer Anteilsklasse in einem Teifonds an einem bestimmten Bewertungstag weniger als EUR 10'000'000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) beträgt (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Basiswährung der Anteilsklasse, sofern der Wert nicht in Euro ausgedrückt wird), kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen entscheiden, alle – und nicht nur einen Teil – der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse in diesem Teifonds zum Nettoinventarwert pro Anteil dieses Teifonds, berechnet an dem Bewertungstag, an dem diese Anteile zurückgenommen werden, zurückzunehmen. Der Fonds muss allen eingetragenen Anteilsinhabern der auf diese Weise zurückzunehmenden Anteile in der Anteilsklasse die Rücknahme mindestens 30 Tage im Voraus ankündigen.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass in allen oben genannten Fällen Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teifonds auf zwangsweise Rücknahmen erhoben werden.

11 Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Anteilen werden durch eine schriftliche Übertragung in einer gewöhnlichen oder üblichen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form vorgenommen und bei jeder Übertragungsform werden Vor- und Nachname sowie Anschrift des Übertragenden und des Empfängers der Übertragung angegeben. Die Urkunde der Anteilsübertragung ist vom oder im Auftrag des Übertragenden zu unterschreiben und der Empfänger der Übertragung muss die Übertragung ebenfalls schriftlich annehmen. Der Übertragende gilt solange als Inhaber des Anteils, bis der Name des Empfängers der Übertragung für den betreffenden Anteil im Anteilsregister eingetragen ist. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, falls der Wert des Bestands des Übertragenden oder des Empfängers der Übertragung durch diese Übertragung die Mindestzeichnungshöhe oder -bestandshöhe der betreffenden Anteilkategorie und/oder des Teifonds, die im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben sind, nicht oder nicht mehr erfüllt, es sei denn, die Anteile werden an der Luxemburger Aktienbörse oder an einer anderen Börse gehandelt. Die Eintragung von Übertragungen kann jederzeit für eine Dauer, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt, vorübergehend unter der Voraussetzung aufgehoben werden, dass die Eintragung nicht länger als 30 Tage pro Kalenderjahr eingestellt wird. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn die Originalurkunden der Übertragung und alle sonstigen Dokumente, die der Verwaltungsrat verlangen kann, einschließlich eines ordnungsgemäss ausgefüllten Kontoeröffnungsformulars, zusammen mit anderen Belegen, die der Verwaltungsrat zum Nachweis des Rechts des Übertragenden auf Durchführung der Überweisung und zur Überprüfung der Identität des Empfängers der Übertragung bei vernünftiger Betrachtung verlangen kann, nicht bei der Geschäftsstelle des Fonds oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat dafür vorsehen kann, hinterlegt werden, es sei denn, die Anteile werden an der Luxemburger Aktienbörse oder an einer anderen Börse gehandelt. Als solcher Nachweis gilt beispielsweise eine Erklärung, ob es sich bei dem geplanten Empfänger der Übertragung um eine US-Person oder um jemanden handelt, der für oder im Namen einer US-Person agiert.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen:

- i) falls die Übertragung nach Ansicht des Verwaltungsrats rechtswidrig wäre oder negative aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Folgen für den Fonds oder dessen Anteilsinhaber hat oder haben könnte, oder
- ii) falls der Empfänger der Übertragung eine US-Person ist bzw. im Namen einer US-Person handelt.

Investoren, welche ihre Anteile via der Luxemburger Aktienbörse oder einer anderen Börse handeln, werden darauf aufmerksam gemacht, dass, obschon die Übertragung im Anteilsregister eingetragen wird, der Verwaltungsrat von solchen Anteilsinhabern einen Nachweis (i) über das Einhalten der Mindestzeichnungshöhe oder der Mindestbestandshöhe der relevanten Anteilkategorie und/oder des Teifonds, wie sie im betreffenden Abschnitt des Anhangs zum Verkaufsprospekt dargestellt sind, oder (ii) über ihre Qualifizierung als "zulässige Anleger" oder (iii) über die Identität der neuen Anteilsinhaber (des "Empfängers der Übertragung" wie oben erläutert) einfordern kann. Fehlt dieser Nachweis, kann der Verwaltungsrat solche Anteile zwangsweise zurücknehmen oder andere Massnahmen ergreifen, die er als im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber erachtet.

12 Tausch von Anteilen

Die Anteile eines Teifonds können zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des Teifonds gegen (i) Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teifonds getauscht werden, ohne dass Zeichnungs-/Rücknahmegerühren zugunsten des Teifonds erhoben werden oder gegen (ii) Anteile der gleichen oder einer anderen Anteilsklasse eines anderen Teifonds getauscht werden, wobei Zeichnungs-/Rücknahmegerühren zugunsten des Teifonds anfallen. Anteile eines Teifonds, für welchen der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, können zum geschwungenen Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teifonds gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teifonds getauscht werden, ohne dass zugunsten des Teifonds zusätzlich Zeichnungs-/Rücknahmegerühren erhoben werden. Für Anteile derselben oder einer anderen Anteilsklasse eines beliebigen anderen Teifonds erfolgt der Tausch von Anteilen basierend auf dem modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil.

Vorbehaltlich dessen wird die Anzahl der Anteile in der neu gewählten Anteilsklasse und/oder dem neu gewählten Teifonds unter Verwendung der jeweiligen Nettoinventarwerte der betreffenden Anteile, berechnet an dem entsprechenden Bewertungstag, bestimmt, wobei der anwendbare Wechselkurs der verschiedenen Währungen, auf die die Teifonds ggf. lauten (bzw. die Währung, in der der Preis einer Anteilsklasse angegeben ist) und etwaige Devisenkosten und/oder Strafen für exzessiven Handel berücksichtigt werden. Der Fonds kann alle Fraktionen von weniger als einem Hundertstel zugunsten des Fonds abrunden. Diese Tauschmöglichkeit gilt, falls keine Einschränkungen durch das geltende Recht oder den Fonds vorliegen. Sie steht z. B. nicht zur Verfügung, wenn aufgrund des Tausches der neu gewählte Teifonds nach der Gesetzgebung einer Jurisdiktion einer zusätzlichen Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht oder Qualifizierung unterliegt. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass sich der Fonds das Recht vorbehält, einen Tausch von Anteilen nach eigenem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen. Insbesondere werden Anteilsinhaber darauf aufmerksam gemacht, dass Anteile nur gegen Anteile der Klassen "A", "PZ", "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" oder "N" getauscht werden können, vorausgesetzt der Anteilsinhaber ist zum Erwerb dieser Anteile berechtigt.

Ein Anteilsinhaber sollte den Verkaufsprospekt sowie den dazugehörigen Anhang in Bezug auf einen Teifonds oder eine Anteilsklasse eines Teifonds lesen und das betreffende Anlageziel, die Anlagepolitik sowie die anfallenden Gebühren berücksichtigen, bevor er einen Tausch in diesen Teifonds oder eine Anteilsklasse dieses Teifonds beantragt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Fonds können ohne, dass eine erneute Ausgabegebühr ausgelöst wird, (vorbehaltlich etwaiger Devisenkosten, Zeichnungs-/Rücknahmegerühren zugunsten des Teifonds oder Strafen für exzessiven Handel sowie der nachstehend beschriebenen Bestimmungen) "Basisanteile", "Sonstige Währungsanteile", Anteile der Klassen "A", "PZ", "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" oder "N" nur zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden "Basisanteile", "Sonstigen Währungsanteile", Anteile der Klassen "A", "PZ", "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" oder "N" des Teifonds gegen "Basisanteile", "Sonstige Währungsanteile", Anteile der Klassen "A", "PZ", "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" oder "N" eines anderen Teifonds getauscht werden, wobei Einschränkungen durch das geltende Recht oder den Fonds vorbehalten bleiben, vorausgesetzt, dass aufgrund des Tausches der neu gewählte Teifonds dadurch nicht nach der Gesetzgebung einer Jurisdiktion einer zusätzlichen Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht oder Qualifizierung unterliegt, ausser dort, wo dieser Teifonds zum Zeitpunkt des geplanten Tausches bereits ordnungsgemäss bewilligt, genehmigt oder qualifiziert ist. Sollte letzteres der Fall sein, bestehen keine Tauschrechte.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats können Anteile eines Teifonds zum Nettoinventarwert gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen oder eines anderen Teifonds mit höherer Ausgabegebühr getauscht werden. In diesem Fall kann bei der Akquisition eine Ausgabegebühr in der Höhe

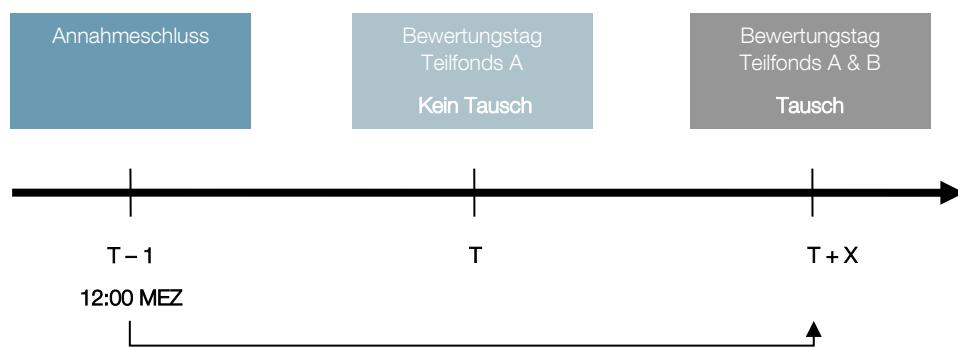
der Differenz zwischen der Ausgabegebühr der getauschten Anteile und der Ausgabegebühr der neu erhaltenen Anteile (zusätzlich zu allfälligen Währungskosten oder Strafen für exzessives Handeln und zu den untengenannten Konditionen).

Anteile der Teilfonds, mit Ausnahme der Teilfonds Notenstein Sustainable Water, Notenstein Sustainable Equity Europe, Notenstein Sustainable Equity World, Notenstein Sustainable Bond EUR, Notenstein (Lux) Sustainable Bond International ex CHF und Notenstein Sustainable Conservative Allocation EUR können an jedem Bankarbeitstag (T - 1) vor einem Bewertungstag (T) direkt durch den Fonds getauscht werden. Dazu muss dem Registerführer und der Zeichnungsstelle spätestens bis 12.00 Uhr (mittags) MEZ am T - 1 eine entsprechende Mitteilung zugesandt werden. Diese Mitteilung muss schriftlich mit einem beim Fonds erhältlichen Formular (das "Auftragsformular") erfolgen. Das Formular kann per Fax übermittelt werden. Im Falle einer Faxübertragung muss das unterschriebene Original umgehend auf dem Postwege zugesandt werden.

Anteile der Teilfonds Notenstein Sustainable Water, Notenstein Sustainable Equity Europe, Notenstein Sustainable Equity World, Notenstein Sustainable Bond EUR, Notenstein (Lux) Sustainable Bond International ex CHF und Notenstein Sustainable Conservative Allocation EUR können an jedem Bewertungstag (T) direkt durch den Fonds getauscht werden. Dazu muss dem Registerführer und der Zeichnungsstelle spätestens bis 12.00 Uhr (mittags) MEZ am T eine entsprechende Mitteilung zugesandt werden. Diese Mitteilung muss schriftlich mit einem beim Fonds erhältlichen Formular (das "Auftragsformular") erfolgen. Das Formular kann per Fax übermittelt werden. Im Falle einer Faxübertragung muss das unterschriebene Original umgehend auf dem Postwege zugesandt werden.

Wenn die Bewertungstage der zu tauschenden Anteilklassen nicht übereinstimmen, kann der Fonds die Durchführung des Tauschs nach seinem Ermessen verzögern, bis die Bewertungstage übereinstimmen. Dasselbe gilt, wenn die Abwicklungsfristen für die zu tauschenden Anteilklassen nicht übereinstimmen.

Beispiel zur Veranschaulichung: Annahmeschluss T - 1



Falls ein Tauschantrag nach dem anwendbaren Annahmeschluss eingeht, wird der Auftrag auf den nächsten Bewertungstag verschoben.

Sollte der Auftrag zum Tausch von Anteilen an keinem Bankarbeitstag eingehen, wird der Auftrag auf den nächstmöglichen Bewertungstag verschoben.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der betreffende Annahmeschluss für Tauschanträge streng eingehalten wird und wird daher alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um Praktiken, die als "Late Trading" bezeichnet werden, zu unterbinden.

Der Verwaltungsrat kann unter gebührender Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern den Annahmeschluss entweder dauerhaft oder vorübergehend ändern, falls die Umstände dies erfordern.

Bei jedem Tausch müssen die Mindestanlageerfordernisse des Teilfonds, in den die Anteile umgetauscht werden, erfüllt werden und es wird normalerweise kein Tausch akzeptiert, wenn der Kauf der Anteile des Teilfonds, von dem die Anteile ausgetauscht werden, vom Anteilsinhaber noch nicht abgewickelt wurde. Falls die Bestimmungen zum Tausch angepasst oder aufgehoben werden, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Tausch von Anteilen eines Teilfonds kann bei Eintreten bestimmter Ereignisse, die im Abschnitt "Bestimmung des Nettoinventarwerts" näher beschrieben werden, vom Fonds vorübergehend ausgesetzt werden. Ein Tausch von Anteilen kann für den Anteilsinhaber steuerliche Folgen haben. Anteilsinhaber sollten deshalb ihren regulären Steuerberater konsultieren, wenn sie sich bzgl. der steuerlichen Folgen im Unklaren sind.

13 Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse eines Teifonds wird vom Administrator unter Aufsicht des Verwaltungsrats bestimmt. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer bestimmten Klasse wird berechnet, indem man (i) die gesamten Aktiva des Teifonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, abzüglich der gesamten Passiva des Teifonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, durch (ii) die Gesamtzahl der sich um Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse am Teifonds teilt. Es wird erwartet, dass die Performance der Anteile der jeweiligen Teifonds und Anteilsklassen und weiterer Teifonds des Fonds unterschiedlich sind. Jeder Teifonds (und ggf. jede Anteilsklasse) kommt für seine bzw. ihre eigenen Gebühren und Kosten auf (soweit sie dem Teifonds bzw. der Anteilsklasse konkret zugerechnet werden können). Insbesondere die Kosten für die Währungsumrechnung in Verbindung mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Tausch von Anteilen eines Teifonds, die in mehreren Währungen angeboten werden, werden normalerweise von der betreffenden Anteilsklasse getragen und im Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse berücksichtigt. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Teifonds und der verschiedenen Anteilsklassen eines einzelnen Teifonds unterscheidet.

Für Teifonds, bei denen sich der Verwaltungsrat für eine Anwendung des Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatzes entschieden hat, bestimmt die Bilanz der Zeichnungen, Rücknahmen und Tausche von Anteilen für einen bestimmten Teifonds und Bewertungsstichtag, ob der modifizierte oder der Bewertungs-Nettoinventarwert an diesem bestimmten Bewertungsstichtag pro Anteil einer Anteilsklasse dieses Teifonds angewandt wird. Diese Vorgehensweise schützt bestehende Anleger vor einer Verwässerung ihrer Anteile aufgrund der durch die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse ausgelösten Nebenkosten (Geld-Brief-Spannen, Market Impact, Transaktionskosten, Kommissionen, Abgaben etc.). Der Einfluss auf die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Anteil sieht wie folgt aus:

- i) wenn die Zuflüsse in einen Teifonds die Abflüsse an einem bestimmten Bewertungsstichtag übersteigen, wird der Nettoinventarwert pro Anteil aller Anteilsklassen dieses Teifonds um einen Swing Faktor angehoben, um die durch die Nettozuflüsse ausgelösten durchschnittlichen Nebenkosten (Geld-Brief-Spannen, Market Impact, Transaktionskosten, Kommissionen, Abgaben etc.) zu decken. Der daraus resultierende modifizierte Nettoinventarwert ist höher als der Bewertungs-Nettoinventarwert.
- ii) wenn die Abflüsse aus einem Teifonds die Zuflüsse an einem bestimmten Bewertungsstichtag übersteigen, wird der Nettoinventarwert pro Anteil aller Anteilsklassen dieses Teifonds um einen Swing Faktor gesenkt, um die durch die Nettoabflüsse ausgelösten durchschnittlichen Nebenkosten (Geld-Brief-Spannen, Market Impact, Transaktionskosten, Kommissionen, Abgaben etc.) zu decken. Der daraus resultierende modifizierte Nettoinventarwert ist niedriger als der Bewertungs-Nettoinventarwert.
- iii) wenn die Zuflüsse in einen Teifonds den Abflüssen an einem bestimmten Bewertungsstichtag entsprechen, fallen aufgrund des Verrechnungseffekts keine Nebenkosten an. In diesem Fall wird kein Swing Faktor auf den Bewertungs-Nettoinventarwert angewandt und der modifizierte Nettoinventarwert stimmt mit dem Bewertungs-Nettoinventarwert überein. Dasselbe gilt für Sacheinlagen und -auszahlungen oder für Umtausche innerhalb desselben Teifonds.

Der Swing Faktor beträgt höchstens 1% des Bewertungs-Nettoinventarwerts pro Anteil. Basierend auf der Einschätzung der durch die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse ausgelösten durchschnittlichen Nebenkosten (Geld-Brief-Spannen, Market Impact, Transaktionskosten, Kommissionen, Abgaben etc.), bestimmt der Verwaltungsrat den Swing Faktor für jedes Portfolio einzeln und prüft diesen periodisch. Ferner setzt der

Verwaltungsrat Schwellenwerte von für die Anwendung des Swing Faktors erforderlichen Nettozuflüssen bzw. -abflüssen fest. Bei Teifonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, werden dem Anleger keine zusätzlichen Zeichnungs-/Rücknahmegebühren auferlegt.

Der Administrator berechnet den Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Anteilklassen an jedem Bewertungstag bis auf mindestens 2 (zwei) Dezimalstellen in Bezug auf jeden Teifonds und in Absprache mit den Anlageverwaltern. Für eine Anteilkasse, die auf eine andere Währung als die der Basiswährung des betreffenden Teifonds lautet, ist der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse der Nettoinventarwert, der den Anteilen der Klasse dieses Teifonds zuzurechnen ist, berechnet in der Basiswährung des Teifonds und dann umgerechnet mit dem am massgeblichen Bewertungstag anwendbaren Wechselkurs.

Der Fonds kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teifonds oder einer Anteilkasse und die Ausgabe, Rücknahme oder den Tausch von Anteilen eines Teifonds oder einer Anteilkasse bei Eintreten einer oder mehrerer der folgenden Ereignisse vorübergehend aussetzen:

- a) während eines Zeitraumes, während dessen ein Markt oder eine Börse, an welchem ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teifonds gehandelt wird (d.h. zumindest ca. 20% des Wertes der Anlagen), geschlossen (ausser für übliche Feiertage) oder der Handel wesentlich eingeschränkt oder suspendiert ist;
- b) während eines Ausnahmestandes, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten eines Teifonds oder der betreffenden Anteilkasse unmöglich wären;
- c) während eines Zusammenbruches oder einer Einschränkung in der Nutzung der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Kurses oder Werts der Anlagen eines Teifonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an einer Börse eingesetzt werden;
- d) während eines Zeitraumes, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Bezahlung zurückgenommener Anteile zurückzuführen oder in dem eine Übertragung von Geldern für den Kauf oder Verkauf von Anlagen oder für die zeitgerechte Auszahlung zurückgenommener Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- e) während eines Zeitraumes, während dessen nach Ansicht des Verwaltungsrates aussergewöhnliche Umstände die Aufrechthaltung des Anteilscheinhandels eines Teifonds unmöglich oder gegenüber Anteilsinhabern unfair erscheinen liesse oder eines anderweitigen Umstandes, der zu einer steuerlichen oder anderweitig pekuniären Benachteiligung oder einem anderen Schaden der Anteilsinhaber, eines Teifonds oder einer Anteilkasse führen könnte und sonst nicht angefallen wäre;
- f) wenn der Fonds, ein Teifonds oder eine Anteilkasse liquidiert wird oder werden könnte, an oder ab dem Datum, an welchem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat beschlossen wird oder Anteilsinhabern eine Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung gegeben wird, an welchem die Liquidation des Fonds, eines Teifonds oder einer Anteilkasse zur Beschlussfassung vorgelegt wird;
- g) im Falle einer Fusion des Fonds oder eines Teifonds, sofern der Verwaltungsrat dies als erforderlich und im Interesse der Anteilsinhaber erachtet; oder
- h) im Falle der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Zielfonds, in welche(n) ein Teifonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens angelegt hat.

Eine vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teifonds oder einer Anteilkasse wird jenen Anteilsinhabern mitgeteilt, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Tausch von Anteilen in Bezug auf den betreffenden Teifonds oder die betreffende Anteilkasse gestellt haben. Zeichnungen, Rücknahmen und Tauschgeschäfte werden am ersten Bewertungstag nach Aufhebung der entsprechenden Aussetzung durchgeführt.

Eine vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teifonds oder einer Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder die Ausgabe, Rücknahme und den Austausch von Anteilen einer anderen Anteilsklassen des betreffenden Teifonds oder anderer Teifonds des Fonds, sofern diese nicht gleichsam von den Gründen der Aussetzung betroffen sind.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teifonds gelten die nachstehend aufgeführten Bewertungsprinzipien.

Der Wert von Barbeständen, Depositengeldern, Wechselloforderungen, Sichtwechseln und Debitoren, Vorauszahlungen, Bardividenden und erklären oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird eins zu eins übernommen, es sei denn deren Bezahlung oder Eingang in voller Höhe erscheint unwahrscheinlich. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug einer für die entsprechenden Umstände angemessenen Wertminderung ermittelt, sodass sich der effektive Wert ergibt.

Der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarkttiteln und liquiden Finanzanlagen, die an einer Aktienbörse, auf einem geregelten Markt oder auf einem anderen regulierten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, werden im Allgemeinen zum letzten erhältlichem Kurs am betreffenden Markt vor dem Zeitpunkt der Bewertung bewertet. Festverzinsliche Wertpapiere, die nicht auf solchen Märkten gehandelt werden, werden im Allgemeinen zu den letzten verfügbaren Kurs- oder Ertragsäquivalenten bewertet, die bei einem oder mehreren vom Verwaltungsrat genehmigten Händlern oder Kursermittlungsdiensten eingeholt wurden.

Falls diese Kurse den jeweiligen Wert nicht richtig wiedergeben, werden diese Wertpapiere zum Marktwert oder ansonsten zum Fair Value angegeben, also dem Wert der am Markt für den Verkauf erzielt werden könnte, wobei dieser Wert in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt wird.

Als Liquidationswert von Termin-, Forward- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten gehandelt werden, gilt ihr Nettoliquidationswert, der gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätzen auf einer Grundlage bestimmt wird, die auf jede unterschiedliche Art von Kontrakt gleichermaßen angewandt wird. Der Wert von Termin-, Forward- und Optionskontrakten, die an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungs- oder Schlusskursen, die für diese Kontrakte an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten, wo die einzelnen Termin-, Forward- oder Optionskontrakte für den Fonds gehandelt werden, gelten, vorausgesetzt, dass wenn ein Termin-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, für den der Wert des Fondsvermögens bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts jener Wert ist, den der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält.

Alle sonstigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarkttitel und anderen liquiden Finanzanlagen, einschliesslich Dividendenpapiere und schuldrechtliche Wertpapiere, deren Kurse durch einen Kursermittlungsagenten bereitgestellt werden, die jedoch nicht als repräsentativ für die Marktwerte angesehen werden, aber ausgenommen Geldmarkttitel mit einer Restlaufzeit von neunzig Tagen oder weniger und einschliesslich Wertpapiere, die nur unter bestimmten Bedingungen übertragen werden können, sowie Wertpapiere, für die kein Tageswert erhältlich ist, werden zum Fair Value bewertet, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Methoden bestimmt wird. Von einem Teifonds gehaltene Geldmarkttitel mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten werden anhand der Restbuchwertmethode bewertet, die dem Marktwert nahe kommt. Nach dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen des betreffenden Teifonds zu ihren Anschaffungskosten, bereinigt um Agio bzw. Disagio, statt zum Marktwert bewertet.

Zins-Swaps werden auf der Basis ihres Marktwerts bewertet, der unter Verwendung der massgebenden Zinssatzkurve ermittelt wird.

Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps werden zum Zeitwert gemäss den vom Verwaltungsrat genehmigten Methoden bewertet. Da diese Swaps keine börsengehandelten, sondern private Kontrakte sind, die vom Fonds und einer Swap-Gegenpartei als Principal abgeschlossen werden, erfolgt der Datenabruf für Bewertungsmodelle unter normalen Umständen auf der Basis von aktiven Märkten. Es ist jedoch möglich, dass keine aktuellen Marktdaten für Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps am Bewertungstag zur Verfügung stehen. Wenn solche Marktinformationen nicht verfügbar sind, werden Marktkurse für ähnliche Titel verwendet

(z. B. ein anderer Basiswert für die gleiche oder eine ähnliche Bezugsgrösse), vorausgesetzt, dass die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden, um etwaige Unterschiede zwischen den bewerteten Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps und den ähnlichen Finanzinstrumenten, für die ein Kurs zur Verfügung steht, zu berücksichtigen. Marktinformationen und -kurse können von Börsen, Brokern, externen Kursermittlungsagenturen oder Gegenparteien bezogen werden.

Falls keine derartigen Marktinformationen zur Verfügung stehen, werden Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps zu ihrem Fair Value gemäss einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsmethode bewertet, bei der es sich um eine im Markt übliche Bewertungsmethode handelt (d. h. die von aktiven Teilnehmern bei der Festlegung von Kursen am Markt verwendet wird oder nachweislich eine zuverlässige Schätzung der Marktkurse bietet), vorausgesetzt dass Anpassungen, die der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält, vorgenommen werden. Der Abschlussprüfer des Fonds wird die Zweckmässigkeit der angewandten Bewertungsmethodik für die Bewertung von Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps prüfen. Der Fonds wird Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps jedoch immer auf marktüblicher Basis bewerten.

Alle anderen Swaps werden zum Fair Value bewertet, der nach gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt wird.

Fondsanteile oder Anteile an einem offenen OGA werden mit ihrem zuletzt bestimmten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder, falls dieser Preis für den Marktwert der Vermögenswerte nicht wiedergibt, wird der Preis auf fairer und gerechter Grundlage durch den Fonds ermittelt. Fondsanteile oder Anteile an einem geschlossenen OGA werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, falls er der Meinung ist, dass diese andere Methode zu einer Bewertung führt, die den Fair Value eines Vermögenswerts des Fonds genauer darstellt. Jegliche derartige Bewertung basiert auf dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der sorgfältig und gutgläubig geschätzt werden muss. Für den Fall dass eine solche Änderung der Bewertungsmethode dauerhaft ist und/oder die Nettoinventarbewertung eines Teilfonds erheblich beeinflusst, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Anteilsinhabern dies innert angemessener Frist mitzuteilen.

Die Anlageverwalter können auf Verlangen des Fonds ihren Rat zur Bewertung von Anlagen erteilen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Die Teilfonds können "Fair Value"-Preise von einem unabhängigen Bewertungsdienstleister verwenden und wenn sie dies tun, tritt diese Bewertung an die Stelle der oben dargelegten Bewertungsmethode, obwohl letztere die Grundlage der Bewertung darstellen würde, anhand welcher die Anpassung des Fair Value vorgenommen würde. Fair Value-Preise können verwendet werden, um die angemessene Berücksichtigung von Ereignissen zu gewährleisten, die den Wert bestimmter Teilfonds-Beteiligungen beeinflussen könnten und die zwischen dem Börsen- oder Marktschluss, an denen diese Beteiligungen gehandelt werden, und in dem Zeitraum bis zur Bestimmung des Nettoinventarwerts eintreten können und ansonsten im Nettoinventarwert nicht berücksichtigt würden.

Eine Auswirkung der Verwendung eines unabhängigen Bewertungsdienstleisters liegt in der Verringerung von Arbitrage-Möglichkeiten, die sich infolge der Bewertung des Nettoinventarwerts auf der Basis nicht gehandelter Aktienkurse eröffnen. Dies beinhaltet jedoch das Risiko, dass die vom Fonds verwendeten Werte zur Festlegung seiner Wertpapierpreise sich von denen unterscheiden können, die von anderen Investmentgesellschaften und Anlegern zur Preisfestlegung der gleichen Wertpapiere verwendet werden.

Im Allgemeinen werden Wertpapiertransaktionen des Teifonds (aber nicht unbedingt andere Transaktionen) im Nettoinventarwert des Teifonds auf der Basis 'Handelstag plus eins' berücksichtigt und bewertet. Wenn jedoch Ereignisse, die die Werte solcher Wertpapiere beeinflussen, zwischen der Zeit des Abschlusses einer Transaktion und der Berechnung des Nettoinventarwerts stattfinden, kann der Administrator in Absprache mit den Anlageverwaltern entscheiden, dass diese Abschlüsse am Handelstag im Nettoinventarwert des Teifonds berücksichtigt werden, falls diese Ereignisse ihrer Meinung nach den Nettoinventarwert des Teifonds erheblich beeinflussen würden.

Sämtliche Kontoauszüge sowie Jahres- und Halbjahresberichte eines Teifonds werden in der Basiswährung des Teifonds angegeben.

Wenn ein Anteilsinhaber aufgrund einer falschen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Klasse oder eines Teifonds einen zu hohen Betrag oder zu viele Anteile erhalten hat, verpflichtet sich der Anteilsinhaber, bei Ermittlung des richtigen Nettoinventarwerts dieser Anteile im Auftrag des Fonds den zu viel erhaltenen Wert dem Fonds zurückzuerstatten oder zurückzugeben. Falls aufgrund eines derartigen Fehlers zu viele Anteile ausgegeben wurden, ermächtigt der Anteilsinhaber den Fonds, diese Anteile zu stornieren oder zurückzunehmen, um den Fehler zu berichtigen und die Rückzahlung zu bewirken.

14 Dividendenpolitik

Abgesehen von den ausschüttenden Anteilklassen, welche mit dem Suffix "Dist" gekennzeichnet werden, ist es nicht die Absicht des Fonds, Dividenden auszuzahlen und die Teilfonds legen das Schwergewicht auf langfristigen Kapitalzuwachs. Aus den Anlagen des Teilfonds realisierte Kapitalgewinne werden voraussichtlich durch den Teilfonds zurückbehalten, was zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts der Anteile führt. Der Verwaltungsrat des Fonds behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividendenausschüttungen zu beschliessen. Falls dies aus steuerlichen oder anderen Gründen notwendig wird, kann der Fonds etwaige wesentliche Nettokapitalerträge der einzelnen Teilfonds als Dividende erklären und diese zumindest einmal pro Jahr an die eingetragenen Anteilsinhaber des Teilfonds ausschütten. Zudem kann der Teilfonds nach Ermessen des Verwaltungsrates den Anteilsinhabern etwaige Kapitalgewinne des Teilfonds und das Kapital, welches diesen Anteilen zugerechnet werden kann, auszahlen. Im Falle der Thesaurierung wird keine Zeichnungsgebühr für die Wiederanlage der Ausschüttungen zugunsten des Teilfonds erhoben.

Jegliche auf einen Anteil eines Teilfonds bezahlte Dividende, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Beschluss nicht in Anspruch genommen wurde, verfällt zugunsten des Teilfonds. Es werden keine Zinsen auf Dividenden gezahlt, die vom Fonds in Bezug auf einen Teilfonds beschlossen wurden und vom Fonds zur Verfügung des Begünstigten gehalten werden.

15 Kommissionen und Ausgaben

Verwaltungskommission

Der jeweilige Teilfonds zahlt eine als "Verwaltungskommission" bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche sämtliche Kosten betreffend die möglichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und den Vertrieb deckt und welche am Ende jeden Monats zahlbar ist. Die Aufteilung der Verwaltungskommission erfolgt zwischen den Anlageverwaltern, den Unteranlageverwaltern, falls solche bestellt sind, und den betreffenden Vertriebsgesellschaften. Die Vertriebsgebühr kann ausserdem direkt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt werden. Diese Verwaltungskommission wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet. Die Informationen hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Verwaltungskommission eines jeden Teilfonds sind im betreffenden Anhang für die einzelnen Teilfonds festgelegt.

Performance Fee

Zusätzlich kann eine performance-abhängige Gebühr ("Performance Fee") dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds oder der einschlägigen Aktienklasse belastet werden, wenn eine solche Gebühr in der Anlage zum Verkaufsprospekt vorgesehen ist. Die Einzelheiten zur Performance Fee sind im Kapitel 6 (Anlageverwalter und Unteranlageverwalter) geregelt.

Service Fee

Der jeweilige Teilfonds zahlt ferner eine als "Service Fee" bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche die Kosten für die zentrale Administration, Leitung, Depotbankfunktion sowie Betreuung des Fonds deckt. Diese Service Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und jeweils am Monatsende dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet. Aus dieser Service Fee werden die Honorare der Vertriebsgesellschaft, des Administrators, der Depotbank, der Vertreter und Zahlstellen in den Vertriebländern des Fonds bezahlt.

Wenn im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, beläuft sich der Höchstsatz der Service Fee auf 1,0494% p.a. Wenn im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nichts Gegenteiliges bestimmt ist, wird diese Service Fee auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und jeweils am Monatsende dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet.

Weitere Gebühren und Kosten

Der Fonds trägt die Gebühren und Auslagen seines Wirtschaftsprüfers.

Der jeweilige Teilfonds trägt die Kosten, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergeben (die ausführlicher in Ziffer 10 "Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile" aufgeführt sind), inklusive der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen sowie andere Transaktionskosten, staatlicher Abgaben, Wirtschaftsberatungskosten (inklusive Steuerberatungs- und Steuerreportingkosten), Rechtsberatungshonoraren, Zinsen, Werbungskosten, der Ausgaben für die Anlegerkommunikation, Kosten für investoren- und vertriebslandspezifische Reportings und Datenlieferungen, Porto-, Telefon-, Telex- und anderer elektronischer Kommunikationsspesen, ggf. Indexgebühren sowie weitere ähnliche Kosten. Diese Kosten und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und werden täglich im Preis der Anteile berücksichtigt.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung eines Teilfonds werden von diesem Teilfonds getragen und über die ersten fünf Jahre abgeschrieben oder direkt dem Ertrag und dem Kapital belastet. Laufende Aufwendungen werden zuerst dem Einkommen und etwaige überschüssige Beträge dem Kapital belastet.

Der Administrator kann für Anteilinhaber mit Wohnsitz in gewissen Ländern zur Deckung der ihm in solchen Ländern entstehenden zusätzlichen Bearbeitungskosten eine Bearbeitungsgebühr von höchsten 1,5 % per annum auf dem Nettoinventarwert aller Fondsanteile, die auf den Namen dieser Anteilinhaber eingetragen sind, erheben, sofern die den Anteilinhabern in solchen Ländern zusammen mit dem Verkaufsprospekt ausgehändigten Unterlagen eine solche Gebühr zum Zeitpunkt der Zeichnung vorsehen und der Anteilinhaber sich damit einverstanden erklärt. Der Anteilinhaber kann zur Deckung dieser Kosten den Verkauf von Bruchteilen seiner Anteile erlauben. Der Administrator kann diese Gebühren ganz oder teilweise zur Vergütung von Dienstleistungen der in diesen Ländern tätigen Fondsvertreter verwenden.

In Bezug auf die Zahlung oder die Entgegennahme jedweder Gebühr, Provision oder Zuwendung muss die Verwaltungsgesellschaft redlich, gerecht und professionell im besten Interesse des jeweiligen Teifonds handeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird nicht als in diesem Sinne handelnd betrachtet, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des jeweiligen Teifonds eine Gebühr oder Provision zahlt oder erhält oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt oder annimmt, es sei denn,

- a) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung würde dem jeweiligen Teifonds oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. vom jeweiligen Teifonds oder von einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt;
- b) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. von einer dieser Personen gezahlt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem jeweiligen Teifonds vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;
 - ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des jeweiligen Teifonds zu handeln;
 - iii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss direkt mit der Anlageverwaltung des jeweiligen Teifonds zusammenhängen;
 - iv) Zahlungen von Brokergebühren oder -provisionen dürfen nur an juristische, nicht aber an natürliche Personen erfolgen;
 - v) Zahlungen von Gebühren, Provisionen oder die Gewährung von nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen durch oder an den Anlageverwalter werden regelmäßig an die Verwaltungsgesellschaft und den Fonds berichtet und offengelegt;
- c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind – einschließlich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des jeweiligen Teifonds redlich, gerecht und professionell zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Zwecke von Buchstabe b) i) die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, auf Wunsch des

Anteilinhabers weitere Einzelheiten preiszugeben, und dieser Verpflichtung auch nachkommt. Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen für Gebühren und Auslage wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

16 Kündigung und Liquidation

16.1 Liquidation und Fusion von Teifonds

Ungeachtet der Möglichkeiten, die dem Verwaltungsrat bezüglich der Rücknahme aller Anteile eines Teifonds oder einer Klasse verliehen wurden (siehe "Rücknahme von Anteilen – Zwangsweiser Verkauf oder zwangsweise Rücknahme") kann die Hauptversammlung eines Teifonds bei entsprechendem Vorschlag des Verwaltungsrats mit einem bei der Hauptversammlung gefassten Beschluss die ausgegebenen Anteile in dem betreffenden Teifonds annullieren und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verwertungspreise der Anlagen und Verwertungskosten), berechnet an dem Tag, an dem dieser Beschluss wirksam werden soll, rückerstatten, wobei die in den Statuten dargelegten Fristen, Bestimmungen und Bedingungen einzuhalten sind.

Die Fusion eines Teifonds mit einem anderen Teifonds oder einem anderen (luxemburgischem oder sonstigem Recht unterstehendem) OGAW wird durch den Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht entscheidet, die Beschlussfassung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teifonds vorzulegen. Im letzteren Falle ist kein Quorum an der Hauptversammlung erforderlich und der Fusionsbeschluss kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden. Unbeachtlich des Vorstehenden wird im Falle einer zur Auflösung des Fonds führenden Fusion eines Teifonds, die entsprechende Fusion durch eine Hauptversammlung mit den für eine Statutenänderung geltenden Anforderungen an Quorum und erforderliche Mehrheit beschlossen.

16.2 Auflösung und Liquidation des Fonds

Der Fonds kann zu jeder Zeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung vorbehaltlich der in den Statuten angegebenen Quorums- und Mehrheitsbestimmungen aufgelöst werden.

Wenn das Aktienkapital unter zwei Dritteln des Mindestkapitals (EUR 1'250'000 EUR) fällt, wird der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat ein Antrag zur Auflösung des Fonds unterbreitet. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum benötigt wird, entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Anteile.

Ein Antrag zur Auflösung des Fonds wird der Hauptversammlung auch dann vorgelegt, wenn das Aktienkapital unter einem Viertel des Mindestkapitals fällt. In einem solchen Fall wird die Hauptversammlung ohne ein Quorumserfordernis abgehalten und die Auflösung kann von Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der an der Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Anteile besitzen.

Die Hauptversammlung wird so anberaumt, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach dem Tag, an dem festgestellt wird, dass das Aktienkapital des Fonds unter zwei Dritteln bzw. ein Viertel des vorgeschriebenen Minimums gefallen ist, abgehalten wird.

Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, durchgeführt, die von der zuständigen Luxemburger Behörde ordnungsgemäß genehmigt und von der Hauptversammlung, die ihre Befugnisse und Vergütung bestimmt, ernannt wurden.

Die Nettoerlöse der Liquidation der einzelnen Teifonds werden von den Liquidatoren an die Anteilsinhaber des jeweiligen Teifonds proportional zu ihrem jeweiligen Anteilsbesitz an dem Teifonds verteilt.

Sollte der Fonds freiwillig oder zwangsweise liquidiert werden, wird seine Liquidation gemäß den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt. In diesem Gesetz werden die Schritte angegeben, die vorgenommen werden müssen, damit die Anteilsinhaber an der Verteilung der Liquidationserlöse teilnehmen

können und es wird zum Zeitpunkt des Liquidationsabschlusses eine treuhänderisch zu hinterlegende Einlage bei der "Caisse de Consignations" vorgesehen. Treuhänderisch hinterlegte Beträge, die innerhalb der Verjährungsfrist nicht beansprucht werden, verfallen gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

17 Versammlungen der und Berichte an die Anteilsinhaber

Die Einberufung einer Hauptversammlung des Fonds oder eines Teifonds oder einer Anteilkasse eines Teifonds muss den betreffenden Anteilsinhabern auf gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt gegeben werden. Die Jahreshauptversammlung findet am letzten Freitag im August jeden Jahres oder, falls es sich dabei nicht um einen Bankarbeitstag handelt, am nächsten Bankarbeitstag um 14.00 Uhr MEZ in Luxemburg an einem in der Einberufungsmittelung angegebenem Ort statt. Übereinstimmend mit den Statuten können Anteilsinhaber eines Teifonds oder einer Anteilkasse zu jeder Zeit eine Hauptversammlung abhalten, um Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschliesslich den jeweiligen Teifonds oder die jeweilige Anteilkasse betreffen.

Die Jahreshauptversammlung kann an einem durch den Verwaltungsrat zu bestimmendem, anderem Datum, Uhrzeit und Ort abgehalten werden, als dies im vorstehenden Abschnitt umschrieben wird.

Falls die Statuten geändert werden, werden die Änderungen beim Luxembourg Registre de Commerce et des Sociétés hinterlegt und im Recueil Electronique des Sociétés et Associations ("RESA") veröffentlicht.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen im Anteilsinhaberregister des Fonds eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird daher geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Der Fonds veröffentlicht jährlich einen ausführlichen Bericht über seine Aktivitäten und die Verwaltung seines Vermögens. Dieser Bericht enthält u. a. die konsolidierten Konten bezüglich aller Teifonds, eine detaillierte Beschreibung der Vermögenswerte der einzelnen Teifonds sowie den Bericht des Abschlussprüfers. Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils am 31. März.

Der Fonds veröffentlicht ferner einen Halbjahresbericht, einschliesslich u. a. der dem Portfolio jedes Teifonds zugrunde liegenden Anlagen sowie die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile. Der Fonds veröffentlicht Halbjahresberichte jeweils per 30. September.

Die oben genannten Dokumente sind für jeden Interessenten innerhalb von vier Monaten (für Jahresberichte) bzw. zwei Monaten (für Halbjahresberichte) nach dem Abschluss der jeweiligen Berichterstattungsperiode kostenlos bei der Geschäftsstelle des Fonds erhältlich.

Der Fonds ist berechtigt, eine gekürzte Version der Abschlüsse zu veröffentlichen. Eine vollständige Version der Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresberichte ist kostenlos bei der Geschäftsstelle des Fonds und bei der Geschäftsstelle des Administrators erhältlich.

18 Besteuerung

18.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften, Entscheidungen und Praktiken und unterliegen Änderungen derselben, die möglicherweise rückwirkend gelten. Diese Zusammenfassung soll keine vollständige Beschreibung sämtlicher Steuergesetze in Luxemburg oder aller Erwägungen hinsichtlich der Steuern in Luxemburg sein, die für eine Entscheidung über die Anlage in, das Halten oder den Verkauf von Anteilen möglicherweise relevant sind und ist nicht als steuerliche Beratung eines bestimmten oder potenziellen Anlegers zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich von ihren eigenen professionellen Beratern über die Folgen des Erwerbs, Haltens und Verkaufs von Anteilen und über die gesetzlichen Bestimmungen der Länder beraten lassen, in denen sie steuerpflichtig sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Auswirkungen, die sich aufgrund der Gesetze eines Staates, eines Ortes oder anderen Steuerhoheit als Luxemburg ergeben.

18.2 Besteuerung des Fonds in Luxemburg

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keinen Steuern auf seine Erträge, Gewinne oder Kapitalerträge.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Vermögenssteuer.

Bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds wird in Luxemburg keine Stempelsteuer, Gesellschaftssteuer oder sonstige Steuer erhoben.

Alle Anteilsklassen ausser den Klassen "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" und "N" unterliegen jedoch grundsätzlich einer Zeichnungssteuer in Höhe von jährlich 0,05% auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts am Ende des jeweiligen Quartals, die vierteljährlich berechnet und bezahlt wird.

Für Teilfonds, deren Geschäft ausschliesslich in kollektiven Anlagen in Geldmarktinstrumenten und / oder in der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten besteht, gilt jedoch ein reduzierter Zeichnungssteuersatz in Höhe von jährlich 0,01%. Für Teilfonds sowie für Anteile, welche den Klassen "I", "IX", "IXL", "IXXL", "IZ" und "N" zugeordnet sind, gilt ebenfalls ein reduzierter Zeichnungssteuersatz von jährlich 0,01%, allerdings nur wenn diese Anteile von institutionellen Anlegern gehalten werden. Ausnahmen von der Zeichnungssteuer gelten ferner für

- Den Vermögensanteil, den Teilfonds in einen Luxemburger Anlagefonds oder dessen Teilfonds investiert haben, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt;
- Teilfonds, (i) deren Anteile ausschliesslich von institutionellen Anlegern gehalten werden und (ii) deren einziger Zweck in der kollektiven Anlage in Geldmarktinstrumente oder in der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten besteht, und (iii) deren Portfolio eine gewichtete Restlaufzeit von maximal 90 Tagen hat, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur mit dem höchsten Rating eingestuft wurden. Für Anteilsklassen eines Teilfonds, die die Anforderungen (i) bis (iv) erfüllen, gilt diese Ausnahme ebenfalls. OGAW und OGA, die Teil II des Gesetzes unterliegen und als Exchange Traded Funds eingestuft werden.
- Teilfonds, deren Zweck in der Investition in Mikrofinanzinstitute besteht, und
- Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und (ii) deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Emittiert der jeweilige Teilfonds, der die Bedingung (ii) erfüllt, mehrere Anteilsklassen, gilt die Ausnahme nur für Anteilsklassen, die die obenstehende Bedingung (i) erfüllen.

18.3 Quellensteuer

Die vom Fonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge können in den Quellenländern einer nicht-erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Ferner kann der Fonds einer Steuer auf den realisierten und nicht realisierten Kapitalzuwachs seines Vermögens in den Herkunftsländern unterliegen. Der Fonds kann von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die von Luxemburg eingegangen sind und die eine Freistellung von der Quellensteuer oder eine Ermässigung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Ausschüttungen des Fonds, sowie Liquidationserlöse und daraus entstandene Kapitalerträge, unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

18.4 Besteuerung von Anteilinhabern in Luxemburg

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Kapitalgewinne, die aus dem Verkauf von Anteilen durch in Luxemburg ansässige Privatanleger erzielt werden, die die Anteile in ihren persönlichen Portfolios halten (und nicht als Betriebsvermögen), unterliegen im Allgemeinen nicht der Einkommensteuer in Luxemburg, ausser:

- die Anteile werden vor Ablauf oder innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Erwerb veräussert, oder
- wenn die in dem privaten Portfolio gehaltenen Anteile eine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer allein oder zusammen mit seinem Ehegatten und minderjährigen Kindern mittelbar oder unmittelbar zu einem beliebigen Zeitpunkt in den fünf Jahren vor dem Veräusserungsdatum über 10% vom Kapital oder vom Vermögen des Fonds gehalten hat oder hält.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer in Luxemburg wird anhand eines progressiven Einkommensteuertarifs erhoben, zuzüglich Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi). In Luxemburg ansässige natürliche Personen, die in Luxemburg sozialversicherungspflichtig sind, unterliegen 2016 in Bezug auf ihr Erwerbseinkommen und ihre Kapitalerträge einer zusätzlichen vorübergehenden Einkommensteuer (impôt d'équilibre budgétaire temporaire) in Höhe von 0,5%.

In Luxemburg ansässige juristische Personen

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger unterliegen der Körperschaftssteuer in Höhe von 29,22% (2016 für Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Luxemburg Stadt) auf die vereinnahmten Ausschüttungen des Fonds und die bei der Veräusserung von Anteilen erzielten Gewinne.

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger, die von einer besonderen steuerlichen Behandlung profitieren, wie z. B. (i) ein OGA nach dem Gesetz, (ii) Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds in der jeweils gültigen Fassung (iii) reservierte alternative Anlagefonds, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Anlagefonds unterliegen, oder (iv) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, sind von der Körperschaftssteuer in Luxemburg befreit, unterliegen jedoch stattdessen einer jährlichen Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement). Dementsprechend unterliegen die aus den Anteilen erzielten Erträge und die darauf realisierten Gewinne nicht der Einkommensteuer in Luxemburg.

Die Anteile gehören zum versteuerbaren Nettovermögen des in Luxemburg ansässigen institutionellen Anlegers, sofern der Inhaber der Anteile nicht (i) ein OGA nach dem Gesetz, (ii) ein Vehikel, das dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (iii) eine Gesellschaft nach

dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital in der jeweils gültigen Fassung, (iv) ein Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (v) reservierte alternative Anlagefonds, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Anlagefonds unterliegen, oder (iv) eine Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, oder (v) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen in der jeweils gültigen Fassung ist, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen in der jeweils gültigen Fassung unterliegt. Das versteuerbare Nettovermögen unterliegt einer jährlichen Steuer in Höhe von 0,5%. Für den Teil des Nettovermögens, der 500 Mio. EUR übersteigt, ist ein ermässigter Steuersatz von 0,05% fällig.

Nicht in Luxemburg ansässige Personen

Nicht ansässige natürliche Personen oder kollektive Einheiten, die keine feste Niederlassung in Luxemburg haben, der die Anteile zuzuordnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Steuer auf Kapitalerträge aus der Veräußerung von Anteilen oder auf Ausschüttungen des Fonds, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögenssteuer. Der Fonds unterliegt nicht der Vermögenssteuer.

18.5 Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat einen gemeinsamen Berichtsstandard ("CRS") entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Austausch von Informationen (AEOL) auf globaler Basis zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107 / EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16 / EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Austausch steuerlich relevanter Informationen unter den Mitgliedsstaaten (die "Euro-CRS-Richtlinie") erlassen.

Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie ab dem 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017; die Ratsrichtlinie 2003/48/EC zur Besteuerung von Zinsen auf Sparguthaben vom 3. Juni 2003 in der gültigen Fassung (die „Zinsbesteuerungsrichtlinie“) gilt also noch ein Jahr länger.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch steuerlich relevanter Kontodaten ("CRS-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verlangt von den luxemburgischen Finanzinstituten festzustellen, ob ihre Anleger in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Steuerinformationsvereinbarung hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute melden dann die Kontoinformationen des Anlegers an die luxemburgischen Steuerbehörden, die diese Informationen danach automatisch jährlich an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Dementsprechend kann der Fonds von seinen Anlegern Informationen über deren Identität und steuerlichen Wohnsitz der Kontoinhaber (einschliesslich bestimmter Rechtseinheiten und die kontrollierender Personen) verlangen erhalten, um ihren CRS-Status zu ermitteln. Die Beantwortung von CRS-relevanten Fragen ist zwingend erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des CRS-Gesetzes oder für andere Zwecke verwendet, die im Prospekt im Einklang mit dem Datenschutzgesetz von Luxemburg aufgeführt sind. Informationen über einen Anleger und sein Konto werden den luxemburgischen Finanzbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet, sofern ein solches Konto nach dem CRS-Gesetz als CRS-Berichtskonto gilt. Der Fonds ist für die Behandlung der im CRS-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Anleger haben ein Recht auf Zugang und Berichtigung der an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten (Administration des Contributions Directes), die durch Kontaktaufnahme mit dem Fonds am Sitz der Gesellschaft ausgeübt werden können.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die Informationen, ob vorgelegt oder nicht, nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes entsprechen.

Nach dem CRS-Gesetz wird der erste Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 für Informationen im Zusammenhang mit dem Kalenderjahr 2016 angewendet. Nach der Euro-CRS-Richtlinie ist die erste AEOI bis zum 30. September 2017 an die örtlichen Steuerbehörden anzuwenden. Der Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg die Multilaterale Amtshilfeabkommen der OECD ("multilateral competent authority agreement") über den automatischen Datenaustausch im Rahmen des CRS. Das multilaterale Abkommen zielt darauf ab, das CRS unter Nichtmitgliedstaaten umzusetzen; es erfordert Vereinbarungen auf Länderebene.

Anleger sollten sich von ihren professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen und sonstigen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des CRS beraten lassen.

JEDER STEUERZAHLER SOLLTE FÜR SEINE JEWELIGEN UMSTÄNDE DEN RAT EINES UNABHÄNGIGEN STEUERBERATERS HINSICHTLICH DER INVESTITION IN DEN FONDS EINHOLEN.

Appendix A: Investitionsbeschränkungen

Bei der an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagetätigkeit unterliegen die Teilfonds den nachstehend ausgeführten Investitionsbeschränkungen. Die folgenden Beschränkungen wurden vom Verwaltungsrat des Fonds übereinstimmend mit dem luxemburgischen Recht beschlossen, können jedoch vom Verwaltungsrat ohne Abstimmung der Anteilsinhaber geändert werden.

Um die Anlageziele des Fonds und die Anlageziele und -strategien der einzelnen Teilfonds zu erreichen, gelten die folgenden Anlagebefugnisse und -einschränkungen für die Anlagen der Teilfonds des Fonds.

1. Investitionen der einzelnen Teilfonds umfassen:

- a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden;
- b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäss funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Aktienbörse kotiert und zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der in einem anderen Land in Europa, Asien, Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika oder Afrika ordnungsgemäss funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- d) Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass:
 - i) die Emissionsbedingungen eine Zusicherung enthalten, dass ein Antrag auf Kotierung bei einer Aktienbörse oder an einem anderen geregelten Markt gemäss a) bis c) oben gestellt wird; und
 - ii) diese Zulassung innerhalb von einem Jahr nach Ausgabe tatsächlich erteilt wird;
- e) Aktien oder Fondsanteile in OGAWs, welche gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassen sind und/oder andere OGAs im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie, unabhängig, ob sich diese in einem Mitgliedsstaat befinden oder nicht, jedoch unter der Massgabe, dass:
 - i) solche anderen OGAs nach Gesetzen zugelassen sind, nach denen sie einer Aufsicht unterstehen, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mit jener in den Gesetzen der Europäischen Gemeinschaft dargelegten Aufsicht vergleichbar ist und dass die Zusammenarbeit zwischen Behörden in ausreichendem Masse gewährleistet ist;
 - ii) Anlegerschutz in diesen anderen OGAs gewährt wird und mit dem Anlegerschutz einer OGAW vergleichbar ist und insbesondere, dass die Vorschriften bzgl. Segregation der Vermögenswerte, Kreditaufnahme, Kreditvergabe und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit den Anforderungen der OGAW-Richtlinie vergleichbar sind;
 - iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten ausgewiesen wird, damit eine Bewertung der Aktiva und Passiva sowie der Aufwands- und Ertragskonten im Berichtszeitraum durchgeführt werden kann;
 - iv) höchstens 10% des Vermögens des zu erwerbenden OGAW oder anderen OGA gemäss den Fondsdocumenten in Aktien oder Anteile anderer OGAWs oder OGAs investiert werden kann, ausser ein bestimmter Teilfonds wird von dieser Bestimmung explizit ausgenommen;

- f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Anforderung rückzahlbar sind bzw. abgehoben werden können und spätestens in 12 Monaten fällig sind, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls sich der Geschäftssitz des Kreditinstituts in einem Nichtmitgliedsstaat befindet, vorausgesetzt, dass es bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mit den in den Gesetzen der Europäischen Gemeinschaft dargelegten Vorschriften vergleichbar sind;
- g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die auf einem geregelten Markt gemäss Ziff. 1 lit. a, b oder c oben gehandelt werden und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), vorausgesetzt dass:
 - i) die in dieser Ziff. 1 aufgeführten Anlagen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen als Basiswerte zu Grunde liegen und der Teilfonds in diese gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - ii) die Gegenparteien der OTC-Transaktionen Institutionen sind, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und unter die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien fallen; und
 - iii) OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit durch ein Gegengeschäft zum Marktwert verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst bezüglich Anleger- und Einlagenschutz reguliert ist und vorausgesetzt, dass sie:
 - i) von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde, einer Zentralbank eines Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Unions- oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nichtmitgliedsstaat oder im Falle eines Bundesstaats durch eines der Mitglieder, die zusammen den Bund bilden, oder durch eine öffentliche internationale Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören begeben oder garantiert werden; oder
 - ii) von einem Organismus, dessen Wertpapiere auf einem geregelten Markt gemäss (a), (b) oder (c) oben gehandelt werden, begeben werden; oder
 - iii) von einer Einrichtung begeben oder garantiert wurden, die gemäss den von der Europäischen Gemeinschaft definierten Kriterien der Bankaufsicht oder einer Einrichtung unterstellt ist, die den bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt und diese einhält, die nach Ansicht der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde mit den in den Gesetzen der Europäischen Gemeinschaft dargelegten Vorschriften vergleichbar sind; oder
 - iv) von anderen Stellen begeben wurden, die unter die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien fallen, vorausgesetzt, dass Investitionen in solche Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der mit dem in dieser Ziff. 1 lit. h i) - iii) dargelegten Schutz vergleichbar ist, und vorausgesetzt, dass der Emittent (i) ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rücklagen sich mindestens auf EUR 10'000'000 (in Worten: zehn Millionen Euro) belaufen, und (ii) welches seine Jahresabschlüsse gemäss Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, (iii) eine juristische Person ist, die sich innerhalb einer Gruppe von Unternehmen, zu denen mindestens ein börsenkotiertes Unternehmen gehört, der Finanzierung der Gruppe widmet, oder (iv) eine juristische Person ist, die sich der Finanzierung von Zweckgesellschaften bei Verbriefungen widmet, denen eine Bankenliquiditätslinie zugutekommt.

2. Überdies kann jeder Teilfonds:

- a) bis zu 10% seines Vermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, als die unter Ziff. 1 oben aufgeführt sind, aber stets in vollständiger Übereinstimmung mit der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Der guten Ordnung halber sei festgehalten, dass die Teilfonds keine physischen Rohstoffe oder Derivate handeln, die unmittelbar auf physischen Rohstoffen basieren und keine physische Lieferung von Rohstoffen annehmen;
- b) zusätzlich flüssige Mittel halten (deren Begrenzung im Ausnahmefall vorübergehend überschritten werden kann, falls dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt);
- c) den Gegenwert von bis zu 10% seines Vermögens aufnehmen, sofern die Kreditaufnahme vorübergehender Natur ist; und
- d) anhand "back-to-back loans" Devisen erwerben.

3. Darüber hinaus müssen von jedem Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf jeden Emittenten eingehalten werden:

- a) Risikoverteilungsvorschriften

Zur Berechnung der in Ziff. 3 lit. a i) bis v) sowie viii) unten definierten Grenzwerte werden Unternehmen, die dem gleichen Konzern angehören, als ein Emittent angesehen.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- i) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die vom selben Emittenten begeben werden. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Teilfonds an einem Emittenten gehalten wird, in den er mehr als 5% seines Vermögens investiert, darf 40% des Werts seines Vermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen oder für Transaktionen in OTC-Derivaten bei diesen Institutionen.
- ii) Die in Ziff. 3 lit. a i) dargelegte 10%-Grenze wird im Falle von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die vom gleichen Konzern begeben werden, auf 20% erhöht.
- iii) Die in Ziff. 3 lit. a i) dargelegte 10%-Grenze wird auf maximal 35% erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat, deren regionalen Behörden, einem Nichtmitgliedstaat oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedsstaat als Mitglied angehört, begeben oder garantiert werden.
- iv) Die in Ziff. 3 lit. a i) dargelegte 10%-Grenze wird für bestimmte schuldrechtliche Wertpapiere, die von einem Kreditinstitut begeben werden, deren Geschäftsstelle sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet und das kraft Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von schuldrechtlichen Wertpapieren unterliegt, auf 25% erhöht. Insbesondere müssen Beträge, die aus der Emission solcher schuldrechtlichen Wertpapiere stammen, gemäss Gesetz in Anlagen investiert werden, die während der gesamten Gültigkeitsdauer der schuldrechtlichen Wertpapiere mit diesen verbundene Ansprüche abdecken können und im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung der Hauptsumme und Bezahlung aufgelaufener Zinsen verwendet werden. Soweit ein Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in solche schuldrechtlichen Wertpapiere investiert, die von dem selben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Investitionen nicht mehr als 80% des Werts des Teilfondsvermögens betragen.

- v) Die in Ziff. 3 lit. a iii) und iv) oben erwähnten Werte werden bei der Berechnung der in Ziff. 3 lit. a i) oben angegebenen 40%-Grenze nicht berücksichtigt.
- vi) Ungeachtet der oben angegebenen Grenzen und übereinstimmend mit dem Prinzip der Risikostreuung ist jeder Teilfonds berechtigt, bis zu 100% seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedsstaat, deren regionalen Behörden, einem von der CSSF akzeptiertem Staat (zum Erstellungszeitpunkt dieses Prospektes sind dies die OECD-Mitgliedstaaten, Singapur, Brasilien, Indonesien sowie Südafrika) oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union als Mitglied angehört, begeben oder garantiert werden, jedoch vorausgesetzt, dass:
 - diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und
 - die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30% des Vermögens des Teilfonds ausmachen.
- vii) Ungeachtet der nachfolgend in Ziff. 3 lit. b unten dargelegten Grenzen werden die in Ziff. 3 lit. a i) oben aufgeführten Grenzen auf maximal 20% angehoben, wenn in Anteile und/oder schuldrechtliche Wertpapiere investiert wird, die von der gleichen Stelle begeben werden und wenn die Anlagepolitik des Teilfonds auf die Replikation der Zusammensetzung eines bestimmten Anteils- oder Schuldtitelindex abzielt, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist und die folgenden Kriterien erfüllt:
 - Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
 - Der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, dar;
 - Der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Die 20%-Grenze wird auf 35% angehoben, wenn dies durch Ausnahmebedingungen als gerechtfertigt erscheint, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Investition bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten gestattet.

Bankeinlagen

- viii) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei der gleichen Stelle anlegen.

Derivative Finanzinstrumente

- ix) Das Risiko bzgl. einer Gegenpartei des Teilfonds bei Transaktionen in OTC-Derivaten darf 10% des Vermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut gemäss Absatz 1(f) oben handelt, oder 5% seines Vermögens in allen anderen Fällen.
- x) Jeder Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass das Exposure bzgl. der zugrunde liegenden Vermögenswerte die in Ziff. 3 lit. a i) bis v), viii), ix), xvi) und xvii) dargelegten Risikoverteilungsvorschriften nicht verletzt. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, werden diese Anlagen nicht für die in Ziff. 3 lit. a i) bis v), viii), ix), xvi) und xvii) aufgeführten Grenzen einbezogen.
- xi) Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das derivative Finanzinstrument bei der Anwendung der in Ziff. 3 lit. a x) und xii) dargelegten Bestimmungen und bei der Bestimmung der Risiken, die sich aus Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten ergeben, berücksichtigt werden.
- xii) In Bezug auf derivative Finanzinstrumente sorgt der Fonds für jeden einzelnen Teilfonds dafür, dass sein Gesamtrisiko hinsichtlich der derivativen Finanzinstrumente nicht den Gesamtnettowert des

Teilfonds übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der derzeitige Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Gegenparteirisiko, zukünftige Marktbewegungen und verfügbare Zeit zur Liquidation der Positionen berücksichtigt.

Aktien oder Fondsanteile in offenen Fonds

- xiii) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Aktien oder Fondsanteile eines einzigen OGAW oder anderen OGA gemäss Ziff. 1 lit. e investieren.
- xiv) Darüber hinaus dürfen Investitionen in anderen OGAs als OGAWs zusammen nicht mehr als 30% des Vermögens des betreffenden Teilfonds betragen.
- xv) Sofern ein OGAW oder OGA aus mehreren Teilfonds besteht und vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der einzelnen Teilfonds in Bezug auf Dritte gewährleistet ist, wird jeder Teilfonds für die Anwendung der vorstehend in Ziff. 3 lit. a xiii oben dargelegten Grenze als eigenständiger Emittent betrachtet.
- xvi) Ein Teilfonds (der "Investierende Teilfonds") kann Anteil eines oder mehrerer Teilfonds (jeder ein "Zielfonds") zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass der Fonds hierfür den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915, in der jeweils gültigen Fassung, bezüglich der Zeichnung, des Erwerbs und/oder des Haltens von eigenen Anteilen durch eine Gesellschaft unterliegt, sofern:
 - der/die Zielfonds selbst nicht in den Investierenden Teilfonds investieren, der in den/die Zielfonds investiert ist; und
 - höchstens 10% des Vermögens des/der Zielfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden; und
 - allfällige Stimmrechte während des Haltens der Anteile durch den Investierenden Teilfonds ohne Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Verbuchung in den Büchern und den periodischen Berichten suspendiert werden; und
 - der Wert der vom Investierenden Teilfonds gehaltenen Anteile nicht zum Vermögens des Fonds zum Zwecke der Berechnung des Mindestkapitals gemäss den Bestimmungen des Gesetzes angerechnet wird.
- xvii) Der Fonds darf gemäss den Bestimmungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes im rechtlich grösstmöglichen Umfange (i) einen als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifizierenden Teilfonds gründen, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW oder Master-OGAW umwandeln, oder (iii) den Master-OGAW seiner Feeder-OGAW wechseln.

Ein Feeder-OGAW muss zumindest 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW investieren. Ein Feeder-OGAW darf bis zu 15% seines Vermögens in die folgenden Anlagen investieren:

- flüssige Mittel gemäss Ziff. 2 b) oben;
- derivative Finanzinstrumente ausschliesslich zu Absicherungszwecken.

Zur Einhaltung der vorstehenden Ziff. 3 a) xii) muss der Feeder-OGAW zur Berechnung seines Gesamtrisikos im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten sein eigenes Exposure gemäss dem zweiten Unterpunkt des vorigen Abschnittes kombinieren mit entweder:

- dem tatsächlichem Exposure des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW; oder

- dem gemäss den Vertragsbedingungen oder Satzung des Master-OGAW maximal zulässigen Gesamtrisikos gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

Kombinierte Grenzen

xvii) Ungeachtet der in Ziff. 3 lit. a i), viii) und ix) dargelegten einzelnen Grenzen, muss jeder Teifonds folgende kombinierte Grenze beachten:

- Investitionen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die begeben werden von;
- Einlagen, die gemacht werden mit; und/oder
- sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten ergebende Engagements, die durchgeführt werden mit einem einzigen Emittenten und mehr als 20% des Vermögens des Teifonds betragen.

xix) Die in Ziff. 3 lit. a i) bis v), viii) und ix) hierin dargelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Aus diesem Grund dürfen Investitionen eines Teifonds in von demselben Emittenten begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder in mit demselben Emittenten getätigten Einlagen oder Finanzderivatinstrumente gemäss Ziff. 3 lit. a i) bis v), viii) und ix) insgesamt 35% des Vermögens dieses Teifonds nicht übersteigen.

b) Einschränkungen in Bezug auf Kontrolle

- i) Ein Teifonds darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es dem Teifonds ermöglichen würden, einen entscheidenden Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.
- ii) Jeder Teifonds darf nicht mehr als:
 - 10% der sich im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Anteile des gleichen Emittenten;
 - 10% der sich im Umlauf befindlichen schuldrechtlichen Wertpapiere des gleichen Emittenten;
 - 25% der Anteile oder Fondsanteile des gleichen OGAWs und/oder eines anderen OGAs;
 - 10% der Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten erwerben;

Die in Ziff. 3 lit. b ii) bis iv) aufgeführten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ignoriert werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der schuldrechtlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

iii) Auf die in Ziff. 3 lit. b i) und ii) dargelegten Grenzen wird in folgenden Fällen verzichtet:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder deren lokalen Behörden begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Einrichtungen begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedsstaat als Mitglied angehört;
- Anteile am Kapital eines Unternehmens, das in einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union gegründet wurde und sein Vermögen vorwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Geschäftssitz in dem Staat haben, wo nach der Gesetzgebung dieses Staates dieser Anteilsbesitz die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, für jeden Teifonds in die Wertpapiere der Emittenten dieses Staates zu investieren, und vorausgesetzt, dass die

Anlagepolitik des Unternehmens mit den Bestimmungen bzgl. Risikostreuung und die hierin in Bezug auf Kontrolle dargelegten Einschränkungen einhält;

- Anteile, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschliesslich im Bereich Management, Beratung und Marketing in dem Land/Staat tätig sind, wo die Tochtergesellschaft ansässig ist, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Anteilsinhaber ausschliesslich in eigenem Auftrag.

iv) Ferner müssen die folgenden Beschränkungen eingehalten werden:

- Ein Teilfonds darf weder Edelmetalle noch Edelmetallzertifikate erwerben.
- Ein Teilfonds darf keine Immobilien erwerben, ausser wenn ein solcher Erwerb für die direkte Verfolgung seines Geschäfts wesentlich ist.
- Ein Teilfonds darf keine Optionsscheine oder sonstigen Instrumente ausgeben, die den Inhabern das Recht zum Kauf von Anteilen an diesem Teilfonds gewähren.
- Ungeachtet der Möglichkeit eines Teilfonds zum Erwerb von schuldrechtlichen Wertpapieren und Halten von Bankeinlagen, darf ein Teilfonds keine Kredite vergeben oder als Bürg für einen Dritten fungieren. Diese Einschränkung verbietet es einem Teilfonds nicht, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente gemäss Ziff. 1 lit. e, g und h oben zu erwerben, die nicht voll eingezahlt sind.
- Ein Teilfonds darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Finanzinstrumenten gemäss Ziff. 1 lit. e, g und h oben tätigen.

v) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt Folgendes:

- Ein Teilfonds muss bei der Ausübung von Zeichnungsrechten bzgl. übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil seines Vermögens sind, nicht unbedingt die hierin angegebenen Grenzen einhalten;
- Falls die oben angegebenen Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle eines Teilfonds oder des Fonds liegen oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der betreffende Teilfonds die Abhilfe dieser Situation zum obersten Ziel für seine Verkaufsabschlüsse machen und dabei die Interessen seiner Anteilsinhaber gebührend berücksichtigen.
- Der Fonds verfügt über einen Risikomanagementprozess, der es ihm ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil eines Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Der Fonds verwendet einen Prozess, der eine genaue und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht.
- Informationen bzgl. der quantitativen Grenzen, die beim Risikomanagement des Fonds, bei den dazu gewählten Methoden sowie bei der jüngsten Entwicklung der Risiken und Erträge der Hauptinstrumentkategorien zum Tragen kommen, können den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- Der Fonds kann verschiedene Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen, sofern sie jederzeit den publizierten Anforderungen der CSSF genügen und unter der Voraussetzung, dass solche Techniken und Instrumente zum Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements eingesetzt werden. Wenn diese Tätigkeiten die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten betreffen, müssen die Parameter mit dem Gesetz vereinbar sein. Unter keinen Umständen dürfen diese Tätigkeiten dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen, die in diesem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt, der Statuten und dem Anlageverwaltungsvertrag dargelegt sind, abweicht.

Appendix B: Besondere Anlagetechniken

Der Schwerpunkt jedes einzelnen Teifonds liegt darin, Investitionen zu tatigen, die das jeweilige Anlageziel dieses Teifonds erfüllen.

Der Fonds darf fur einen Teifonds gemass den Voraussetzungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes sowie samtlicher gegenwartiger oder zukunftiger luxemburgischer Regulierung, Circulars und der Praxis der CSSF besondere Anlagetechniken und Instrumente bezuglich bertragbarer Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einsetzen, sofern solche Anlagetechniken und Instrumente zu Zwecken der effizienten Portfoliobewirtschaftung, zu Absicherungszwecken oder zur Generierung zusatzlicher Ertrage eingesetzt werden. Derartige Techniken und Instrumente konnen unter anderem umfassen: Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions. Neue Anlagetechniken und Instrumente konnen entwickelt werden und fur den Fonds passend sein. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Fonds derartige Techniken und Instrumente in bereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes und anderweitig anwendbarer Regulierung einsetzen.

Fur derivative Finanzinstrumente gelten die in Appendix A dargelegten Investitionsbeschrankungen.

Wahrungstransaktionen

Jeder Teifonds kann angesichts erwarteter nderungen der Wechselkurse Devisenkassa- und Devisentermingeschfte abschliessen, um zusatzliche Rendite zu generieren sowie auch zu Absicherungs- und Risikomanagementzwecken.

Sofern ein Teifonds Wahrungsgeschfte abschliesst, kann der Teifonds eine Reihe von Absicherungstechniken einsetzen, einschliesslich der Verwendung von traditionellen Wahrungsabsicherungstransaktionen, wie z. B. den Verkauf einer bestimmten Wahrung und Kauf der Basiswahrung des Teifonds als Termingeschft, um die Anlagen des Teifonds in Wertpapiere und andere Anlagen, die auf diese Wahrung lauten, abzusichern.

Der Teifonds kann auch vorausblickend Absicherungsgeschfte vornehmen, wobei der Teifonds damit rechnet, ein Wertpapier oder andere Anlagen, die auf diese bestimmte Wahrung lauten. Im Hinblick auf vorausblickende Absicherungsgeschfte konnen sich grundlegende Faktoren ndern und den Teifonds zu der Entscheidung veranlassen, nicht in Wertpapiere oder andere auf diese Wahrung lautende Anlagen zu investieren.

Jeder Teifonds kann auch Absicherungsgeschfte, die der effektiven Absicherung gleichkommen oder Absicherungsgeschfte bers Kreuz durchfuhren, indem Terminkontrakte in einer Wahrung als Sicherung gegen Schwankungen in einer anderen Wahrung eingesetzt werden. Jeder Teifonds kann auch Devisenkassa- und Devisenterminkontrakte ber zwei Wahrungen abschliessen, falls die Anlageverwalter nderungen des Wechselkurses erwarten. Ein Teifonds kann auch eine Reihe von Absicherungsgeschften bers Kreuz abschliessen, in der Absicht, die Wahrungspositionen des Teifonds angesichts der Beziehungen einer Wahrung zu einer anderen zu managen. Diese Transaktionen konnen sowohl zur Sicherung von Passiva als auch zur Sicherung von Aktiva des Teifonds verwendet werden.

Jene Teifonds, die in Wertpapiere investieren, die auf mehrere Wahrungen lauten, konnen Devisentransaktionen eingehen, um das mit ihren Basiswahrungen und der Gesamtwahrungsposition der Teifonds verbundene Wahrungsrisiko zu managen. Die Teifonds bercksichtigen grundlegende Faktoren, die die nderung der Wechselkurse beeinflussen, wie z. B. die Steuer- und Geldmarktpolitik in den Lndern, die die Wahrungen ausgeben sowie andere wirtschaftliche Faktoren, einschliesslich Erwartungen, die diese Kurse beeinflussen knnen. Der Einsatz dieser Transaktionen und die Verwendung dieser Techniken durch die Anlageverwalter konnen je nach Zeitpunkt unterschiedlich sein und es kann keine Zusicherung gegeben

werden, dass die Anlageverwalter die Währungsrisiken zu managen versuchen, die mit Wertpapieren und anderen Anlagen auf eine andere als die Basiswährung des Teifonds lautenden Währung verbunden sind.

Jeder Teifonds kann ferner aktive Währungsmanagementtechniken einsetzen, die u. U. Währungspositionen durch den Kauf und/oder Verkauf von Devisentermingeschäften ungeachtet der Zusammensetzung des Vermögens eines Teifonds beinhalten.

Ein Teifonds kann eine Währung, die er im Zusammenhang mit Anlagen erhalten hat, dann halten, wenn es nach dem Ermessen der Anlageverwalter günstig wäre – weil Änderungen des betreffenden Wechselkurses erwartet werden – diese Währung später in die Basiswährung des Teifonds umzutauschen.

Ein Teifonds kann auch Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte im Zusammenhang mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Tausch von Anteilen einer Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teifonds lauten, abschliessen.

Optionen auf Währungen

Jeder Teifonds kann Calls und Puts kaufen oder schreiben, sowohl auf die Basiswährung als auch andere Währungen als Teil der Implementierung seiner Anlagestrategie oder mit dem Bestreben, gegen relative Schwankungen zwischen den Währungen und den daraus folgenden Wertveränderungen in der Basiswährung oder Investitionskosten einen Schutz aufzubauen. Jeder Teifonds kann Währungsoptionen zum Cross-Hedging verwenden, wobei Optionen auf eine Währung zur Sicherung gegen Wechselkursänderungen für eine andere Währung mit einem Korrelationsmuster verkauft oder gekauft werden. Ein Teifonds kann Cross-Optionen auf eine Währung verwenden, wobei Optionen auf eine Währung mit einem Ausübungspreis in einer anderen Währung verkauft oder gekauft werden. Wie bei anderen Arten von Optionsgeschäften stellt jedoch der Verkauf einer Option als Sicherung nur eine teilweise Sicherung, bis zu dem Betrag der erhaltenen Prämie dar. Es ist möglich, dass ein Teifonds seine Währungen zu ungünstigen Wechselkursen kaufen oder verkaufen muss und dadurch Verluste erleidet. Der Kauf einer Option auf Währung kann rentabel sein. Wenn sich die Wechselkurse jedoch gegenläufig zur Position des Teifonds bewegen, kann der Teifonds den gesamten Prämienbetrag zuzüglich verbundener Transaktionskosten verwirken.

Ein Teifonds kann Calls oder Puts auf andere Währungen als seine Basiswährung kaufen oder schreiben, um sich gegen einen vermuteten Anstieg oder Abfall des basiswährungsäquivalenten Preises der Wertpapiere zu schützen, die er entweder zu kaufen beabsichtigt oder möglicherweise in Zukunft kauft, wenn die auf diese Währung lautenden Wertpapiere zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine attraktive Investitionsmöglichkeit darstellen oder nicht vom Teifonds gehalten werden. Optionen auf Währungen, die von einem Teifonds zu verkaufen oder zu kaufen sind, können an Börsen oder im OTC gehandelt werden (und werden im Fall von OTC-Optionen mit Parteien gehandelt, die die im folgenden Abschnitt "Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes" dargelegten Kriterien erfüllen.) Die unter "Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes" aufgeführten Risiken gelten ebenfalls für Optionen auf Währungen.

Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes

Ein Teifonds kann Calls oder Puts auf jedes Wertpapier oder jeden aus Wertpapieren zusammengesetzten Index kaufen und schreiben.

Es gibt keine Zusicherung, dass ein liquider Sekundärmarkt an einer Optionsbörse für eine bestimmte an der Börse gehandelte Option oder zu einer bestimmten Zeit besteht. Falls ein Teifonds nicht in der Lage ist, mit den gedeckten Optionen, die er verkauft hat, eine Glattstellungs-Kauftransaktion durchzuführen, ist der Teifonds nicht in der Lage, die zugrunde liegenden Anlagen zu verkaufen oder die in einem getrennten Konto gehaltenen Anlagen zu veräußern, bis die Optionen ablaufen oder ausgeübt werden. Gleichermassen gilt, wenn ein Teifonds nicht in der Lage ist, hinsichtlich der Optionen, die er gekauft hat, eine Glattstellungs-

Verkaufstransaktion durchzuführen, müsste er die Optionen ausüben, um Gewinne realisieren zu können und ihm entstehen Transaktionskosten beim Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen. Bei einer Glattstellungs-Kauf- oder -Verkaufstransaktion erwirbt ein Teilfonds eine Position, die eine dann vom Teilfonds gehaltene Optionsposition ausgleicht und aufhebt.

Der Verkauf und Kauf von Optionen ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit, die mit besonderen Investitionsrisiken einhergeht. Optionen können entweder für Hedging- oder Cross-Hedging-Zwecke eingesetzt werden oder um zusätzliche Rendite zu generieren (was als spekulative Tätigkeit gilt). Die erfolgreiche Verwendung von Optionen hängt z. T. von der Fähigkeit der Anlageverwalter ab, zukünftige Preisschwankungen und den Grad an Korrelation zwischen den Optionen und den Wertpapiermärkten zu managen. Falls die Anlageverwalter mit ihren Erwartungen bzgl. Änderungen der Marktpreise oder Bestimmung der Korrelation zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf die Optionen verkauft und gekauft werden, und den Instrumenten im Anlageportfolio eines Fonds falsch liegen, kann der Fonds Verluste erleiden, die ihm sonst nicht entstehen würden. Jeder Teilfonds bezahlt Brokerkommissionen oder Spreads im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften.

Ein Teilfonds kann sowohl Optionen kaufen und schreiben, die an Optionsbörsen gehandelt werden, als auch solche, die OTC mit integrierten Wertpapierhäusern gehandelt werden, die einen Optionsmarkt bereitstellen und die Finanzinstitute oder ein anderer Teilnehmer an den OTC-Märkten sind. Die Fähigkeit, OTC-Optionen zu beenden, ist beschränkter als bei börsengehandelten Optionen und kann das Risiko bergen, dass integrierte Wertpapierhäuser, die an diesen Transaktionen beteiligt sind, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.

Die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index indexbasierter derivativer Finanzinstrumente wird regelmässig (mindestens jährlich) überprüft und neu gewichtet. Die Häufigkeit der Neugewichtung wird im Kontext der Erfüllung des Anlageziels des betreffenden Fonds keine Auswirkungen auf die Kosten haben.

Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte

Ein Teilfonds kann verschiedene Arten von Terminkontrakten, einschliesslich Terminkontrakte auf Einzelaktien, kaufen und verkaufen und Calls oder Puts auf solche Terminkontrakte kaufen und schreiben, um zu versuchen, durch die Änderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse, Kurse anderer Anlagen, Indexpreise oder – sofern ein Teilfonds in ausländische Wertpapiere investiert – der Wechselkurse zusätzliche Rendite zu generieren oder sich durch Absicherungsgeschäfte dagegen zu schützen oder anderweitig seine Fristenstruktur, Sektorauswahl und Laufzeiten gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik zu managen. Ein Teilfonds kann auch Glattstellungs-Kauf- und -Verkaufstransaktionen in Bezug auf solche Kontrakte und Optionen durchführen. Den Terminkontrakten können verschiedene Anlagen zugrunde liegen.

Bei diesen Transaktionen fallen Brokerkosten an und es sind Einschusseinzahlungen erforderlich.

Transaktionen mit Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte können zwar bestimmte Risiken verringern, sie beinhalten jedoch auch selber bestimmte andere Risiken. Obwohl ein Teilfonds von der Verwendung von Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakten profitieren kann, können aber auch unerwartete Änderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse oder Wechselkurse zu einer schlechteren Gesamtperformance des Fonds führen, als wenn keine Terminkontrakte oder Optionstransaktionen durchgeführt worden wären. Jeglicher Verlust, der einem Teilfonds durch den Abschluss von Terminkontrakten und den Verkauf von Optionen auf Terminkontrakte entsteht, ist potentiell unbegrenzt und kann im letzteren Fall den Betrag der erhaltenen Prämie übersteigen.

Im Falle einer unperfekten Korrelation zwischen einer Terminkontraktposition und einer Portfolioposition, die geschützt werden soll, kann es sein, dass der gewünschte Schutz nicht besteht und der Teilfonds einem Verlustrisiko ausgesetzt ist. Wenn Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte zu Sicherungszwecken verwendet werden, kann es ausserdem u. U. nicht möglich sein, sich voll und perfekt gegen

Währungsschwankungen abzusichern, die den Wert der auf verschiedene Währungen lautenden Wertpapiere beeinflussen, weil der Wert dieser Wertpapiere aufgrund unabhängiger Faktoren, die nichts mit den Währungsschwankungen zu tun haben, wahrscheinlich ebenfalls Fluktuationen unterworfen ist. Es kann ggf. unmöglich sein, eine perfekte Korrelation zwischen den Terminkontraktpositionen eines Teifonds und den Portfoliopositionen zu erreichen.

Terminkontraktmärkte sind in hohem Maße volatil und der Einsatz von Terminkontrakten kann die Volatilität des Nettoinventarwerts eines Teifonds noch mehr erhöhen. Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte können illiquide sein und Börsen können Schwankungen der Terminkontraktpreise während eines einzigen Tags begrenzen. Infolge der normalerweise für den Handel in Terminkontrakten erforderlichen niedrigen Einschusseinzahlungen kann darüber hinaus eine relativ kleine Kursbewegung eines Terminkontrakts bei einem Teifonds zu erheblichen Verlusten führen.

Geschäfte mit Repos und Reverse Repos

Der Fonds wird vorerst keine Geschäfte mit Repos und Reverse Repos tätigen. Sollte der Fonds den Einsatz solcher Techniken und Instrumente künftig beschliessen, wird er den vorliegenden Verkaufsprospekt entsprechend aktualisieren und das CSSF Circular 14/592 betreffend die ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen einhalten.

Contract for Differences, einschliesslich Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptions

Jeder Teifonds kann ausserdem Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptions abschliessen. Zins-Swaps beinhalten den Tausch eines Teifonds mit einer anderen Partei hinsichtlich ihrer jeweiligen Verpflichtungen zur Bezahlung oder zum Erhalt von Zinsen, wie z. B. den Tausch von Festzinszahlungen gegen Zahlungen variabler Zinsen. Währungs-Swaps können den Austausch von Rechten beinhalten, Zahlungen in bestimmten Währungen zu leisten oder zu erhalten. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts auf Erhalt des Gesamtertrags, Kupons plus Kapitalerträge oder -verluste eines bestimmten Referenzvermögenswerts, Index oder Vermögenskorbs gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten.

Wenn ein Teifonds einen Contract for Differences, wie einen Zins-Swap oder Total Return Swap, auf Nettobasis eingeht, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, wobei der Teifonds nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. bezahlt. Bei Zins-Swaps oder Total Return Swaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, erfolgt keine physische Lieferung von Anlagen, sonstigen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder des Kapitaleinsatzes. Dementsprechend wird beabsichtigt, dass das Verlustrisiko in Bezug auf Zins-Swaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen beschränkt ist, die jeder Teifonds vertragsgemäss zu leisten hat (oder im Falle der Total Return Swaps den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamtrendite der referenzierten Anlage, des Index oder Anlagekorbs und den festen oder variablen Zahlungen). Falls die andere Partei des Zins-Swaps oder Total Return Swaps in Verzug gerät, besteht das Verlustrisiko eines Teifonds unter normalen Umständen aus dem Nettobetrag der Zins- oder Gesamtertragszahlungen, die dem Teifonds vertragsgemäss zustehen. Dagegen wird bei Währungs-Swaps gewöhnlich der gesamte Kapitalwert einer bestimmten Währung im Tausch gegen die andere bestimmte Währung geliefert. Deshalb unterliegt bei einem Währungs-Swap der gesamte Kapitalwert dem Risiko, dass die andere Swap-Partei mit ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen in Verzug gerät.

Jeder Teifonds kann Credit Default Swaps einsetzen. Ein Credit Default Swap ist ein bilaterales Finanzgeschäft, bei dem eine Gegenpartei (der Absicherungskäufer) für eine bedingte Zahlung durch den Absicherungsverkäufer nach einem Kreditereignis eines Referenzmittenten eine regelmässig anfallende Gebühr bezahlt. Der Absicherungskäufer muss entweder bestimmte von dem Referenzmittenten begebene

Schuldtitel zu deren Nennwert (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Basispreis) verkaufen, wenn ein Kreditereignis (wie z. B. Konkurs oder Insolvenz) eintritt, oder er erhält eine Barabfindung auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Marktpreis und diesem Referenzpreis.

Jeder Teilfonds kann Credit Default Swaps einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Schutz abzusichern. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds Absicherung durch Credit Default Swaps kaufen, ohne die zugrunde liegenden Anlagen zu halten, vorausgesetzt, dass die insgesamt bezahlten Prämien zusammen mit dem derzeitigen Wert der insgesamt im Zusammenhang mit gekauften Credit Default Swaps noch zu zahlenden Prämien zu keiner Zeit das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Jeder Teilfonds kann auch Absicherung im Rahmen von Credit Default Swaps verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben. Darüber hinaus dürfen die im Zusammenhang mit solchen Credit Default Swaps eingegangenen Gesamtverpflichtungen zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Jeder Teilfonds kann auch eine Option auf einen Festzinsempfänger-Swap oder Festzinszahler-Swap erwerben. Diese verleihen dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, innerhalb einer festgelegten Zeit zu einem festgesetzten Zinssatz einen Zins-Swap einzugehen. Der Käufer der Zins-Swaption zahlt dem Verkäufer für dieses Recht eine Prämie. Eine Option auf einen Festzinsempfänger-Swap verleiht dem Käufer das Recht, für die Zahlung eines variablen Zinssatzes Festzinszahlungen zu erhalten. Eine Option auf einen Festzinszahler-Swap gibt dem Käufer das Recht, einen festen Zinssatz zu zahlen und dafür einen variablen Zinszahlungsstrom zu erhalten.

Die Verwendung von Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Total Return Swaps und Zins-Swaptions ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit, die andere Anlagetechniken und Risiken beinhaltet, als die, die mit gewöhnlichen Portfoliowertpapiergeschäften verbunden sind. Wenn die Anlageverwalter mit ihren Prognosen der Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse falsch liegen, ist die Anlageperformance des Teilfonds schlechter als ohne den Einsatz dieser Investitionstechniken.

Strukturierte Wertpapiere

Jeder Teilfonds kann in strukturierte Wertpapiere investieren. Der Wert des Kapitals dieser Wertpapiere und/oder der Zinsen für diese Wertpapiere wird durch Bezug auf Veränderungen des Werts bestimmter Währungen, Zinssätze, Waren, Indizes, Finanzindikatoren oder anderer zulässiger Anlagen (die "Referenzgrösse") oder durch Bezug auf die relative Veränderung bei zwei oder mehr Referenzgrössen bestimmt. Der Zinssatz oder der bei Fälligkeit oder Rücknahme zu zahlende Kapitalbetrag kann je nach Änderung der geltenden Referenzgrösse erhöht oder verringert werden. In den Bedingungen der strukturierten Wertpapiere kann angegeben werden, dass unter bestimmten Umständen bei Fälligkeit kein Kapitalbetrag fällig ist, was also zu einem Verlust der Anlage des Teilfonds führt. Strukturierte Wertpapiere können positiv oder negativ indexiert sein, sodass die Wertsteigerung der Referenzgrösse bei Fälligkeit zu einem höheren oder niedrigeren Zinssatz oder Wert des Wertpapiers führen kann. Darüber hinaus können Änderungen des Zinssatzes oder des Werts des Wertpapiers bei Fälligkeit ein Vielfaches der Änderungen des Werts der Referenzgrösse sein. Folglich können strukturierte Wertpapiere ein grösseres Mass an Marktrisiko beinhalten als andere Arten von Wertpapieren mit festem Ertrag. Strukturierte Wertpapiere können auch volatiler, weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als weniger komplexe Wertpapiere.

Wertpapiere per Emissionstermin und Terminengagement

Jeder Teilfonds kann Wertpapiere auf der Basis per Emissionstermin kaufen. Transaktionen mit Wertpapieren per Emissionstermin erfolgen, wenn der Teilfonds Wertpapiere kauft, deren Bezahlung und Lieferung in der Zukunft stattfinden, um einen Preis und Ertrag für den Teilfonds zu bekommen, die zum Zeitpunkt des

Abschlusses als günstig angesehen werden. Jeder Teilfonds kann Wertpapiere auch auf einer Terminengagementbasis kaufen. Bei einem Terminengagement schliesst der Teilfonds Geschäfte zum Kauf von Wertpapieren zu einem festen Preis an einem späteren Datum ab, das nach der üblichen Abwicklungszeit liegt.

Alternativ dazu kann ein Teilfonds Gegenkontrakte für den Terminverkauf anderer Wertpapiere, die er besitzt, abschliessen. Der Kauf von Wertpapieren per Emissionstermin oder Terminengagement beinhaltet ein Verlustrisiko, wenn der Wert des zu kaufenden Wertpapiers vor dem Abwicklungsdatum fällt. Obwohl ein Teilfonds im Allgemeinen Wertpapiere auf der Basis per Emissionstermin oder Terminengagementbasis mit der Absicht erwirbt, tatsächlich Wertpapiere für sein Portfolio zu kaufen, kann der Teilfonds solche Wertpapiere vor der Abwicklung veräussern, wenn die Anlageverwalter dies als angemessen erachten.

Sicherheiten

Wenn ein Teilfonds Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfoliobewirtschaftung einsetzt, wird der Fonds keine Sicherheiten erhalten, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

1741 Asset Management Funds SICAV

Eine als OGAW organisierte Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), die nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg, insbesondere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, gegründet wurde.

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt muss stets zusammen mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden.

Anhang zum Verkaufsprospekt

- Aktien-Teilfonds
- Teilfonds für verzinsliche Anlagen
- Spezialstrategien-Teilfonds

Datum: 30. Dezember 2016

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt

Der Zweck dieses Anhangs zum Verkaufsprospekt besteht in der ausführlicheren Beschreibung der Teilfonds der 1741 Asset Management Funds SICAV (der "Fonds"). Im Folgenden sind die einzelnen, für Anlagen vorgesehenen Teilfonds des Fonds aufgeführt, welche von den Anlageverwaltern verwaltet werden.

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt muss stets zusammen mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Der Verkaufsprospekt enthält ausführliche Informationen zu den folgenden Aspekten des Fonds: eine Beschreibung der Anteilklassen, der mit der Anlage in den Fonds verbundenen Risiken, Informationen zum Management und zur Administration des Fonds sowie zu denjenigen Drittparteien, die Dienstleistungen für den Fonds erbringen, Informationen über den Kauf und die Rücknahme von Anteilen sowie Umtauschrechte, die Bestimmung des Nettoinventarwerts, die Dividendenpolitik, die Gebühren und Kosten des Fonds, Informationen über den Fonds, Hauptversammlungen und Berichte an die Anteilsinhaber sowie die Besteuerung. Darüber hinaus enthält der Verkaufsprospekt in seinen Appendizes Informationen über besondere Anlagetechniken und anzuwendende Anlagebeschränkungen.

Für jene Teilfonds, für welche kein Lancierungsdatum angegeben ist, wenden Sie sich bitte an die Anlageverwalter oder die Zeichnungsstelle, um herauszufinden, ob der Teilfonds in der Zwischenzeit seit dem Erscheinungsdatum dieses Verkaufsprospekts aufgelegt wurde.

Nachfolgend werden die obigen Teilfonds ohne den vorangestellten vollen Namen des Teilfonds angegeben. Die in diesem Anhang zum Verkaufsprospekt grossgeschriebenen Begriffe und Ausdrücke haben die ihnen im Text bzw. im Abschnitt "Begriffsbestimmungen" im Verkaufsprospekt und/oder diesem Anhang zum Verkaufsprospekt zugewiesenen Bedeutungen.

Es werden keine Zeichnungen von Anteilen eines Teilfonds angenommen, wenn der Anleger seine Entscheidung ausschliesslich auf den in diesem Anhang zum Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen basiert.

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt enthält eine Zusammenfassung jedes einzelnen Teilfonds inklusive Einzelheiten zu den Anteilklassen innerhalb eines jeden Teilfonds des Fonds, die ab dem Datum des Verkaufsprospekts zur Verfügung stehen.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich Gebühren und Kosten (z. B. Verwahrung, Fondsverwaltung, Shareholder Services, Revision, usw.), die den Teilfonds oder Anteilklassen des Fonds zugewiesen werden können, finden sich in den Verkaufsprospekt.

Weitere Einzelheiten zur Art der Anteilklassen oder der Währung, in der die Anteilklassen lanciert werden können, entnehmen Sie bitte der "Beschreibung der Anteilklassen" im Verkaufsprospekt.

Begriffsbestimmungen

Sofern hierin oder im Verkaufsprospekt nicht ausführlich definiert, haben die folgenden grossgeschriebenen Begriffe und Ausdrücke, die zusätzlich zu den Definitionen im Verkaufsprospekt gelten und zusammen mit diesen beachtet werden sollen, die folgenden Bedeutungen:

"Active Indexing Strategie"	Eine Anlagestrategie, die auf proprietären, von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe entwickelten, quantitativen Modellen beruht, die darauf abzielen, die attraktivsten und unattraktivsten Aktienmärkte und/oder -sektoren innerhalb des Anlageuniversums gemäss der Definition des betreffenden Teifonds zu identifizieren.
"Dynamic Indexing Strategie"	Eine Anlagestrategie, die auf proprietären, von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe entwickelten, quantitativen Modellen beruht, die darauf abzielen, eine dynamische Gewichtung verschiedener Aktienmärkte und/oder -sektoren innerhalb des Anlageuniversums auf Grundlage des erwarteten Potentials zur Generierung einer überdurchschnittlichen, risikoadjustierten Rendite vorzunehmen.
"Global Risk Diversification Strategie"	Eine Anlagestrategie, die auf proprietären, von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe entwickelten, quantitativen Modellen beruht, die versuchen, die risikoadjustierten Erträge eines gleichgewichteten Portfolios zu erhöhen, z. B. durch taktisches Erhöhen oder Senken des Exposures in bestimmten Zulässigen Anlagen.
"Sustainable Investment Strategie"	Eine von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe entwickelte Anlagestrategie, die hauptsächlich in Aktien oder aktienähnliche Instrumente, Anleihen oder ähnliche Schuldinstrumente, Geldmarktinstrumente oder andere zulässige Anlagen von Emittenten, welche Nachhaltigkeitsstandards befolgen, investiert. Solche Standards beinhalten die Förderung einer ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung, wobei nachhaltige Emittenten typischerweise danach streben, ihren ökologischen Fussabdruck zu minimieren, ökologische und ethische Kriterien sowie einen grossen Kreis an relevanten Anspruchsgruppen bei der Definition ihrer Geschäftsstrategien zu berücksichtigen. Folglich können einzelne Wertpapierbereiche oder Industrien vom Anlageuniversum der relevanten Teifonds ausgeschlossen sein.
"Tactical Exposure Management Strategie"	Eine Anlagestrategie, die proprietäre, quantitative Modelle verwendet und darauf abzielt, das Brutto- und/oder Netto-Exposure des Teifonds während günstiger Anlagephasen zu erhöhen, bzw. diese in einem ungünstigen Anlageumfeld zu senken. Dadurch kann das Netto-Exposure durch Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die eine ähnliche wirtschaftliche Wirkung wie jene von Short-Positionen haben, zwischen Netto-Long- und Netto-Short-Exposure variieren.

1741 Asset Management Funds SICAV – Anlageziele und -strategien der Teilfonds inklusive zusätzlicher Informationen zu den Teilfonds

In den nachfolgenden Tabellen werden die Anteilklassen innerhalb der Teilfonds des Fonds aufgeführt, die Anlegern zur Verfügung stehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Beschreibung der Anteilklassen" des Verkaufsprospekts.

Aktien-Teilfonds

Das Anlageziel der Aktien-Teilfonds besteht darin, mit dem Einsatz der Zulässigen Anlagen langfristig einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Verkaufsprospekts (und insbesondere der Appendizes A und B) und dieses Anhangs können Aktien-Teilfonds im Rahmen ihrer allgemeinen Anlagestrategie bzw. zu Währungsbesicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Nähere Erläuterungen finden Sie unter "Risikoüberlegungen" im Hauptteil des Verkaufsprospektes sowie unter Appendix B – "Besondere Anlagetechniken".

Die im Folgenden aufgeführten Aktien-Teilfonds legen mindestens zwei Drittel ihres Vermögens direkt oder indirekt, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien oder aktienähnliche Instrumente an, insbesondere Namen- oder Inhaberaktien, Vorzugsaktien, amerikanische Einlagezertifikate ("ADRs"), europäische Einlagezertifikate ("EDRs") und globale Einlagezertifikate ("GDRs").

Die im Folgenden aufgeführten Aktien-Teilfonds können höchstens ein Drittel ihres Vermögens direkt oder indirekt, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Anleihen, Geldmarktinstrumente und sonstige verzinsliche Papiere anlegen.

Zu den indirekten Anlagen zählen derivative Finanzinstrumente, Anteile oder Aktien von OGAWs oder OGAs sowie strukturierte Produkte, sofern es sich bei den jeweils zugrunde liegenden Vermögenswerten um Aktien handelt. Zur Berechnung der/des oben genannten zwei Drittel bzw. einen Drittels werden die indirekten Anlagen auf transparenter Basis betrachtet. Sofern flüssige Mittel oder kurzfristige verzinsliche Anlagen Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten abdecken, welchen Aktien zugrunde liegen, sind diese bei der Berechnung der oben genannten zwei Drittel zu berücksichtigen.

Wenn die Aktien-Teilfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Aktienexposure aufbauen, handelt es sich üblicherweise um ein Exposure in Form von Aktienfutures, Contracts for Differences ("CFDs"), z. B. Total Return Swaps (Aktien Swaps), Optionen oder ähnliche derivative Finanzinstrumente. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten kann es sich sowohl um ausserbörslich ("OTC") wie auch an einer Börse gehandelte Instrumente handeln. Stets vorbehaltlich der oben beschriebenen Grundsätze, sollten Anteilsinhaber beachten, dass das Exposure sowohl Netto Short als auch Netto Long in Bezug auf Länder, Regionen, Wirtschaftszweige oder Währungen ausfallen kann, die nicht explizit im Namen oder dem Anlageziel des Teilfonds aufgeführt sind und sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ergeben. Um allfällige Zweifel auszuschliessen, sei hier festgehalten, dass die Teilfonds keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten durchführen dürfen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann in seiner ökonomischen Wirkung jedoch einem Leerverkauf gleichkommen.

Beispiel: Jeder Teilfonds kann in CFDs investieren. Der Wert des Kapitals und/oder der Zinsen wird bei solchen CFDs unter Bezugnahme auf die Veränderung des Werts bestimmter Indizes oder über die relative Veränderung von zwei oder mehreren Indizes bestimmt. Das Nettoergebnis bei Fälligkeit oder Ausgleich kann, abhängig von den Veränderungen der massgeblichen Referenzindizes, positiv oder negativ sein. CFDs können positiv oder negativ indiziert sein, sodass die Wertsteigerung der Referenzindizes bei Fälligkeit oder Ausgleich zu Nettoerträgen oder Nettozahlungen führen kann.

Aktien-Teilfonds werden nicht mehr als 10% ihres Fondsvermögen in Organismen zur gemeinsamen Anlage investieren, sofern für bestimmte Teilfonds in diesem Anhang nichts anderes angegeben wird.

1741 (Lux) Equity Dynamic Indexing World

Basiswährung – EUR

Anlageziel

Das Anlageziel des 1741 (Lux) Equity Dynamic Indexing World besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in überwiegend entwickelte Aktienmärkte weltweit unter Verwendung der Dynamic Indexing Strategie zu erzielen, wobei im Vergleich mit der Benchmark die Erzielung überdurchschnittlicher, risikoadjustierter Renditen angestrebt wird.

Anlagestrategie

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt mindestens zwei Drittel seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien oder sonstige aktienähnliche Instrumente von Emittenten weltweit, überwiegend aus den Industriestaaten.

Der Teilfonds kann direkt oder indirekt bis zu einem Drittel seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Anleihen, Geldmarktinstrumente oder andere verzinsliche Instrumente von Emittenten weltweit investieren, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen unter "Aktien-Teilfonds".

Benchmark

Die Benchmark ist der MSCI World Net Total Return Index (NDDUWI), umgerechnet in die Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse.

Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Verwendung des Commitment Approachs berechnet.

Total Return Swaps

Der Teilfonds wird Total Return Swaps mit einer oder mehreren Gegenparteien eingehen. Der zugrunde liegende Vermögenswert oder Index kann aus Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumenten oder anderen verzinslichen Instrumenten bestehen, die mit dem obigen Anlageziel und der obigen Anlagepolitik in Einklang stehen. Die Gegenparteien der Total Return Swaps sind üblicherweise Banken, Anlagefirmen, Broker-Dealer oder andere Finanzinstitute oder Intermediäre. Das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des Total Return Swap nicht nachkommt, und dessen Auswirkungen auf die Anleger sind in Abschnitt „Risikoüberlegungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben, insbesondere in den Unterabschnitten 4.4, 4.6, 4.33 und 4.44. Die Gegenparteien von Total Return Swaps nehmen keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung oder Bewirtschaftung des Anlageportfolios des Teilfonds oder den zugrunde liegenden Vermögenswert oder Index. Für Portfoliotransaktionen des Teilfonds ist keine Genehmigung der Gegenparteien erforderlich. Die Identität der Gegenparteien dieser Total Return Swaps wird im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Anteilklassen

Anteilkategorie	Währung	Swing Factor zugunsten des Teilfonds	Verwaltungskommission	Vertriebskommission	Performance-Fee	Erster / nachfolgender Transaktionsbetrag
Basis	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.20%	Keine	Keine	5'000 / Keiner
Sonstige Währungs-anteile – CHF Anteile	CHF	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.20%	Keine	Keine	5'000 / Keiner
Anteile I	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 0.90%	Keine	Keine	0.5 Mio. / Keiner
Anteile I	CHF	Bis zu 1.00%	Bis zu 0.90%	Keine	Keine	0.5 Mio. / Keiner
Anteile IX	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 0.70%	Keine	Keine	5 Mio. / Keiner
Anteile IX	CHF	Bis zu 1.00%	Bis zu 0.70%	Keine	Keine	5 Mio. / Keiner
Anteile IX	USD	Bis zu 1.00%	Bis zu 0.70%	Keine	Keine	5 Mio. / Keiner
Anteile N	CHF	Bis zu 1.00%	Bis zu 0.70%	Keine	Keine	0,1 Mio. / Keiner

Bewertung

Der Teilfonds wird täglich bewertet, wie im Hauptteil des Verkaufsprospektes detaillierter erläutert wird.

Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind und die die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

Notenstein Sustainable Equity Europe

Basiswährung – EUR

Anlageziel

Das Anlageziel des Notenstein Sustainable Equity Europe Teifonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Investition hauptsächlich in Aktien und sonstige aktienähnliche Instrumente von Emittenten mit Sitz in einem europäischen Land unter Verwendung der Sustainable Investment Strategie zu erzielen.

Anlagestrategie

Der Teifonds investiert direkt oder indirekt mindestens zwei Drittel seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien oder sonstige aktienähnliche Instrumente von Emittenten aus europäischen Ländern unter Verwendung der Sustainable Investment Strategie.

Der Teifonds kann direkt oder indirekt bis zu einem Drittel seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien oder sonstige aktienähnliche Instrumente, welche hinsichtlich der Nachhaltigkeit oder des Emittenten die nötigen Kriterien nicht erfüllen, Anleihen oder andere verzinsliche Instrumente sowie Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit investieren, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen unter "Aktien-Teifonds".

Benchmark

Die Benchmark ist der MSCI Europe Net Total Return Index (M7EU), umgerechnet in die Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse.

Beirat

Die Anlageverwalter können auf eigenes Risiko und Kosten einen Beirat mit lediglich konsultativer Rolle ernennen. Der Beirat kann den Anlageverwalter bei der Weiterentwicklung der Sustainable Investment Strategie unterstützen, insbesondere bei der Identifizierung und Erarbeitung von relevanten Kriterien für die Beurteilung der Nachhaltigkeit einzelner Emittenten, Sektoren oder Industrien.

Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teifonds wird unter Verwendung des Commitment Approachs berechnet.

Anteilsklassen

Anteilsklasse	Währung	Swing Factor zugunsten des Teifonds	Verwaltungs-kommission	Vertriebs-kommission	Performance Fee basierend auf dem relative Benchmark-Ansatz	Erster / nachfolgender Transaktions-betrag
Basis	EUR	Bis zu 0.20%	Bis zu 1.50%	Keine	Keine	5'000 / Keiner
C EUR	EUR	Bis zu 0.20%	Bis zu 1.20%	Keine	Keine	5'000 / Keiner
I EUR	EUR	Bis zu 0.20%	Bis zu 1.10%	Keine	Keine	0.1 Mio. / Keiner
IZ EUR	EUR	Bis zu 0.20%	Keine	Keine	Keine	0.1 Mio.* / Keiner
PZ EUR	EUR	Bis zu 0.20%	Bis zu 0.70%	Keine	Keine	5'000 / Keiner

* Der anfängliche Transaktionsbetrag für die Anteilsklasse IZ EUR ist lediglich eine Empfehlung und nicht verpflichtend.

Diese Anteilklassen sind als thesaurierende Anteile oder ausschüttende Anteile verfügbar.

Bewertung

Der Teilfonds wird täglich bewertet, wie im Hauptteil des Verkaufsprospektes detaillierter erläutert wird.

Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

Notenstein Sustainable Water

Basiswährung – EUR

Anlageziel

Das Anlageziel des Notenstein Sustainable Water Teifonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Investitionen hauptsächlich in Aktien oder sonstige aktienähnliche Instrumente von Emittenten weltweit, die einen nachhaltigen Einsatz der natürlichen Ressource Wasser entlang ihrer ganzen Wertschöpfungskette fördern, unter Verwendung der Sustainable Investment Strategie zu erzielen.

Anlagestrategie

Der Teifonds investiert direkt oder indirekt mindestens zwei Drittel seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien oder sonstige aktienähnliche Instrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und einen nachhaltigen Einsatz der natürlichen Ressource Wasser fördern.

Der Teifonds kann direkt oder indirekt bis zu einem Drittel seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien oder sonstige aktienähnliche Instrumente, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, Anleihen oder andere verzinsliche Instrumente sowie Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit investieren, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen unter "Aktien-Teifonds".

Beirat

Der Anlageverwalter kann auf eigenes Risiko und Kosten einen Beirat mit lediglich konsultativer Rolle ernennen. Der Beirat kann den Anlageverwalter bei der Weiterentwicklung der Sustainable Investment Strategie unterstützen, insbesondere bei der Identifizierung und Erarbeitung von relevanten Kriterien für die Beurteilung der Nachhaltigkeit einzelner Emittenten, Sektoren oder Industrien.

Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teifonds wird unter Verwendung des Commitment Approachs berechnet.

Anteilklassen

Anteilkategorie	Währung	Swing Factor zugunsten des Teifonds	Verwaltungskommission	Vertriebskommission	Performance Fee basierend auf dem relative Benchmark-Ansatz	Ausgabegebühr	Erster / nachfolgender Transaktionsbetrag
Basis	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 1.75%	Keine	Keine	Bis zu 5%	5'000 / Keiner
Sonstige Währungsanteil besichert	CHF währungs-	Bis zu 0.30%	Bis zu 1.75%	Keine	Keine	Bis zu 5%	5'000 / Keiner
e – CHF Anteile							
C EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 1.35%	Keine	Keine	Bis zu 5%	5'000 / Keiner
I EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 1.25%	Keine	Keine	Keine	0.1 Mio. / Keiner
IZ EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Keine	Keine	Keine	Keine	0.1 Mio.* / Keiner
PZ EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 0.80%	Keine	Keine	Keine	5'000 / Keiner

* Der anfängliche Transaktionsbetrag für die Anteilkategorie IZ EUR ist lediglich eine Empfehlung und nicht verpflichtend.

Diese Anteilklassen sind als thesaurierende Anteile oder ausschüttende Anteile verfügbar.

Bewertung

Der Teifonds wird täglich bewertet, wie im Hauptteil des Verkaufsprospektes detaillierter erläutert wird.

Typischer Anleger

Angesichts des Anlagezieles und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

Notenstein Sustainable Equity World

Basiswährung – EUR

Anlageziel

Das Anlageziel des Notenstein Sustainable Equity World Teilfonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Investition hauptsächlich in Aktien und sonstige aktienähnliche Instrumente von Emittenten weltweit unter Verwendung der Sustainable Investment Strategie zu erzielen.

Anlagestrategie

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt mindestens zwei Drittel seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien oder sonstige aktienähnliche Instrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten unter Verwendung der Sustainable Investment Strategie.

Der Teilfonds kann direkt oder indirekt bis zu einem Drittel seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Anleihen oder andere verzinsliche Instrumente sowie Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit investieren, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen unter "Aktien-Teilfonds".

Benchmark

Die Benchmark ist der MSCI World Net Total Return Index (NDDUWI), umgerechnet in die Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse.

Beirat

Der Anlageverwalter kann auf eigenes Risiko und Kosten einen Beirat mit lediglich konsultativer Rolle ernennen. Der Beirat kann den Anlageverwalter bei der Weiterentwicklung der Sustainable Investment Strategie unterstützen, insbesondere bei der Identifizierung und Erarbeitung von relevanten Kriterien für die Beurteilung der Nachhaltigkeit einzelner Emittenten, Sektoren oder Industrien.

Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Verwendung des Commitment Approachs berechnet.

Anteilsklassen

Anteilsklasse	Währung	Swing Factor zugunsten des Teilfonds	Verwaltungs- kommission	Vertriebs- kommission	Performance Fee basierend auf dem relative Benchmark- Ansatz	Ausgabe- gebühr	Erster / nachfolgender Transaktions- betrag
Basis	EUR	Bis zu 0.20%	Bis zu 1.50%	Keine	Keine	Bis zu 5%	5'000 / Keiner
C EUR	EUR	Bis zu 0.20%	Bis zu 1.20%	Keine	Keine	Bis zu 5%	5'000 / Keiner
I EUR	EUR	Bis zu 0.20%	Bis zu 1.10%	Keine	Keine	Keine	0.1 Mio. / Keiner
IZ EUR	EUR	Bis zu 0.20%	Keine	Keine	Keine	Keine	0.1 Mio.* / Keiner
PZ EUR	EUR	Bis zu 0.20%	Bis zu 0.70%	Keine	Keine	Keine	5'000 / Keiner

* Der anfängliche Transaktionsbetrag für die Anteilsklasse IZ EUR ist lediglich eine Empfehlung und nicht verpflichtend.

Diese Anteilsklassen sind als thesaurierende Anteile oder ausschüttende Anteile verfügbar.

Bewertung

Der Teilfonds wird täglich bewertet, wie im Hauptteil des Verkaufsprospektes detaillierter erläutert wird.

Typischer Anleger

Angesichts des Anlagezieles und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

Teilfonds für verzinsliche Anlagen

Das Anlageziel der Teilfonds für verzinsliche Anlagen besteht darin, mit dem Einsatz Zulässiger Anlagen langfristig einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Die im Folgenden aufgeführten Teilfonds für verzinsliche Anlagen legen mindestens zwei Drittel ihres Fondsvermögens direkt oder indirekt, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Anleihen oder schuldtitelähnliche Instrumente an.

Die im Folgenden aufgeführten Teilfonds für verzinsliche Anlagen können bis zu 10% ihres Fondsvermögens direkt oder indirekt, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien oder sonstige aktienähnliche Instrumente investieren und bis zu 25% ihres Fondsvermögens in Wandelanleihen oder Optionsanleihen. Sofern diese Finanzinstrumente nicht Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten abdecken, welchen Anleihen oder ähnliche Schuldtitle zugrunde liegen, sind diese bei der Berechnung der oben genannten Limiten nicht zu berücksichtigen. Insgesamt dürfen die Anlagen in Aktien und wandelbare Instrumente, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens eines Teilfonds für verzinsliche Anlagen betragen. Sofern diese Finanzinstrumente nicht Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten abdecken, welchen Anleihen oder ähnliche Schuldtitle zugrunde liegen, sind diese bei der Berechnung der oben genannte Limite nicht zu berücksichtigen.

Zu den indirekten Anlagen zählen derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte und andere Instrumente, wenn es sich bei den jeweils zugrunde liegenden Vermögenswerten um verzinsliche Papiere bzw. Anteile oder Aktien von OGAs handelt. Zur Berechnung der/des oben genannten zwei Drittel bzw. einen Drittels werden die indirekten Anlagen auf transparenter Basis betrachtet. Sofern flüssige Mittel oder andere Zulässige Anlagen Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten abdecken, welchen Anleihen oder ähnliche Schuldtitle zugrunde liegen, sind diese bei der Berechnung der oben genannten zwei Drittel zu berücksichtigen.

Wenn die Teilfonds für verzinsliche Anlagen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Exposure im Bereich von Anleihen oder ähnlichen Schuldtitlen aufbauen, handelt es sich üblicherweise um ein Exposure in Form von Futures oder CFDs, z. B. Zins-Swaps oder ähnliche derivative Finanzinstrumente. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten kann es sich sowohl um ausserbörslich ("OTC") wie auch an einer Börse gehandelte Instrumente handeln.

Unter normalen Marktbedingungen investieren die Teilfonds für verzinsliche Anlagen vorwiegend in Wertpapiere jene/s/r Landes, Region, Wirtschaftszweiges und/oder Währung, auf das/die/den im Namen des Teilfonds Bezug genommen oder durch die Benchmark des Teilfonds bestimmt wird. Stets vorbehaltlich der oben beschriebenen Grundsätze, sollten Anteilsinhaber bedenken, dass das Exposure sowohl Netto Short als auch Netto Long in Bezug auf Länder, Regionen, Wirtschaftszweige oder Währungen ausfallen kann, die zwar nicht explizit im Namens des massgeblichen Teilfonds enthalten, wohl aber Bestandteil seiner Anlageziele sind.

Insbesondere Teilfonds für verzinsliche Anlagen können im Rahmen ihrer allgemeinen Anlagestrategie, zu Anlage- und Währungsbesicherungszwecken, derivative Finanzinstrumente zum Management von Währungs-, Kredit- und Zinssatzrisiken der gehaltenen Vermögenswerte einsetzen. Hieraus kann sowohl ein Netto Short als auch ein Netto Long Exposure resultieren. In diesem Zusammenhang können daneben weitere Zulässige Anlagen verwendet werden. Um allfällige Zweifel auszuschliessen, sei hier festgehalten, dass die Teilfonds keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten durchführen dürfen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann in seiner ökonomischen Wirkung jedoch einem Leerverkauf gleichkommen. Nähere Erläuterungen finden Sie unter "Risikoüberlegungen" im Hauptteil des Verkaufsprospekts sowie unter Appendix B – "Besondere Anlagetechniken" und diesem Anhang zum Verkaufsprospekt, worin die Teilfonds für verzinsliche Anlagen beschrieben werden.

Die Zulässigen Anlagen der Teilfonds für verzinsliche Anlagen umfassen, vorbehaltlich der vorgenannten Beschränkungen sowie der Beschränkungen in der Anlagestrategie des Teilfonds und derjenigen unter luxemburgischem Recht, alle Arten von Schuldpapieren, einschliesslich fest- und variabel verzinsliche, vor- und nachrangige Schuldverschreibungen von Unternehmen (wie Anleihen, Obligationen, Wechsel und Commercial Paper), Geldmarktinstrumente, Brady-Bonds und andere, von Regierungen, deren Behörden und Einrichtungen oder von Zentralbanken ausgestellte Schuldtitle, übertragbare Schuldverschreibungen, Darlehensbeteiligungen, Vorzugsaktien, und Reverse Repos in Bezug auf von Regierungen und Zentralbanken begebene Wertpapiere.

Ein Teilfonds kann auch in Wertpapiere ohne Rating investieren, vorausgesetzt der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Anlagequalität des betreffenden Wertpapiers jener entspricht, die Wertpapiere mit Rating aufweisen, in die der Teilfonds investieren darf.

Teilfonds für verzinsliche Anlagen werden nicht mehr als 10% ihres Fondsvermögens in Organismen zur gemeinsamen Anlage investieren, sofern für bestimmte Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben wird.

Notenstein Sustainable Bond EUR

Basiswährung – EUR

Anlageziel

Das Anlageziel des Notenstein Sustainable Bond EUR Teifonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Investition hauptsächlich in verzinsliche Instrumente, die auf Euro lauten, unter Verwendung der Sustainable Investment Strategie zu erzielen.

Anlagestrategie

Der Teifonds investiert direkt oder indirekt mindestens 90% seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Investment-Grade-Anleihen, auf Euro lautende Anleihen oder ähnliche Schuldinstrumente weltweit unter Verwendung der Sustainable Investment Strategie oder in Einlagen bei Kreditinstituten, wobei letztere auf 20% des Vermögens des Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, begrenzt sind.

Der Teifonds kann direkt oder indirekt bis zu 10% seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in auf EUR lautende Investment-Grade-Anleihen oder ähnliche Schuldinstrumente, welche die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit investieren, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Erfüllt das Kreditrating einer Anleihe oder eines ähnlichen Schuldinstruments mit einer Laufzeit von über sechs Monaten die oben genannten Ratinganforderungen nicht mehr, so ist der betreffende Titel im besten Interesse der Anleger innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Laufzeiten von unter sechs Monaten muss der Titel nicht veräußert werden.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen unter "Teifonds für verzinsliche Anlagen".

Benchmark

Die Benchmark ist der Citigroup Euro Broad Investment Grade Bond Index, umgerechnet in die Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse.

Beirat

Der Anlageverwalter kann auf eigenes Risiko und Kosten einen Beirat mit lediglich konsultativer Rolle ernennen. Der Beirat kann den Anlageverwalter bei der Weiterentwicklung der Sustainable Investment Strategie unterstützen, insbesondere bei der Identifizierung und Erarbeitung von relevanten Kriterien für die Beurteilung der Nachhaltigkeit einzelner Emittenten, Sektoren oder Industrien.

Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teifonds wird unter Verwendung des Commitment Approachs berechnet.

Anteilklassen

Anteilkategorie	Währung	Swing Factor zugunsten des Teilfonds	Verwaltungskommission	Vertriebskommission	Performance Fee basierend auf dem relative Benchmark-Ansatz	Ausgabegebühr	Erster / nachfolgender Transaktionsbetrag
Basis	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 1.00%	Keine	Keine	Bis zu 5%	5'000 / Keiner
C EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 0.75%	Keine	Keine	Bis zu 5%	5'000 / Keiner
I EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 0.70%	Keine	Keine	Keine	0.1 Mio. / Keiner
IZ EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Keine	Keine	Keine	Keine	0.1 Mio.* / Keiner
PZ EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 0.40%	Keine	Keine	Keine	5'000 / Keiner

* Der anfängliche Transaktionsbetrag für die Anteilkategorie IZ EUR ist lediglich eine Empfehlung und nicht verpflichtend.

Diese Anteilklassen sind als thesaurierende Anteile oder ausschüttende Anteile verfügbar.

Bewertung

Der Teilfonds wird täglich bewertet, wie im Hauptteil des Verkaufsprospektes detaillierter erläutert wird.

Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

Notenstein (Lux) Sustainable Bond International ex CHF

Basiswährung – EUR

Anlageziel

Das Anlageziel des Notenstein (Lux) Bond International ex CHF Teifonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Investition hauptsächlich in verzinsliche Instrumente, die auf eine frei konvertierbare Währung mit Ausnahme von CHF lauten, unter Verwendung der Sustainable Investment Strategie zu erzielen.

Anlagestrategie

Der Teifonds investiert direkt oder indirekt mindestens zwei Drittel seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in erstklassige Anleihen oder ähnliche Schuldinstrumente weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung mit Ausnahme von CHF lauten, unter Verwendung der Sustainable Investment Strategie. Ein Schuldinstrument gilt als erstklassig, wenn die Bonitätseinstufung durch eine anerkannte Ratingagentur mindestens 'A' oder ein Äquivalent davon ist.

Der Teifonds kann direkt oder indirekt bis zu einem Drittel seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Anleihen oder andere verzinsliche Instrumente, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, sowie Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit investieren, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten ausgenommen verzinsliche Instrumente, die auf CHF lauten.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen unter "Teifonds für verzinsliche Anlagen".

Benchmark

Die Benchmark ist der Citigroup World Government Bond Index ex Switzerland, umgerechnet in die Referenzwährung der betreffenden Anteilkategorie.

Beirat

Der Anlageverwalter kann auf eigenes Risiko und Kosten einen Beirat mit lediglich konsultativer Rolle ernennen. Der Beirat kann den Anlageverwalter bei der Weiterentwicklung der Sustainable Investment Strategie unterstützen, insbesondere bei der Identifizierung und Erarbeitung von relevanten Kriterien für die Beurteilung der Nachhaltigkeit einzelner Emittenten, Sektoren oder Industrien.

Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teifonds wird unter Verwendung des Commitment Approachs berechnet.

Anteilklassen

Anteilkategorie	Währung	Swing Factor zugunsten des Teifonds	Verwaltungskommission	Vertriebskommission	Performance Fee basierend auf dem relativen Benchmark-Ansatz	Erster / nachfolgender Transaktionsbetrag
IZ EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Keine	Keine	Keine	0.1 Mio. / Keiner

Diese Anteilklassen sind als thesaurierende Anteile oder ausschüttende Anteile verfügbar.

Bewertung

Der Teifonds wird täglich bewertet, wie im Hauptteil des Verkaufsprospektes detaillierter erläutert wird.

Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

Spezialstrategien-Teilfonds

Die Anlageziele der Spezialstrategien-Teilfonds sind für jeden einzelnen Teilfonds individuell festgelegt. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Anlagezielen finden Sie im Folgenden.

Während für bestimmte Spezialstrategien-Teilfonds analog zu den Aktien-Teilfonds oder den Teilfonds für verzinsliche Anlagen die in Ziff. 3.1 bzw. 3.2 des Verkaufsprospektes dargelegten Anlagebeschränkungen gelten, können einige Spezialstrategien-Teilfonds weder als Aktien-Teilfonds noch als Teilfonds für verzinsliche Anlagen eingestuft werden und unterliegen daher anderen Anlagebeschränkungen. Die Anlagebeschränkungen, die beispielsweise in Bezug auf die Anlage eines bestimmten Anteils des Fondsvermögens in bestimmte Zulässige Anlagen oder in bestimmte Länder, Regionen, Wirtschaftssektoren und/oder Währungen gelten, werden, soweit anwendbar, für jeden einzelnen Spezialstrategien-Teilfonds gesondert dargelegt.

Die Spezialstrategien-Teilfonds verfügen jeweils über eine eigene Anlagestrategie, in deren Rahmen ausgiebig derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, wie im Folgenden genauer beschrieben wird.

Vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt (und, insbesondere, in den Appendizes A und B) und in diesem Anhang dargelegten Voraussetzungen, können die Spezialstrategien-Teilfonds im Rahmen ihrer allgemeinen Anlagestrategie oder zu Währungsbesicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Nähere Erläuterungen finden Sie unter "Risikoüberlegungen" im Hauptteil des Verkaufsprospektes sowie unter Appendix B – "Besondere Anlagetechniken".

Spezialstrategien-Teilfonds werden nicht mehr als 10% ihres Fondsvermögens in Organismen zur gemeinsamen Anlage investieren, sofern für bestimmte Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben wird.

1741 (Lux) Global Risk Diversification

Basiswährung – EUR

Anlageziel

Das Anlageziel des 1741 (Lux) Global Risk Diversification besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch weltweite Anlagen in alle Zulässigen Anlagen, unabhängig vom Markt oder der Anlageklasse unter Verwendung der Global Risk Diversification Strategie zu erzielen. Dabei wird eine Überrendite gegenüber der Benchmark angestrebt.

Anlagestrategie

Viele Anleger unterschätzen die Möglichkeiten, die globale Risikodiversifikation zur Verbesserung der Rendite und der Reduktion des Risikos eines Portfolios bietet. Empirische Studien haben gezeigt, dass eine Risikogleichgewichtung von Anlagen mit tiefen Korrelationen attraktive risikoadjustierte Erträge generieren kann. Mit der Risikogleichgewichtung soll der Risikobeitrag der verschiedenen Anlageklassen, in die der Teifonds investieren darf, gleich gesetzt werden. Das ist notwendig, weil unterschiedliche Anlageklassen dazu neigen, stark voneinander abweichende Risikoprofile zu haben, was die Bildung eines effizient diversifizierten Portfolios verhindert. Eine Risikogleichgewichtung wird durch (De-)Leveraging der verschiedenen Anlageklassen, auf z.B. das gleiche Volatilitätsniveau, erreicht. Die Global Risk Diversification Strategie verwendet quantitative Modelle, die versuchen die risikoadjustierten Erträge weiter zu steigern, z. B. durch taktisches Erhöhen oder Senken des Exposures in bestimmten Zulässigen Anlagen. Der Teifonds kann direkt oder indirekt (insbesondere unter Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten) in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente und Instrumente, die Rohstoff-, Immobilien- oder andere Finanzindizes abbilden, investieren, sofern diese Instrumente als Zulässige Anlagen qualifizieren. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten kann es sich sowohl um ausserbörslich ("OTC") wie auch an einer Börse gehandelte Instrumente handeln. Der Anteil des Teifonds, der in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente, die Finanzindizes abbilden oder andere Zulässige Anlagen investiert werden kann, ist nicht festgelegt und kann damit variieren. Bis zu 10% des Vermögens des Teifonds können in übertragbare Wertpapiere investiert werden, die zwar nicht Art. 41 des Gesetzes von 2002, aber vollumfänglich der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen.

Der Teifonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Risikoexposure gegenüber Zulässigen Anlagen zu erhöhen. Darüber hinaus kann der Teifonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die in ihrer ökonomischen Wirkung einem Leerverkauf ähnlich sind. Stets vorbehaltlich oben beschriebener Grundsätze, sollten Anleger beachten, dass das effektive Exposure sowohl Netto-Short- und Netto-Long gegenüber Zulässigen Anlagen ausfallen kann (z. B. Anlageklassen, Märkte, Länder, Regionen, Wirtschaftszweige oder Währungen), die nicht explizit im Namen oder dem Anlageziel des Teifonds aufgeführt sind und sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ergeben. Um allfällige Zweifel auszuschliessen, sei hier festgehalten, dass der Teifonds keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten durchführen darf. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann in seiner ökonomischen Wirkung jedoch einem Leerverkauf gleichkommen.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen unter "Spezialisten-Teifonds" in Bezug auf die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten.

Benchmark

Die Benchmark ist der 3-Monats-LIBOR-Satz (EE0003M), umgerechnet in die Referenzwährung der betreffenden Anteilkategorie. Für die Berechnung werden Währungsfutures verwendet, sofern keine LIBOR-Sätze mit denselben Eigenschaften für die jeweiligen Währungen verfügbar sind.

Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teifonds wird unter Verwendung des Absolute VaR Approachs berechnet. Der erwartete Hebel beträgt 500%, wobei ein höherer Hebel möglich ist.

Anteilklassen

Anteilkategorie	Währung	Swing Factor zugunsten des Teifonds	Verwaltungs-kommission	Vertriebs-kommission	Performance-Fee basierend auf dem "absolute Return"-Benchmark-Ansatz	Erster / nachfolgender Transaktions-betrag
Basis	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Keine	20%	5'000 / Keiner
Sonstige Währungs-anteile – CHF Anteile	CHF (währungs- besichert)	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Keine	20%	5'000 / Keiner
Sonstige Währungs-anteile – USD Anteile	USD	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Keine	20%	5'000 / Keiner
Anteile A	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Bis zu 1.00%	20%	1'500 / Keiner
Anteile A	CHF (währungs- besichert)	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Bis zu 1.00%	20%	1'500 / Keiner
Anteile I	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.50%	Keine	20%	0.5 Mio. / Keiner
Anteile I	CHF (währungs- besichert)	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.50%	Keine	20%	0.5 Mio. / Keiner
Anteile IX	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.00%	Keine	20%	5 Mio. / Keiner
Anteile IX	CHF (währungs- besichert)	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.00%	Keine	20%	5 Mio. / Keiner
Anteile IX	USD (währungs- besichert)	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.00%	Keine	20%	5 Mio. / Keiner
Anteile IXL	EUR	Bis zu 1.00%	0.70%	Keine	20%	15 Mio. / Keiner
Anteile IXL	CHF (währungs- besichert)	Bis zu 1.00%	0.70%	Keine	20%	15 Mio. / Keiner
Anteile IXXL	CHF (währungs- besichert)	Bis zu 1.00%	0.60%	Keine	10%	25 Mio. / Keiner
Anteile IXXL	EUR	Bis zu 1.00%	0.60%	Keine	10%	25 Mio. / Keiner
Anteile IZ	EUR	Bis zu 1.00%	Keine	Keine	Keine	25 Mio. / Keiner
Anteile IZ	CHF (währungs- besichert)	Bis zu 1.00%	Keine	Keine	Keine	25 Mio. / Keiner
Anteile N	CHF (währungs- besichert)	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.00%	Keine	20%	0,1 Mio. / Keiner

Bewertung

Der Teifonds wird täglich bewertet, wie im Hauptteil des Verkaufsprospektes detaillierter erläutert wird.

Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teifonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in sämtliche Zulässigen Anlagen, unabhängig vom Markt oder der Anteilkategorie, verbunden sind, einschließlich des ausgiebigen Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten und die die Volatilität des Teifonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teifonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teifonds sollten die ausführlichen

Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden. Lesen Sie bitte den Appendix B – "Besondere Anlagetechniken" zusammen mit den "Risikoüberlegungen" im Hauptteil des Verkaufsprospekts, um sich mit den besonderen Risiken in Bezug auf derivative Finanzinstrumente vertraut zu machen.

Vescore Global Risk Diversification Low Volatility

Basiswährung – EUR

Anlageziel

Das Anlageziel des Vescore Global Risk Diversification Low Volatility Teilfonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch weltweite Anlagen in alle Zulässigen Anlagen, unabhängig vom Markt oder der Anlageklasse zu erzielen. Der Teilfonds wendet die Global Risk Diversification Strategie an, jedoch mit einem tiefen Risikobudget, was zu einer tiefen erwarteten Volatilität, einem reduzierten Exposure und einer guten Verlustabsicherung führt. Dabei wird eine Überrendite gegenüber der Benchmark angestrebt.

Anlagestrategie

Viele Anleger unterschätzen die Möglichkeiten, die globale Risikodiversifikation zur Verbesserung der Rendite und der Reduktion des Risikos eines Portfolios bietet. Empirische Studien haben gezeigt, dass eine Risikogleichgewichtung von Anlagen mit tiefen Korrelationen attraktive risikoadjustierte Erträge generieren kann. Mit der Risikogleichgewichtung soll der Risikobeitrag der verschiedenen Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, gleich gesetzt werden. Das ist notwendig, weil unterschiedliche Anlageklassen dazu neigen, stark voneinander abweichende Risikoprofile zu haben, was die Bildung eines effizient diversifizierten Portfolios verhindert. Eine Risikogleichgewichtung wird durch (De-)Leveraging der verschiedenen Anlageklassen, auf z.B. das gleiche Volatilitätsniveau, erreicht. Die Global Risk Diversification Strategie verwendet quantitative Modelle, die versuchen die risikoadjustierten Erträge weiter zu steigern, z. B. durch taktisches Erhöhen oder Senken des Exposures in bestimmten Zulässigen Anlagen. Der Teilfonds kann direkt oder indirekt (insbesondere unter Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten) in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente und Instrumente, die Rohstoff-, Immobilien- oder andere Finanzindizes abbilden, investieren, sofern diese Instrumente als Zulässige Anlagen qualifizieren. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten kann es sich sowohl um ausserbörslich ("OTC") wie auch an einer Börse gehandelte Instrumente handeln. Der Anteil des Teilfonds, der in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente, die Finanzindizes abbilden oder andere Zulässige Anlagen investiert werden kann, ist nicht festgelegt und kann damit variieren. Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in übertragbare Wertpapiere investiert werden, die zwar nicht Art. 41 des Gesetzes von 2002, aber vollumfänglich der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Risikoexposure gegenüber Zulässigen Anlagen zu erhöhen. Darüber hinaus kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die in ihrer ökonomischen Wirkung einem Leerverkauf ähnlich sind. Stets vorbehaltlich oben beschriebener Grundsätze, sollten Anleger beachten, dass das effektive Exposure sowohl Netto-Short- und Netto-Long gegenüber Zulässigen Anlagen ausfallen kann (z. B. Anlageklassen, Märkte, Länder, Regionen, Wirtschaftszweige oder Währungen), die nicht explizit im Namen oder dem Anlageziel des Teilfonds aufgeführt sind und sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ergeben. Um allfällige Zweifel auszuschliessen, sei hier festgehalten, dass der Teilfonds keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten durchführen darf. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann in seiner ökonomischen Wirkung jedoch einem Leerverkauf gleichkommen.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen unter „Spezialisten-Teilfonds“ in Bezug auf die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten.

Benchmark

Die Benchmark ist der 3-Monats-LIBOR-Satz (EE0003M), umgerechnet in die Referenzwährung der betreffenden Anteilkategorie. Für die Berechnung werden Währungsfutures verwendet, sofern keine LIBOR-Sätze mit denselben Eigenschaften für die jeweiligen Währungen verfügbar sind.

Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teifonds wird unter Verwendung des Absolute VaR Approachs berechnet. Der erwartete Hebel beträgt 200%, wobei ein höherer Hebel möglich ist.

Anteilklassen

Anteilkategorie	Währung	Swing Factor zugunsten des Teifonds	Verwaltungs- kommission	Vertriebs- kommission	Performance Fee basierend auf dem relative Benchmark- Ansatz	Ausgabe- gebühr	Erster / nachfolgender Transaktions- betrag
Class IZ Anteil	CHF FX währungs- besichert	Bis zu 1.00%	Keine	Keine	Keine	Keine	5 m / Keiner
Class IZ Anteil	EUR	Bis zu 1.00%	Keine	Keine	Keine	Keine	5 m / Keiner

Bewertung

Der Teifonds wird täglich bewertet, wie im Hauptteil des Verkaufsprospektes detaillierter erläutert wird.

Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teifonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in sämtliche Zulässigen Anlagen, unabhängig vom Markt oder der Anteilkategorie, verbunden sind, einschließlich des ausgiebigen Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten und die die Volatilität des Teifonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teifonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teifonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden. Lesen Sie bitte den Appendix B – "Besondere Anlagetechniken" zusammen mit den "Risikoüberlegungen" im Hauptteil des Verkaufsprospekts, um sich mit den besonderen Risiken in Bezug auf derivative Finanzinstrumente vertraut zu machen.

1741 (Lux) Multi-Strategy

Basiswährung – EUR

Anlageziel

Das Anlageziel des 1741 (Lux) Multi-Strategy besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in unterschiedliche Anlagestrategien für verschiedene Anlageklassen zu erzielen, wobei eine Überrendite gegenüber der Benchmark angestrebt wird.

Anlagestrategie

Der Teilfonds bietet Anlegern unkomplizierten Zugang zu einem Portfolio verschiedener, individueller Anlagestrategien. Der Teilfonds kann sein Engagement in OGAWs, OGAs oder sonstigen Zulässigen Anlagen durch direkte oder indirekte Anlagen unter Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen. Anstelle der Anlagen in OGAWs, OGAs oder sonstige Zulässige Anlagen kann der Teilfonds die Anlagestrategien der OGAWs, OGAs oder sonstigen Zulässigen Anlagen replizieren. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds beispielsweise in Aktien oder andere Aktieninstrumente, in Anleihen und ähnliche Schuldinstrumente oder in Indexinstrumente (Indexfonds, börsengehandelte Fonds ("ETF"), Common Trust Funds ("CTF")) investieren. Wenn der Teilfonds derivative Finanzinstrumente verwendet, baut er sein Exposure gegenüber OGAWs, OGAs oder sonstigen Zulässigen Anlagen mit Contracts for Differences ("CFDs"), z. B. Total Return Swaps oder ähnlichen, derivativen Finanzinstrumenten auf. Es können daneben auch Optionen, Futures oder Forwards verwendet werden. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten kann es sich sowohl um ausserbörslich ("OTC") wie auch börsengehandelte Instrumente handeln. Der Teilfonds kann ausgiebig derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds kann das Brutto- und/oder Netto-Exposure des Teilfonds erhöhen bzw. senken, während das Netto-Exposure zwischen Netto-Long- und Netto-Short-Exposure variieren kann. Um allfällige Zweifel auszuschliessen, sei hier festgehalten, dass der Teilfonds keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten durchführen darf. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann in seiner ökonomischen Wirkung jedoch einem Leerverkauf gleichkommen.

Der Teilfonds kann mehr als 10% seines Vermögens in andere OGAWs oder OGAs investieren.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen unter "Spezialisten-Teilfonds" in Bezug auf die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten.

Benchmark

Die Benchmark ist der 3-Monats-LIBOR-Satz (EE0003M), umgerechnet in die Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse. Für die Berechnung werden Währungsfutures verwendet, sofern keine LIBOR-Sätze mit denselben Eigenschaften für die jeweiligen Währungen verfügbar sind.

Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Verwendung des Absolute VaR Approachs berechnet. Der erwartete Hebel beträgt 300%, wobei ein höherer Hebel möglich ist.

Anteilklassen

Anteilkategorie	Währung	Swing Factor zugunsten des Teilfonds	Verwaltungskommission	Vertriebskommission	Performance-Fee basierend auf dem "absolute Return"-Benchmark-Ansatz	Erster / nachfolgender Transaktionsbetrag
Basis	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Keine	20%	5'000 / Keiner
Sonstige Währungsanteile – CHF Anteile	CHF (währungs- besichert)	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Keine	20%	5'000 / Keiner
Anteile IX	USD (währungs- besichert)	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.00%	Keine	20%	5 Mio. / Keiner

Bewertung

Der Teilfonds wird täglich bewertet, wie im Hauptteil des Verkaufsprospektes detaillierter erläutert wird.

Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in einen Teilfonds, der einen bedeutenden Anteil seines Vermögens in OGAWs, OGAs oder sonstige Zulässige Anlagen investiert und dem ausgiebigem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, verbunden sind. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden. Lesen Sie bitte den Appendix B – "Besondere Anlagetechniken" zusammen mit den "Risikoüberlegungen" im Hauptteil des Verkaufsprospekts, um sich mit den besonderen Risiken in Bezug auf derivative Finanzinstrumente vertraut zu machen.

Notenstein Sustainable Conservative Allocation EUR

Basiswährung – EUR

Anlageziel

Das Anlageziel des Notenstein Conservative Allocation EUR Teifonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Investition hauptsächlich in verzinsliche Instrumente von Emittenten des europäischen Wirtschaftsraums unter Verwendung der Sustainable Investment Strategie zu erzielen.

Anlagestrategie

Der Teifonds investiert direkt oder indirekt mindestens 51% seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Investment-Grade-Anleihen oder andere Schuldinstrumente, die auf EUR lauten, unter Verwendung der Sustainable Investment Strategie.

Der Teifonds kann direkt oder indirekt bis zu 49% seines Vermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in europäische Aktien oder sonstige aktienähnliche Instrumente, Investment-Grade-Anleihen oder andere Schuldinstrumente, welche die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen, Geldmarktinstrumente sowie andere zulässige Anlagen investieren. Bis zu 10% seines Vermögens kann in übertragbare Wertpapiere gemäss den grossherzoglichen Regulierungen vom 8. Februar 2008 investiert werden, ausser solchen gemäss Art. 41 des Gesetzes.

Erfüllt das Kreditrating einer Anleihe oder eines ähnlichen Schuldinstruments mit einer Laufzeit von über sechs Monaten die oben genannten Ratinganforderungen nicht mehr, so ist der betreffende Titel im besten Interesse der Anleger innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Laufzeiten von unter sechs Monaten muss der Titel nicht veräussert werden.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen unter "Spezialstrategien-Teifonds".

Beirat

Der Anlageverwalter kann auf eigenes Risiko und Kosten einen Beirat mit lediglich konsultativer Rolle ernennen. Der Beirat kann den Anlageverwalter bei der Weiterentwicklung der Sustainable Investment Strategie unterstützen, insbesondere bei der Identifizierung und Erarbeitung von relevanten Kriterien für die Beurteilung der Nachhaltigkeit einzelner Emittenten, Sektoren oder Industrien.

Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teifonds wird unter Verwendung des Commitment Approachs berechnet.

Anteilklassen

Anteilkasse	Währung	Swing Factor zugunsten des Teifonds	Verwaltungs-kommission	Vertriebs-kommission	Performance Fee basierend auf dem relative Benchmark-Ansatz	Ausgabebühr	Erster / nachfolgender Transaktions-betrag
Basis	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 1.40%	Keine	Keine	Bis zu 5%	5'000 / Keiner
C EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 1.05%	Keine	Keine	Bis zu 5%	5'000 / Keiner
I EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 0.95%	Keine	Keine	Keine	0.1 Mio. / Keiner
IZ EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Keine	Keine	Keine	Keine	0.1 Mio.* / Keiner
PZ EUR	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 0.50%	Keine	Keine	Keine	5'000 / Keiner

* Der anfängliche Transaktionsbetrag für die Anteilkasse IZ EUR ist lediglich eine Empfehlung und nicht verpflichtend.

Diese Anteilklassen sind als thesaurierende Anteile oder ausschüttende Anteile verfügbar.

Bewertung

Der Teilfonds wird täglich bewertet, wie im Hauptteil des Verkaufsprospektes detaillierter erläutert wird.

Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.